Deutsche Richterzeitung

Zeitschrift der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.

Herausgeber: Der k. Reichsfachgruppenleiter Dr. Geffroy, Potsdam
Zuschriften ausschl. an die Geschäftsstelle: Berlin W 35, Tiergartenstr. 20, Telefon: B 2 Lützow 8961-8965

Inhalt:

I. Abhandlungen

Der Reichsparteitag der Freiheit und das deutsche Recht. Zugleich ein kurzer Rückblick auf die Reichsparteitage 1933 und 1934. Von Staatsanwalt Friedrich Wilhelm Adami-Berlin 257

Recht und Kultur. Von Amtsgerichtsrat Dr. Bohnacker, Ravensburg 260

Die Gerichtsverfassung im neuen Staat. Von Landgerichtsdirektor i. R. Töwe, Bremen 265

Worauf stützt der deutsche Richter seine Entscheidung? Von Hubertus Bung, Berlin .. 269

Strafvollzugsfragen auf dem XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß. Von Dr. jur. W. Strube, Strafanstaltsoberdirektor, Berlin-Moabit 273

Strafschärfend — strafmindernd. Von Amtsgerichtsrat Dr. Graf, München 276

II. Mitteilungen der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte 279

III. Schrifttum 284

Rechtsprechung (Inhaltsübersicht siehe auf der 2. Umschlagseite) .. .. Spalte 513—576, Nr. 499—561

Carl Heymanns Verlag • Berlin W 8 • Mauerstraße 44

DRZ	27. Jahrgang	15. Oktober 1935	Heft 10

Handschr. Anmerkungen Bl. 543-552

Zustellung der D.R.Z.

an die Mitglieder der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte

1. Beim **Ausbleiben** der D.R.Z. ist sofort Nachlieferung beim Bestellpostamt zu beantragen und, wenn es sie ablehnt, etwa weil die Zeitungslieferkarte fehlt, der **schriftliche** Bescheid des Postamts darüber sofort mit Angabe des fehlenden Heftes dem Verlage zu übersenden.
2. **Wohnungswechsel** ist nicht der Post, sondern dem Verlag mit Angabe des neuen Bestellpostamts mitzuteilen.
3. Wer den Wohnungswechsel oder auch nur das neue Bestellpostamt nicht **sofort** dem Verlage mitteilt, wer sich an den B.N.S.D.J., oder außer im Fall 1 an die Post wendet, oder wer seine Beiträge zum B.N.S.D.J. nicht rechtzeitig abführt, hat, wenn die D.R.Z. ausbleibt, **keinen Anspruch** auf Ersatzlieferung und muß, soweit sie erfolgen kann, für jedes Heft 80 Pf. und das Porto vergüten.

Der Reichsfachgruppenleiter und Herausgeber der Deutschen Richterzeitung

Erscheint jährlich 12 mal (am 15. jeden Monats). Das August-Heft fällt aus; dafür erscheint das September-Heft als Heft 8/9. Beiträge werden vergütet. Zuschriften sind an die Schriftleitung zu richten. — Anzeigenpreis 16 Rpf. für die 8 gespaltene Millimeterzeile (22 mm breit). — Zu beziehen durch den Buchhandel und Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Fernsprecher: A 2 Flora 7381, Postscheckkonto: Berlin 234. — Die Mitglieder der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte erhalten die D.R.Z. zugestellt. Der Bezieherpreis ist für sie in den Beiträgen enthalten. Für Nichtmitglieder Jahrespreis: RM 16.—, Einzelheft RM 1.60.

Deutsche Richterzeitung, Rechtsprechung 1935, Heft 10

Inhaltsübersicht

Bürgerliches Recht

Bürgerliches Gesetzbuch.

BGB.	§ 40	Nr. 499	Sp. 518
	41	499	513
	123	506	520
	157	506	520
	432	503	516
	518	500	514
	538	510	523
	566	511	524
	606	501	515
	611	502	516
	709	503	516
	716	504	517
	1004	505	518
	1090	506	520
	1123	524	533
	1333	507	520
	1594	508	521
	2078	509	522

Miete- und Pachtrecht.

RGB.	§ 538	Nr. 510	Sp. 523
	566	511	524

Handelsrecht.

GenG.	§ 73	Nr. 512	Sp. 524

Verfahrensrecht.

ZPO.	§ 41	Nr. 513	Sp. 525
	114	514	526
	115	514	526
	115	515	526
	163	516	526
	320	532	540
	522	517	527
	522a	517	527
	606	518	528
	645	519	530
	658	520	530
	788	521	531
ZVG.....	85	522	531
	148	524	533
G. v. 26. 5. 33	4	523	532
Miet- u. ZinsFord. PfG. v. 1. 3. 34		524	533

Bauern- und Landwirtschaftsrecht.

RErbhG.....	§ 1	Nr. 525	Sp. 534
	7	526	535
	22	525	534
	23	525	534
	38	531	539
	58	525	534
SchuldRegG.	1	527	537
	1	528	537
	48	529	537
2. DurchfVO. zSchuldRegG.			
Art.	2	529	537
	5	530	538
7. DurchfVO. zSchuldRegG.			
Art.	43	528	537
PächtEntschVO.			
Art.	38	527	537
	41	527	537
Landw. Entsch.- VollstrSchVO			
Art.	2	531	539
	5	531	539

Einzelne Gesetze.

EGBGB. ..	Art. 17	Nr. 532	Sp. 540
UnlWg.	§ 13	505	518
PatG.	46	533	542
WZG.	12	534	542

Arbeitsrecht

AOG.	§ 5	Nr. 535	Sp. 543
	19	535	543
TarifvertrVO.	1	536	544
	1	537	546
Reichstarifvertrag der chem. Industrie	1	537	546
Reichsbautarifvertr. v. 3. 3. 33		538	547
		539	549
Bezirksvertr. f. Hoch-, Beton- u. Tiefbauarbeiten in der Provinz Pommern		536	544

Strafrecht

Strafgesetzbuch.

StGB.	§ 42e	Nr. 540	Sp. 551
	47	541	551
	86	542	553
	125	542	553
	168	543	555
	175	544	555
	185	545	557
	218	546	558
	222	550	563
	263	547	558
	266	548	559
	267	549	560
	267 Ziff. 1	543	555
	306	550	563
	308	550	563
	309	550	563
	350	551	565
	351	551	565

Strafprozeßordnung.

StPO.	§ 252	Nr. 552	Sp. 566

Einzelne Gesetze.

Weim.RVerf.	Art. 137	Nr. 553	Sp. 566
GewVerbrG.	5 Ziff. 1	540	551
VO. d. RPräs. z. Schutze v. Volk u. Staat v. 23. 2. 33	§ 1	553	566
Ges. geg. heimt. Angriff auf Staat u. Partei v. 20. 12. 34	2	554	570
RStraßVerkO.	1 Abs. 2	555	571
	16 Abs. 1	556	572
	24	557	572
	25	557	572
	25	558	573
	26	559	574
	27	560	575
	36	557	572
LebMG.	3	561	576
	12	561	576

Deutsche Richterzeitung

Zeitschrift der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.

Herausgeber: der k. Reichsfachgruppenleiter Dr. Geffroy, Potsdam
Zuschriften ausschließlich an die Geschäftsstelle: Berlin W 35, Tiergartenstr. 20, Tel. B 2 Lützow 8961–8965

27. Jahrgang | Berlin, den 15. Oktober 1935 | Heft 10

Abhandlungen

Der Reichsparteitag der Freiheit und das deutsche Recht

Zugleich ein kurzer Rückblick auf die Reichsparteitage 1933 und 1934*)

Von Staatsanwalt Friedrich Wilhelm Adami-Berlin.

Der Stellvertreter des Führers hat bei der Eröffnung des Parteikongresses 1934 ausgeführt:

„Der Bildung der Vertrauensgrundlage für alle Aufbauarbeit dient die Schaffung eines deutschen Rechts, das dem Volksempfinden entspricht; denn die Geborgenheit des einzelnen im Rechtsstaat ist eine Voraussetzung freiwilliger Höchstleistung."

Die Verankerung des nationalsozialistischen Staates im Recht bringt es mit sich, daß die Reichsparteitage nach der Machtübernahme immer mehr im Zeichen des deutschen Rechts stehen.

1933 auf dem Parteitag des Sieges veranstaltete die Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP. in dem historischen Saale des Nürnberger Rathauses im kleinen Kreise eine Kundgebung. In diesem weihevollen Raume erinnerte Reichsleiter Dr. Frank an die großen Leistungen der Rechtsabteilung der Reichsleitung in den Kampfjahren und an den Opfertod des Oberstlandesgerichtsrats von der Pfordten, der am 9. November 1923 in München vor der Feldherrnhalle fiel. Dr. Frank ging auf die große bevorstehende Auseinandersetzung mit dem internationalen Judentum ein und konnte am Schluß seiner Rede mit Stolz verkünden:

„14 Jahre schauen wir zurück, aber ein Jahrtausend schauen wir in die Zukunft",

um im Namen des Führerkorps des BNSDJ. zu geloben, „daß der Nationalsozialismus für jeden deutschen Juristen der Gedanke seines Lebens sein und bleiben wird".

In der Proklamation und Schlußrede des Führers und in den Kongreßreden von Dr. Goebbels, Rosenberg, Darré und Hierl wurden die gewaltigen Ziele der NSDAP. auf einzelnen Gebieten in großen Strichen angedeutet und damit die Grundlage für die kommende Rechtsgestaltung gelegt.

1934 auf dem Parteitag, der ein „Triumph des Willens" war, wurde das Recht zum ersten Male Gegenstand einer Kongreßrede. Der Reichsjuristenführer legte dar, daß im Recht des Dritten Reiches der Gemeinschaftswert allein entscheidet, daß nur als Recht anerkannt wird, was geeignet ist, die Substanzwerte des Volks- und Staatsdaseins zu schützen. Er zeigte in großen Zügen die Erfolge nationalsozialistischer Rechtsarbeit auf und kennzeichnete die Rassengesetzgebung und das Erbhofrecht als „die Fundamente, auf denen die tausendjährige Rechtsordnung des Nationalsozialismus erwachsen soll". Außerdem fand an der Stätte, wo einst die Meistersinger tagten, im Katharinenbau eine interne Veranstaltung des BNSDJ. statt, auf der Dr. Frank feststellte, daß der Führer zugleich der oberste Gerichtsherr der Nation ist, und die „Repräsentanten des Verfalls" warnte, weiter den Versuch zu machen, ihre alten Ideen durchzusetzen.

Die Kongreßreden von Frank, Wagner, Darré, Hierl, Ley, Reinhardt, Rosenberg, Goebbels und Todt waren großangelegte Rechenschaftsberichte über das auf den einzelnen Arbeitsgebieten Geleistete und legten damit Zeugnis ab für die gewaltigen Gesetzgebungswerke des Nationalsozialismus.

Die größte rechtliche Tat auf dem „Parteitag des Willens" war die Verkündung des Primats der Partei auf allen Gebieten der politischen Gestaltung durch den Führer bei dem Appell der Politischen Leiter auf der Zeppelinwiese:

„Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat! Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schaffen uns unseren Staat."

*) Vgl. Schley: Deutsches Volksrecht auf dem Nürnberger Parteitag, DRZ. 1934 S. 259.

Damit wurde die **rechtliche Grundlage** des nationalsozialistischen Staatsrechts eindeutig und endgültig festgelegt.

1935: der **Parteitag der Freiheit.** Dieser Reichsparteitag stand vom ersten bis zum letzten Tage im Zeichen des deutschen Rechts, denn die Freiheit des deutschen Volkes ist die Feststellung eines Rechtszustandes, so wie der Kampf um die Wiedererringung der Freiheit ein Kampf um das Recht war.

Diese Freiheit des deutschen Volkes ist eine doppelte:

Freiheit nach außen: das ist die wehrhafte Sicherstellung des deutschen Lebensraumes.

Freiheit nach innen: das ist die Befreiung des deutschen Volkes und des einzelnen deutschen Menschen von allem Art- und Wesensfremden.

Die Wiederherstellung dieser Freiheit des deutschen Volkes ist das alleinige und ausschließliche Verdienst des Führers.

Die Stärke und Größe der NSDAP. als Organisation und als Weltanschauung ist noch niemals so klar hervorgetreten wie auf diesem Reichsparteitag der Freiheit, weil hier zum ersten Male vor der gesamten Weltöffentlichkeit der große Gegenspieler der NSDAP., der jüdisch-asiatische Bolschewismus deutlich erkennbar dargestellt wurde. In — vielleicht — kurzer Zeit wird die gesamte Kulturwelt vor die Entscheidung gestellt werden: Aufstieg des Abendlandes im Zeichen und unter der Führung des Nationalsozialismus oder Weltuntergang durch die jüdisch-anarchische Verbrecherwelt des Bolschewismus. Hier ringen Recht und Unrecht um die letzte Entscheidung.

Diese gesamtrechtliche Grundlage des Parteitages der Freiheit verlieh den rechtlichen Sondertagungen ihre besondere Prägung.

Am 13. September 1935 veranstaltete das Reichsrechtsamt der NSDAP. gemeinsam mit dem BNSDJ. eine Tagung im Kulturvereinshaus an der Stätte, wo zwei Tage später grundlegende neue Gesetze vom Deutschen Reichstag beschlossen worden sind.

Die Kundgebung stand im Zeichen der Syntheſe von Rasse und Recht.

Der Frankenführer Julius Streicher, dessen unermüdliche Arbeit auf diesem Parteitag vor der gesamten Öffentlichkeit ihre höchste Anerkennung fand, sprach zu den deutschen Rechtswahrern. In seiner außerordentlich eindrucksvollen Rede sprach er nicht etwa nur über die Rassenfrage, sondern betonte, gerade an den Richter sich wendend, die Notwendigkeit der Zurückführung auf das volksmäßige Fühlen und Denken. „Werdet Rechtsfinder", war die nicht ausdrücklich ausgesprochene Forderung Streichers.

Er ging davon aus, daß allein derjenige berufen ist, an den Reichsparteitagen der NSDAP. teilzunehmen, der dieses Erlebnis nicht nur mit dem Verstand erfaßt, sondern auch mit dem Herzen und Gefühl in sich aufnimmt und daraus Segen und Kraft für seine weitere Arbeit schöpft. Der Frankenführer zeichnete dann ein Bild des Kampfes der NSDAP., im besonderen seines eigenen schweren Kampfes, der nur dadurch erfolgreich war, weil er in der Sprache des Volkes geführt und von dem Herzen des Volkes getragen war. Dieses Gefühl allein gibt uns die Kraft zu der Erkenntnis, was recht und was unrecht ist. Aus diesen natürlichen, völkischen Kraftquellen muß das Recht des Dritten Reiches geschöpft und als Vorbild eines internationalen nordischen Rechts geschaffen werden. Die Einheit körperlicher und seelischer Kraft macht — weil gegenseitig bedingt — den deutschen Rechtswahrer der Zukunft aus.

Der immer wieder aufbrausende Jubel zeigte, daß der Frankenführer in diesem Kreise der deutschen Rechtswahrer restlos verstanden und erfaßt worden ist, und so konnte er mit der Gewißheit scheiden, daß der von dem Reichsjuristenführer aufgebaute deutsche Rechtsstand treu und geschlossen den vom Führer vorgezeichneten Weg in die deutsche Zukunft marschiert.

Anschließend richtete der Reichsjuristenführer einen kurzen, leidenschaftlichen Appell an die deutschen Rechtswahrer, deren Aufgabe „die Ablösung eines halben Jahrtausends deutscher Rechtsentwicklung" ist. Er wies unter stürmischem Jubel darauf hin, daß der Führer in der Proklamation „mit dem Vorurteil einer lediglich ‚legalen' Verwaltungshierarchie aufgeräumt" hat.

Die Rede des Reichsjuristenführers wurde sodann in seiner Stellvertretung durch Reichsamtsleiter Dr. Raeke verlesen, da Reichsleiter Dr. Frank durch die anderen Ereignisse des Parteitages verhindert war, der Kundgebung bis zum Ende beizuwohnen. Nach einem geschichtlichen Überblick über die bisherige nationalsozialistische Rechtsentwicklung wurde die Notwendigkeit des — in seinen Grundfesten bereits geschaffenen — einheitlichen deutschen Rechtsstandes festgestellt und auf die Gefahr einer weiteren Rechtsbeeinflussung durch das Judentum und eine überlebte Bürokratie hingewiesen. Die alten nationalsozialistischen Kämpfer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen tragen die Verantwortung für den Neubau des deutschen Rechts aus dem geistesgeschichtlichen Zusammenbruch einer volksfremden Justizepoche des deutschen Lebens.

„Deutsches Recht und deutsches Volk" — so schloß der Appell des Reichsjuristenführers — „gehören zusammen, wie deutscher Staat und deutsche Bewegung. Mögen immer wieder aus den Reihen des NS.-Juristenbundes Kämpfer entstehen, die die Fahne des deutschen Rechts stolz und mannfest hochhalten! Mögen wir der Rechtsjugend unseres Volkes diese Fahne vorantragen, auf daß aus ihren Reihen immer wieder neue Künder des deutschen Rechtsgedankens werden. Dann wird aus dem Gesamtwirken von Bewegung und Staat, von Freiheit und Stärke, von Glauben und Wissen, das ewige nationalsozialistische Reich deutschen Rechtes entstehen!"

Am 14. September 1935 sprach der Reichsjuristenführer und Reichsleiter des Reichsrechtsamts, Dr. Frank auf dem Parteikongreß.

Er forderte, entsprechend dem Punkt 19 des Parteiprogramms, den Ersatz des der materialistischen Weltordnung dienenden fremden Rechts durch ein deutsches Gemeinrecht und betonte, daß es auch auf dem Gebiete der Rechtspolitik ausschließliches Verdienst der NSDAP. ist, dem deutschen Recht jene Form und jenen Inhalt zu geben, die den Notwendigkeiten unserer Volkserhaltung und Gemeinschaftssicherung entspricht. „Zum Volke hin muß das Recht marschieren, Volksseele und Rechtsseele müssen eins werden!"

Dr. Frank ging dann auf die grundlegenden Neuerungen der deutschen Rechtsentwicklung in dem vergangenen Jahre ein und stellte fest:

„Der nationalsozialistische Führerstaat verlangt von seiner Rechtsordnung den Schutz von Volksgenossen und von Volksaufbau gegenüber dem Verderber ohne jegliche weichliche Konzession. Dem ehernen Staate des Nationalsozialismus entspricht die eherne Rechtsauffassung, wonach Treue und Disziplin, Opfergeist und Volksgemeinschaft die tragenden Gedanken der Gesamtordnung unseres völkischen Gemeinschaftslebens und damit der Rechtsordnung werden."

Reichsleiter Dr. Frank bezeichnete es als Grundsatz des nationalsozialistischen Strafrechts, daß kein Verbrechen ohne Strafe bleiben dürfe, damit „die formalistische Strafrechtsauffassung verdrängt und dem sachlichen Unrechtsbegriff der germanischen Rechtsauffassung wirksame Haltung verschafft" wird.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß Dr. Frank selbst in diesem Jahre durch die Herausgabe der „Nationalsozialistischen Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht" den Grundstein für das Strafrecht des Dritten Reiches gelegt hat.

Da auch auf dem Gebiet des bürgerlichen und wirtschaftlichen Rechts unabläßig gearbeitet wird, die liberalistischen und artfremden Rechtsvorstellungen ein für allemal auszumerzen, und da der Nationalsozialismus Ausgangspunkt, Inhalt und Ziel der Rechtspolitik des Dritten Reiches ist, bezeichnete es Dr. Frank als auf die Dauer unerträglich, daß Juden in der deutschen Rechtspflege irgendeine Rolle spielen.

Am 16. September 1935 veranstaltete das Reichsrechtsamt noch eine Arbeitstagung im Prunksaal des Nürnberger Rathauses, die einen streng partei- und bewegungsmäßigen Charakter trug. Als Vertreter des Reichsjustizministeriums erschien Staatssekretär Dr. Freisler, der als alter Parteigenosse lebhaft begrüßt wurde. Dr. Freisler hob als Ziel seiner Tätigkeit die Zusammenarbeit von Partei und Staat auf dem Rechtsgebiet hervor und machte wesentliche Ausführungen zu den vom Reichstage verabschiedeten Gesetzen. Reichsleiter Dr. Frank unterstrich die Notwendigkeit der Zusammenarbeit um so mehr, als es auch in den Fragen der deutschen Rechtsgestaltung nur eine klare nationalsozialistische Führung geben kann.

Daraufhin erstatteten die Sachbearbeiter des Reichsrechtsamts ihre Berichte. Wiederholt ging eine tiefe Bewegung durch die Reihen der Zuhörer, als ihnen die Zahlen der Arbeitsleistung des Reichsamts genannt wurden. Im allgemeinen bewältigen ein bis zwei Männer die gegen die Partei oder Parteigenossen laufenden politischen Prozesse, betreuen die Rechtserneuerung auf den gesamten Gebieten des Rechts oder sorgen für die Durchführung der sozialistischen Tat der NJ.-Rechtsbetreuung. Diese Arbeit und die Arbeit zur Betreuung des Schrifttums auf dem Gebiete des Rechts wird den Teilnehmern noch in einem schriftlichen Bericht dargelegt werden. Mündlich wurde noch der Bericht über die Schulung und Rechtsaufklärung gegeben.

Ein unerwarteter Höhepunkt wurde dadurch geschaffen, daß Reichsleiter Dr. Frank angeordnet hatte, daß alle Gaurechtsamtsleiter dem Gaurechtsamtsleiter Schleswig-Holstein ihre gesamten Wünsche und Beobachtungen rechtzeitig vorher mitzuteilen hatten. Parteigenosse Dr. Fründt brachte diese Wünsche in einer einprägsamen Weise zur Darstellung. Die Art der Wünsche und der Vorstellungen zeigte, daß zwischen dem Reichsrechtsamt und seinen Gauen eine völlige Übereinstimmung herrscht, die in dem unbändigen Willen nach Durchsetzung des Rechtswollens der Bewegung gegenüber allen Widerständen ausmündete.

Als Folge der sachlichen Darstellungen der Sachbearbeiter Dr. Fischer, Dr. Bauer, Barth und Dr. Haidn kann erfreulicherweise festgestellt werden, daß die weltanschauliche und fachliche Schulung im BNSDJ. durch das Reichsrechtsamt begonnen werden wird, daß Reichsrechtsamt und BNSDJ. die rechtlichen Sachreferenten für alle Teile der Bewegung stellen werden, daß die wissenschaftliche Abteilung des BNSDJ. und das Amt für Rechtspolitik in einer besonders anerkennenswerten Weise restlos zusammenarbeiten, kurz daß die Rechtswahrer sowohl als ständische Gliederung im BNSDJ. wie auch als Mitglieder der Partei in einheitlichem und heißem Bemühen den Rechtsstaat Adolf Hitlers mit ihrem Rechtswollen und ihrem Rechtskönnen zu erfüllen trachten. Wenn Dr. Frank anschließend noch einmal von dem Gedanken des ewigen deutschen Rechts sprach, so wurde das durch den äußeren Rahmen unterstrichen. Aus den Fenstern des alten Prunksaales schweifte der Blick über St. Sebaldus in die Jahrhunderte deutscher Vergangenheit zurück. Indessen brausten die Geschwader der deutschen Luftwaffe über das Rathaus hinweg als lebendige, wehrhafte Garanten der deutschen Gegenwart und über das Fenster wehten leuchtend große Hakenkreuzfahnen — symbolhaft in die Zukunft weisend, in die kommenden Jahrhunderte deutscher Geschichte, deutscher Rechtsgeschichte.

Viel mehr noch als in den vergangenen Jahren waren die Kongreßreden der Reichsleiter großangelegte Rechenschaftsberichte des bisher Geleisteten, Zeugen der deutschen Rechtsentwicklung.

Als weitere, dem Dienst am Recht unmittelbar gewidmete Kundgebungen sind die Tagungen der Parteigerichtsbarkeit aufzuführen. Diese Veranstaltungen, die 1933 im Kulturvereinshaus, 1934 im althistorischen Katharinenbau und 1935 im Opernhaus stattfanden, zeigen auch auf diesem besonderen Gebiet des Rechtslebens das Rechtswollen der Partei in immer stärkerer Ausprägung. Im Jahre 1934 wurden die im Jahre 1926 von Adolf Hitler geschaffenen Untersuchungs- und Schlichtungsausschüsse (USchlA.) zu Parteigerichten erhoben. Damit wurde die rechtliche Grundlage dieser Einrichtung auf das schärfste betont.

Hier ist der erste Kern einer Rechtsfindung aus nationalsozialistischem Geiste heraus geschaffen worden: Das Recht der Bewegung hat als materiell-rechtliche Grundlage nur die wenigen Leitsätze des § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung der NSDAP. in der Fassung vom 1. Januar 1934. Die Auslegung dieser Generaltatbestände erfolgt aus dem nationalsozialistischen Gewissen und hat zur Grundlage das am 25. Februar 1920 verkündete Programm der NSDAP., sowie das Werk des Führers „Mein Kampf" und seine sonstigen Verkündungen. In ver-

fahrensrechtlicher Hinsicht ist das Führerprinzip in der Rechtsprechung durchgeführt*).

Die Nürnberger Tagungen der Parteigerichtsbarkeit sind Kundgebungen einer in sich geschlossenen Gemeinschaft, die stets auf der Schattenseite der Bewegung ihren Dienst treu und unentwegt durchführt, der zugleich Dienst am deutschen Recht ist und die höchste Aufgabe hat: über der Reinheit der Partei zu wachen.

Die außerordentliche Bedeutung der drei in Nürnberg beschlossenen Reichsgesetze für die rechtliche Entwicklung und die damit vollzogene Durchführung grundlegender Forderungen des Parteiprogramms bedarf keiner weiteren Erörterung.

Wenn der Führer schon bei der Proklamation mit aller Schärfe den im Jahre 1934 auf der Zeppelinwiese beim Appell der politischen Leiter aufgestellten staatsrechtlichen Grundsatz von dem absoluten Primat der Partei hervorhob, indem er betonte: „Wenn die Bürokratie in ihren Aufgaben versagt, wird das deutsche Volk seine lebendigere Organisation ansetzen", so stellte er in der gewaltigen Schlußrede des Kongresses mit absoluter Klarheit das Verhältnis von Bewegung und Staat dar und verkündete damit die Grundlage der kommenden Staatsverfassung des Dritten Reiches. Da die NSDAP. die Garantin der weltanschaulichen Richtung des Staates ist, hat sie eine doppelte Aufgabe: den Staat zu führen und das Volk zu erziehen. „Die nationalsozialistische Idee hat ihren organisatorischen Sitz in der Partei. Die Partei repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen."

Noch in einem anderen Punkte hat der Führer einen Grundsatz des kommenden Staatsrechts aufgestellt und ihm hierdurch Rechtswirksamkeit verliehen: da nur der politische Soldat Adolf Hitlers unser Volk und damit auch den Staat gerettet hat, muß der jeweils kommende Führer Deutschlands aus der Gemeinschaft der politischen Soldaten der Bewegung kommen. Dieser Führer ist dann zugleich der oberste Herr der Partei und der Armee, des Volkes und des Staates. Damit ist die Einheit von Führer und Bewegung, Idee und Volk, Armee und Staat für alle Zeiten staatsrechtlich wirksam festgelegt.

Die Schlußrede des Führers war der Höhepunkt dieses Parteitages der Freiheit, der in jeder Hinsicht auch ein Parteitag des Rechts war.

Für den deutschen Rechtswahrer könnte er nicht besser gekennzeichnet werden, als durch das stolze Wort, mit dem der Frankenführer Streicher seine Ansprache an die Rechtswahrer schloß:

„Es geht geradeaus, auch mit denen, die mancher glaubte, bisher hassen zu müssen und nicht begreifen zu können!"

*) Brinkmann, Die Parteigerichte als Schrittmacher einer volkstümlichen Strafrechtspflege, DRZ. 1935 S. 231.

Recht und Kultur

Von Amtsgerichtsrat Dr. Bohnacker, Ravensburg

In seiner berühmten Untersuchung über „das Gesetz im formellen und materiellen Sinne" hat Albert Haenel erklärt: „Das aber gerade ist die besondere Aufgabe des Staates und bildet seinen besonderen Wirkungskreis, daß ihm die einheitliche und planmäßige Leitung im Zusammenwirken aller gesellschaftlich wirksamen Elemente zum Behufe der Kulturentwicklung einer territorial-individualisierten Volksgemeinschaft obliegt" (S. 220). Er nennt diese sammelnde und ordnende Gewalt „die spezifische Funktion des Rechts". Die Rechtsentwicklung im Zweiten Reich geriet mehr und mehr in Widerspruch und Gegensatz zu dieser Begriffsbestimmung. Das Recht hielt sich zurück und entfernte sich vom kulturellen Leben des Volks. Der Staat verzichtete in weitem Maße auf die Ausübung der Kulturhoheit. Das kulturelle Lebensgebiet des Volkes war grundsätzlich der individuellen Betätigungsfreiheit vorbehalten. Haenel selbst urteilt in seinem „Deutschen Staatsrecht" herb und wortkarg: „Nur das Gebiet des geistigen Lebens ist dem Reiche verschlossen. Selbstverständlich erfährt auch dieses Rückwirkungen wie von der Seite des Strafrechtes, so von den Seiten des Urheberrechtes, des Gewerbebetriebes, des Preß- und Vereinswesens ...." (S. 604 f.). Es blieb dem „Prozeß der freien Anpassung" überlassen. „Das gilt vor allem von der Teilung und Vereinigung der geistigen Arbeit und von dem Austausch ihrer Erzeugnisse, auf welchen weitaus zum größten Teil die Sprache und die Literatur, die Kunst, die sittlichen und religiösen Überzeugungen, die Maximen der Wirtschaft und der Technik eines Volkes beruhen. In dem allen entfaltet das Recht nur seine negative Funktion" (S. 76 ff.). Die deutschen Einzelstaaten zogen in den Bereich ihrer Zuständigkeit grundsätzlich nur das Schulwesen. Die Hochschulen hatten ihre Selbstverwaltung. Im übrigen überließ auch das Recht der Einzelstaaten das geistige Leben des Volkes sich selbst. Die Bereiche der Kunst, Literatur, Wissenschaft, Presse waren keiner Ordnung durch das Recht unterworfen. Ihre Berührungen mit dem Rechte entsprangen der Aufrechterhaltung der guten Ordnung des Gemeinwesens und der öffentlichen Sicherheit. Sie waren also polizeirechtlicher oder verkehrsrechtlicher Art. Oder sie dienten der Wahrung der wirtschaftlichen Entwicklungsfreiheit und fanden somit in der Gewerbeordnung ihre Regelung. Aus dieser Wertung des Verhältnisses von Kultur und Recht kam daher auch Georg Jellinek in seinem in der Vorkriegszeit die deutsche Juristenwelt maßgeblich beeinflussenden Werke über die „Allgemeine Staatslehre" zu der seelenlosen, geistig flügellahmen und fast lebensabgewandten Einstellung: „Das Recht ist im letzten Grunde nicht schöpferisch, sondern bewahrend und abwehrend" (S. 257). Recht und Kultur werden zu getrennten Lebensgewalten gemacht. Dem Recht wird eine innere Hoheit aberkannt. Keine Metaphysik durchglüht es machtvoll. Es wird zur äußeren mechanischen und technischen Funktion des Zusammenlebens entwürdigt. Es wird losgerissen von der Seele des Volkes. Das kulturelle Schaffen der Nation ist von den Individualrechten umstellt und abgegrenzt gegen das völkische Recht selbst. Es ist gesichert gegen das Durchdrungenwerden und Verbundensein mit den großen Prinzipien und Substanzwerten des Rechtes Es ist rechtsfreier Raum. Die Freiheitsrechte, wie das Recht der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit, der Redefreiheit, der Freiheit der Wissenschaft sind aber nur verdeckende Formeln und Tarnungsbegriffe für den

Mangel an überragenden geistigen Werten, zentralen Ideen und Heiligtümern der Völker. Die einzelnen beanspruchen die Freiheit, weil sie vor dem Gemeinsamen fliehen, sich von ihm lösen und sich von den Ursprüngen des Volkes abwenden. Darum sind die Individualfreiheitsrechte eine Rebellion gegen die gottgegebenen Lebensgesetze eines Volkes. Diese binden alle Volksgenossen. Sie sind die unbedingten Bestandteile des Rechtes selbst, wenn es Lebensrecht sein soll. Die Lösung des Rechtes von ihnen ist eine Trennung des Rechtes von der Kultur. Sie aber bringt den Tod des Rechtes und den Untergang der Kultur.

Diese Entwicklung trat im Staate von Weimar ein. Seine Stellung zur Kultur ist auf dem System der Grundrechte aufgebaut. Sie sind namentlich im dritten und vierten Abschnitt des zweiten Hauptteils der Weimarer Verfassung enthalten. Die Sicherung reichsrechtlicher Grundsatzgesetzgebung hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften und in bezug auf das Schulwesen in Art. 10 Ziff. 1 u. 2 WV. stellt nur ein schwaches Vordringen der Kulturpflege des Reiches dar. Über die Verhältnisse in den Länderstaaten ist in dem Memorandum der Reichsregierung 1924 ausgeführt: „Je nach der herrschenden Richtung drohte die kulturelle Entwicklung in den einzelnen Ländern sich verschiedenartig auszuwirken; statt des erforderlichen Zusammenschlusses war ein verhängnisvolles Auseinanderstreben zu befürchten" (Beratungsunterlagen d. Verfassungsausschusses der Länderkonferenz 1928 S. 29 ff.). Im übrigen hat der Rechtslehrer und frühere Parteiführer Bredt in seinem Buche „Der Geist der deutschen Reichsverfassung" über das Recht des Weimarer Staates erklärt: „Das kulturelle Programm der Reichsverfassung läßt sich schwer in kurze Worte fassen. Man kann sagen, daß es überhaupt keine Lösung der entscheidenden Fragen versucht ... Es erklärt sich dies aus dem ganzen Kompromiß, der sich nirgends deutlicher zeigt als hier" (S. 275). Der parlamentarische Gesetzgebungsstaat offenbart hier seine typische Eigenart: Das Recht wird Kompromißrecht. Es bleibt stets fragmentarisches Recht, also richtungsloses Recht und deshalb Unrecht am Volke. Solche Gesetzgebung bedeutet den Sturz der Kultur. Sie ist eine Flucht vor dem Rechte. Enrico Corradini, der faschistische Staatstheoretiker, kommt darum zu dem Schluß, es seien der moderne Individualismus, die Demokratie und das parlamentarische System, die Hauptinstitution des modernen Staates, aus dem Staate ausgetreten. „Selbstverständlich sind auch die Schule, die Jugenderziehung, die Kultur, die Wissenschaft, die glorreiche kosmopolitische Wissenschaft auf diesem Wege gefolgt und mit ihnen alle größeren und kleineren öffentlichen Einrichtungen" (Die politische Reformation in Europa, S. 32 f.). Eine Kultur, die sich über das Recht des eigenen Volkes erheben will und aus seinem Bannkreis ausscheidet, wird vom Schicksal in den Abgrund des Verfalls und der Vernichtung geschleudert. Sie stirbt in den Armen höllischer Gewalten. Das Ende ist das Chaos, das sich nach dem Urteil des großen französischen Gelehrten Guizot unter dem Worte „Demokratie" verbirgt (De la Démocratie en France 9).

Die Demokratie kennt keine unantastbaren Lebenswerte im Schicksal eines Volkes. „Sie will die menschliche Gesellschaft politisch so aufbauen, als ob es keine Wahrheit gebe." „Die Demokratie ist freiheitsliebend, aber nicht aus Respekt vor dem menschlichen Geiste und der menschlichen Persönlichkeit, sondern aus Gleichgültigkeit gegen die Wahrheit" (N. Berdiajew: Das neue Mittelalter, S. 107 u. 109). Ihr Verteidiger Hans Kelsen hat den Relativismus als die Weltanschauung der Demokratie erklärt (Vom Wesen und Wert der Demokratie, 1920, S. 36). Das Recht der Demokratie ist darum ein Recht des Unglaubens und des Aufruhrs, der Lüge und der Widersprüche, der Indifferenz zur Kultur oder gar der Ablehnung derselben. Jedes schöpferische Recht aber baut auf dem Glauben eines Volkes auf. Es ruht auf seinem Vertrauen. Es verkörpert seine Wahrheiten. Ein Recht, daß diese Wesensgesetze jeden Rechtes überhaupt mißachtet, erzeugt ein System rein rationaler Aushilfen und substanzloser formaler Scheinrechtsgebilde. Darum findet sich im öffentlichen Recht der Demokratie das System der Balance, der Kontrolle, der Fiktionen, der Abstraktionen, der Trennung der Gewalten, der Anonymität und praktischen Verantwortungslosigkeit durch die Herrschaft der Zahl und des Stimmzettels. Ein solches Recht bringt die Auflösung und Zersetzung einer völkischen Gemeinschaft. Wo es zur Herrschaft gelangt, da hat das Volk seine geistige Einheit verloren. Es ist im inneren Auseinanderfallen begriffen. „In den Demokratien gibt es kein Volk" (Berdiajew, a. a. O., S. 111). Hans Kelsen ist daher genötigt von einer „Unsicherheit in der Bestimmung des Begriffes Volk" und einer „gefährlichen Problematik" dieses Zentralbegriffes der demokratischen Ideologie zu sprechen (a. a. O., S. 31).

Die Brüchigkeit des Staates, der ganzen Rechtsordnung im Zweiten Reiche war eine Folge seiner mangelnden geistigen Einheit. Dem Rechte fehlte die innere völkische Kulturgewalt. Ihm war die tragfähige Grundlage großer Ideen, die echtes Volksgut sind, entzogen. Es war nicht bewegt von einer gemeinsamen Weltanschauung der Rechtsgenossen, von mythenbildenden Kräften der Nation und von den geistigen Ursprüngen eines wahren völkischen Aufschwungs. Große Repräsentanten unseres Volkes waren unbequeme Mahner in dieser Richtung. Paul de Lagarde hat schon 1875 festgestellt: „Unsere Einheit ... ist noch keineswegs da." „Die Einheit selbst soll erst noch kommen, und sie kann nur von innen heraus kommen. Das jetzt gegründete Reich schützt die Möglichkeit, sie aus unserem Herzen hervorwachsen zu lassen ...: Die Einheit selbst ist das Reich nicht" (Deutsche Schriften, S. 194). Lagardes Leben stand im Dienste der seelischen Befestigung unseres Volkes. — Richard Wagner hat erschüttert die Schwäche des Zweiten Reiches erkannt und konstatiert: „Die Idealität fehlt." Dies räche sich. Die geistige Kultur des Reiches sei vernachlässigt worden. Wagners ganzes Kunstschaffen sollte dazu dienen, dem Reiche eine geistige Kultur zu verleihen. Darum hat er die große Lehre von der Notwendigkeit der Regeneration des Volkes aufgestellt. Wie ferne die Organe des Reiches dem Wissen um die Einheit von Recht und Kultur waren, beweist eine Ansprache Richard Wagners aus dem Jahre 1877 über die Finanzierung des Bayreuther Werkes: „Die Regierungen kümmern sich um nichts ... Wir sind in einem schrecklichen Zustande. An eine Hilfe von seiten des Reichstags ist nicht zu denken. Im Reichs-

tag ist nicht ein Mensch, der weiß, worum es sich für uns handelt" (Gesammelte Werke, Band 12, S. 330). Kraß erblicken wir hier den Gegensatz zum nationalsozialistischen Kulturrechtswillen. Dr. Goebbels konnte 1933 im Rundfunk von Bayreuth aus erklären: „Es ist eine stolze Genugtuung, die heute die Erben Richard Wagners erfüllen kann, bei dem Bewußtsein, daß der Meister und sein Werk wohlgeborgen sind im Schutze und in der Fürsorge einer Regierung und eines Volkes, dessen Führer im ersten Jahre der deutschen Revolution an der Stätte Wagnerischen Wirkens weilte, um dem größten musikalischen Genius aller Zeiten seine demütigste Huldigung zu Füßen zu legen." — Langbehn, der Rembrandtdeutsche, fand mit seinen hellsichtigen Erkenntnissen die Aufmerksamkeit der deutschen Menschen. Er dachte aufbauend: „Nicht der Staat, sondern das Volk in seiner Einheit ist das Vaterland." „Es ist ein großes Gebrechen unserer Zeit, die Fühlung mit dem Volkstum und Volksgeist verloren zu haben. Die große Kunst ist nun, wieder den Anschluß an das Volk zu finden, das Volk selbst wieder aufzufinden, wo immer es sei" (Der Geist des Ganzen, S. 32 f.). — Noch vor dem Weltkrieg rief der Jenaer Philosoph Rudolf Eucken zu einer Sammlung der Geister auf. Er gab das Urteil ab: „Alle Hauptpunkte des Lebens zeigen einen verworrenen Stand der Dinge." Für die Zukunft sieht er dem Staate nicht bloß die Aufgabe gestellt, „den Menschen Ruhe und Sicherheit zu gewähren; auch bei ihm wird eine Eröffnung eigentümlicher geistiger Gehalte und Aufgaben gesucht werden" (Zur Sammlung der Geister, S. 18, 101). Diese Einsicht teilte Wilhelm Wundt, der große Leipziger Philosoph. Er verwarf die liberale Staatsauffassung als einen Ausfluß englischer utilitaristischer Ethik. Bekümmert stellte dieser dem Politischen aufgeschlossene Geist in seinem Lebensrückblick fest: „Daß es Güter der gemeinsamen Kultur gibt, und daß ohne diese Güter das Leben und Streben der einzelnen keinen höheren Wert hat, davon ist kaum irgendeinmal die Rede" (Erlebtes und Erkanntes S. 379). — Das Recht eines Volkes ist die geistige Begegnung des Volkes mit sich selbst. Es ist ein Spiegel des Bildes, das sich seine Menschen machen von ihrer Würde und ihrer Sendung. Wo aber das deutsche Menschentum so richtungverloren und selbstvergessen wurde, wie es viele Große seiner Kulturträger beklagt haben, da ist auch sein Recht müde, entscheidungsfeindlich und gelähmt geworden. Es besaß keinen festen Zugriff und Ausgriff mehr. Es verfiel stärkeren fremden Lebensmächten: dem Geiste des Westens, des angelsächsischen Kapitalismus, der romanischen Formenart, dem marxistischen Materialismus und Klassenhaß. Das Recht selbst wurde in Rechte verschiedener Struktur zerrissen. Es wurde zum pluralistischen Recht. *Wir hatten in Wirklichkeit kein Recht mehr, weil wir keine Kultur mehr hatten.* Für eine Zusammenordnung und planmäßige Leitung der völkischen Kräfte, wie sie Haenel forderte, fehlte die Voraussetzung; denn „wahrhaft geistige Kultur ist geistige Gesammeltheit" (N. Berdiajew: Die Philosophie des freien Geistes S. 37).

Hier setzt die größte Aufgabe des Nationalsozialismus ein: Die Deutschen zum Volke zu bilden, zu einer Gemeinschaft des Lebens zu führen und damit Kultur und Recht zu verschweißen. Der totale Bereich von Volk und Staat war in die Gefahr des Untergangs und der Vernichtung gezogen worden. Die nationalsozialistische Revolution mußte darum auch in Abwehr und Gegenstoß die Totalität ihrer rettenden Weltanschauung erstreben. Sie will den Sieg der deutschen Lebensgesetze. Sie ist die Durchdringung unseres Volkes mit dem Geiste seiner Art. Der Wille zur Totalität geht auf die Sicherung einer unzerbrechbaren und lückenlosen Kampffront als Schutzlinie für den Lebenskreis unseres Volkes. Er ist die letzte Quelle der Legitimität aller unserer Rechtseinrichtungen. Er bedeutet die geistige Geschlossenheit des deutschen Rechtssystems. Er verbürgt die Einheit des Rechtes. Der innerpolitisch-neutrale Staat und der außenpolitisch-pazifistische Staat brachten den Rechtszerfall. Das wertindifferente Recht war ein Verzicht auf unbeugsame Maßstäbe der Gerechtigkeit; denn Gerechtigkeit ist kein Ausweichen, sondern ein Bekennen. Sie ist ein Eintreten für Werte und ein Durchsetzen derselben. Der „agnostische Staat" führte zum allgemeinen Charakterverfall und zur Verlumpung des Volkes. Diese substanzlosen Begriffe des liberalen und demokratischen Rechtssystems werden verworfen. Der Nationalsozialismus bringt ein mythisch bewegtes Recht. Sein Staat ist militant. Der Nationalsozialismus gibt seinem Recht und Staat, seiner Kultur die Prägung seines Wesens als einer der gewaltigsten geistigen Angriffsbewegungen in der Geschichte der Welt. Sie werden ausgreifend und damit schöpferisch. Ein neuer Gerechtigkeitsbegriff verschafft sich machtvolle Geltung. So wie er großgeartet und nach göttlichen Gesetzen der Schöpfung ausgerichtet ist, so wird auch die Kultur dieses Reiches den Charakter seines Rechtes annehmen. Nur strenge, von elementaren Substanzwerten bestimmte, das Volksganze sieghaft dirigierende Gesetze schaffen das Fundament für eine Kultur baumeisterlicher Gewalt. Nietzsche, der die Dinge und Erscheinungen dämonisch durchdringende Erkenner, hat schon eine solche Auffassung vom Rechte mit dem Begriffe des Lebendigen in Verbindung gebracht. In der „Genealogie der Moral" (Abschn. 11) formuliert er: „Gerecht sein ist immer ein positives Verhalten." „Der aktive, der angreifende, übergreifende Mensch ist immer noch der Gerechtigkeit hundert Schritte näher gestellt als der reaktive ..." Es habe „zu allen Zeiten der aggressive Mensch als der Stärkere, Mutigere, Vornehmere auch das freiere Auge, das bessere Gewissen auf seiner Seite gehabt" (Gesammelte Werke Musarion-Ausgabe, Band 15, S. 340). Der Bereich der Kultur ist von der nationalsozialistischen Revolution der ungebundenen individuellen Willkür entrissen worden. Die nationalsozialistische Kulturrechtsgesetzgebung band das gesamte Geistesleben wieder an das Volkstum. Sie stellte es wieder in das Volk hinein und wies ihm in der Volksordnung seinen Standort an.

Oberste Aufgabe einer Rechtsordnung ist die Ausrichtung der Nation nach ihren wahren Charakterwerten, ihren gottgegebenen schöpferischen Naturanlagen und nach den tiefsten Geheimnissen ihrer Seele. Der Nationalsozialismus hat mit einer umfassenden Kulturrechtsgesetzgebung die rechtlichen Voraussetzungen einer solchen charakterlichen und geistigen Disziplinierung des Volkes geschaffen. Die innere Front unseres Rechtes soll zur Unverwundbarkeit und Unangreifbarkeit befestigt werden. Die Unverletzlichkeit der Lebensgesetze unseres Volkes ist zum Rechtsprinzip erhoben worden. Sie wurde das sichere Fundament der geistigen Freiheit des Willens. Der weltanschauliche Verrat am Volke, ein

Rechtsverrat größten Ausmaßes, war wohl die letzte Ursache des Niederganges des Zweiten Reiches. Er soll unmöglich gemacht werden. Den Rechtsschutz hatte ihm das liberale Recht der freien Diskussion in Wort und Schrift und das demokratische Recht der Demagogie[1]) verliehen. Wir denken an die Unterhöhlung und Vergiftung der geistigen Verfassung unseres Volkes schon in der Vorkriegszeit auf dem Gebiete der Kunst, der Philosophie und in den Weltanschauungslehren, wenn wir schon aus dem vorigen Jahrhundert die warnende Stimme des weitblickenden spanischen Staatsmanns Donoso Cortés vernehmen: „Die Diskussion ist ein geistiger Dolch[2])." Er hatte Stoßfreiheit gegen unser Volk durch die liberalen Grundrechte und die demokratische Massenbeeinflussung. So war es z. B. möglich, daß schon vor dem Kriege gesagt werden konnte „Berlin ist im Theaterleben nur eine Provinz Frankreichs"[3]). Ein anderes jüngst bekannt gewordenes Beispiel ist die jüdische Vorherrschaft im Lichtspielwesen[4]). Es gehört zu den Schutzfunktionen des Rechts, solche Giftstoffe von einem Volke fernzuhalten. Es muß aber darüber hinaus das Recht die Aufgabe geistiger Führung erfüllen. Zu seinem Zwecke gehört die Sammlung und Förderung, die Entfaltung und Steigerung der besten völkischen Kräfte, der gesamten Nation in artgleichem Lebensempfinden und Lebenswillen und die Garantie ihrer Ausrichtung nach der Rangordnung unserer artechten Lebenswerte. Das deutsche Recht als Recht des Friedens beruht daher auf der weltanschaulichen Sicherstellung der geistigen Einheit der Nation.

Durch die Entwicklung weitgreifender ungeheurer Einwirkungsmöglichkeiten auf Geist und Seele eines Volkes mit den modernen Mitteln der Presse, der Literatur, des Films, des Rundfunks und der Bühne ist die Gefahr der verantwortungslosen Herrschaft illegaler Mächte und der Mißbrauch der Presse für kapitalistische Zwecke gegeben. Die innere Übereinstimmung zwischen dem Volk und seinem Rechte kann so unterbrochen, eine Führung gestört und sabotiert werden, da es kein stabiles Recht ohne Anerkennung, Billigung oder Akklamation durch das Volk gibt. Das Dritte Reich hat hierfür mannigfache Formen gefunden. So sind z. B. kürzlich mit Recht von Reichsminister Dr. Goebbels auf dem „Heiligen Berg" bei Heidelberg am 25. Juni 35 die Thingstätten als „die Landtage unserer Zeit" bezeichnet worden. Die erste Maßnahme war darum die Einrichtung eines Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda durch die Verordnung vom 13. März 1933 (RGBl. S. 104). Sein Aufgabenkreis wurde bestimmt durch die Verordnung vom 30. Juni 1933 (RGBl. S. 449): den fortdauernden Konsens und Kontakt des Volkswillens mit der Staatsleitung herbeizuführen und zu sichern. Es sorgt für die geistige Mobilmachung im Sinne der nationalsozialistischen Revolution, die politische Willensbildung der Nation und die stets erneute Aktualisierung der völkischen Gestaltungskräfte, der integrierenden Elemente der Nation. „Zur Hauptaufgabe der Abteilung 3 des Ministeriums gehört die durchgreifende Erneuerung des deutschen Rundfunkwesens. Es wurde aus einem geistig richtungslosen und willkürlich geleiteten System zu einem Instrument der Führung. Im Rundfunk spricht jetzt die Stimme unseres Volkes. Er schließt alle deutsche Herzen in entscheidenden Stunden unseres Geschickes zu einer gewaltigen Gemeinschaft zusammen zur Demonstration und Wahrung deutscher Lebensrechte. Dies ist von großer Bedeutung, da der Rundfunk ein wichtiges Kampffeld im modernen Völkerringen bildet. Die Tragweite der völkischen Auseinandersetzungen, die sich in seinem Wellenreich abspielen, läßt eine Feststellung des Reichssendeleiters Hadamovsky erkennen: „Wirft man einen Blick auf die Europa-Wellenkarte, so gewinnt man beim ersten Hinsehen fast den Eindruck, es handle sich nicht um eine Rundfunkkarte, sondern um die Karte der 1932 vorhanden gewesenen wehrpolitischen Einkreisung Deutschlands." (In „Hitler erobert die Wirtschaft".)

Durch das Reichskulturkammergesetz vom 22. 9. 1933 (RGBl. S. 661 f.) wurde die Kulturhoheit des Reiches begründet. Durchführungsverordnungen wurden am 1. 11. 1933 und 9. 11. 1933 (RGBl. I S. 797, 969) und ein Ergänzungsgesetz am 15. 5. 1934 (S. 413 RGBl.) erlassen. „Die Reichskulturkammer hat die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken" (§ 3 Abs. 1 I. DVO.). Damit ist eine Rangordnung vorgesehen: Es ist der Vorrang des Dienstes an der Gemeinschaft, der Primat der deutschen Geisteswelt bestimmt gegenüber der ständischen Ordnung aller geistig Schaffenden. Wirtschaftliche Bedürfnisse der Berufsgruppen sind den Geboten und Zielen der geistigen Leistungen für die Nation untergeordnet. Das kulturelle Leben des Volkes ist unter Führung gestellt worden. Ihr Wesen in bezug auf das kulturelle Schaffen hat Reichsminister Dr. Goebbels in seiner Rede vor der Reichstheaterkammer am 17. 6. 35 dahin gekennzeichnet: „Wir besitzen nicht den Ehrgeiz, dem Dirigenten vorzuschreiben, wie er eine Partitur zu dirigieren hat; aber was dem Geist unserer Zeit entspricht, darüber behalten wir uns das souveräne Vorrecht vor zu bestimmen. Die Politik macht nicht die Technik der Dinge, aber sie gibt den Dingen ihren Kurs, sie kontrolliert ihren Einsatz und überwacht die Durchführung dieses Einsatzes." Der Wirkungsraum der geistig Schaffenden ist in der Form der Selbstverwaltung abgegrenzt und gegliedert. Diese umfaßt Vereinigungen mit der Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts: Reichsmusikkammer, Reichskammer der bildenden Künste, Reichstheaterkammer, Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer, Reichsrundfunkkammer und Reichsfilmkammer. Vereinigt tragen diese Kammern die Bezeichnung Reichskulturkammer. Sie bilden eine Gesamtkörperschaft des öffentlichen Rechts. Diese Körperschaften sind nicht Ordnungsgebilde des Staates in hergebrachtem Sinn.

[1]) Max Weber in „Parlament und Regierung" 1918 S. 112: „Demokratisierung und Demagogie gehören zusammen".

[2]) Donoso Cortés: Katholizismus, Liberalismus und Sozialismus nach ihren Grundprinzipien — ein Essay, 8. Kap. Übersetzung von L. Fischer „Der Staat Gottes" S. 196.

[3]) Professor Dr. Schwering: Die literarische Fremdherrschaft in Deutschland. Kriegsvorträge der Universität Münster 1914 S. 16.

[4]) Nationalsozialistische Monatshefte: Jason: Jüdischer Einfluß auf die Filmproduktion. Augustheft 1935.

Sie sind Gemeinschaftsformen innerhalb des Reiches als umfassender deutscher Volksordnung. Sie sind nationalsozialistische Rechtsgestaltungen, also anderer Art als die liberale Verwaltungsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wir können sie vielleicht als Reichseinungen bezeichnen, um einen alten deutschen Rechtsbegriff aufzugreifen, dabei aber zugleich ihren existenziellen politischen Charakter zum Ausdruck zu bringen (O. v. Gierke: Genossenschaftsrecht, Band 1, S. 220 f.). Sie sind Verfassungsinstitutionen. Daraus ergeben sich eine Reihe juristischer Merkmale: Es ist der Organisationszwang, die Kammerpflichtigkeit festgelegt. Alle an der Gestaltung der Kultur Mitwirkenden, und zwar die schaffenden und die nachschaffenden Kräfte sind zu einer Kammereinheit zusammengefaßt. So gehören z. B. zur Reichstheaterkammer nicht nur die Schauspieler sondern auch die Dichter und die Verleger (§ 4 I. DVO. u. II. DVO.). Der Begriff des Kulturgutes ist an das Wirken durch „Übermittlung an die Öffentkeit" (§ 5 I. DVO.) gebunden. Die Gestaltung der Kammerverfassung ist nach den deutschen Verfassungsrechtsformen der Führung und des Führerrates erfolgt (§§ 11 f. I. DVO.). Die Präsidenten sind die alleinigen Hoheitsträger. Der Präsident der Reichskulturkammer ist der Minister für Volksaufklärung und Propaganda. Er ernennt die Präsidenten der Einzelkammern. Diesen steht ein Präsidial-Rat und ein Verwaltungsbeirat zur Seite. Die Präsidenten der Einzelkammern bilden einen Beirat der Reichskulturkammer, den Reichskulturrat. Die Einzelkammern gliedern sich in Fachverbände oder Fachschaften. Die Zugehörigkeit zu ihnen bedeutet zugleich die mittelbare Mitgliedschaft zur Einzel- und zur Reichskulturkammer. Die Fachverbände haben eigene Rechtspersönlichkeit mit durch die Präsidenten genehmigten Satzungen. Die Fachschaften sind nur rechtlich unselbständige Gliederungen einer Kammereinheit. Ein schwerwiegendes Eingriffs- und Organisationsrecht der Führung enthält § 25 I. DVO. in Verb. mit § 3 RKKG. Es findet sich auch in anderen Gesetzen, die der Gestaltung einer neuen Sozialordnung auf der Grundlage der Selbstverwaltung dienen, z. B. im Reichsnährstandsgesetz. § 25 Abs. 1 I. DVO. lautet: „Die Reichskulturkammer und die Einzelkammern können Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiete ihrer Zuständigkeit festsetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb dieses Gebietes insonderheit über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihnen umfaßten Tätigkeitsgruppen treffen." Auf dieser Rechtsbestimmung beruht ein weittragendes und bedeutsames Satzungsrecht für den autonomen Rechtskreis der Kulturkammer. Hierauf sind auch z. B. die drei grundlegenden Anordnungen für das Zeitungswesen vom 24. April 1935, die Anordnung zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitungsverlagswesens, die Anordnung über Schließung von Zeitungsverlagen zwecks Beseitigung ungesunder Wettbewerbsverhältnisse und die Anordnung zur Beseitigung der Standespresse gegründet. Die erstere dient der Beseitigung der Anonymität des Zeitungskapitals und dem Ausschlusse aller die Volksgemeinschaft schädigenden Sonderinteressen beruflicher, ständischer und konfessioneller Art aus der Tagespresse. „Zeitungen dürfen nach ihrer inhaltlichen Gestaltung nicht auf einen konfessionellen, beruflich oder interessenmäßig bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis abgestellt sein" (Art. IV; vgl. die Erläuterungen des Präsidenten Amann der Reichspressekammer im V. B. vom 21. 5. 1933). So wird die rechtliche Verantwortlichkeit und wirtschaftliche Haftung des Verlegers als Einzelperson oder von Personalgesellschaften auch auf der Grundlage der bezeichneten Bestimmung erstrebt.

Die Presse ist kein Werkzeug verantwortungsloser anonymer privater Gruppen mehr, keine Waffe gegen den Staat und kein Exponent der Geldmächte. In der Begründung zum Schriftleitergesetz vom 4. 10. 1933 (RGBl. I S. 713 f.) ist darum gesagt: „Die Presse ist Mittel der geistigen Einwirkung auf die Nation; sie ist Kultur-, Erziehungs- vor allem aber auch Staats- und Nationalerziehungsmittel, wie Schule, Rundfunk, Bühne, Film. Sie ist also ihrem Wesen nach eine öffentliche Einrichtung, das Gegenteil dessen, was die liberale Anschauung und das liberale Recht in ihr sieht." An die Stelle der unpersönlichen Presse ist der verantwortliche Schriftleiter gerückt. Seine Arbeit ist „eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat geregelte öffentliche Aufgabe" (§ 1 SchG.). Seine Stellung ist darum, wie es in der amtlichen Begründung heißt, „amtsähnlich". Damit ist die Verpflichtung des Schriftleiters auf die Volksgemeinschaft ausgesprochen. Eine Auffassung hat sich wieder durchgesetzt, die sich schon im mittelalterlichen Einungsrecht vorgefunden hat (Gierke: Genossenschaftsrecht, Band 1, S. 360). Die berufsmäßige Einflußnahme auf die geistige Willensbildung der Gemeinschaft enthält eine Funktion öffentlich-rechtlicher Art und gleicht deshalb einem Amte[1]). Dies bringt das Zurücktreten der Rechtsstellung des Verlegers mit sich und eine Abwandlung des privatrechtlichen Dienstverhältnisse (§§ 16, 17, 29, 30 SchG.). Vor allem aber hat das Gesetz Zulassungsbedingungen für den Schriftleiterberuf aufgestellt (§§ 5 f. SchG.). Einzelheiten enthält außerdem die DVO. vom 19. 12. 1933 (RGBl. S. 1085). Gefordert werden u. a. die arische Abstammung, fachmännische Ausbildung und Besitz der Eigenschaften, „die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Öffentlichkeit erfordert." Auch das Recht der geistigen Berufe ist Leistungsrecht und Recht der Auslese. Es ist nicht mehr wie früher jeder verkrachte Windbeutel nach sonstigem Schiffbruch berufen, das Schicksal des Volkes durch die Presse mitzugestalten. Du Prel hat zutreffend darauf hingewiesen, der Schriftleiter sei gleichsam „ein politischer Willensträger der Nation" (NS-Rechtshandbuch, S. 555). Dem großen Einflußrecht des Schriftleiters auf das Volksleben entspricht eine streng gefaßte Verantwortlichkeit berufs-, straf- und zivilrechtlicher Art (§§ 13 ff., 20, 21 SchG.). Die völkische Selbstzucht verpflichtet ihn u. a. „aus den Zeitungen alles fernzuhalten, was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen oder im Innern, den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes, die deutsche Wehrhaftigkeit, Kultur oder Wirtschaft zu schwächen oder die religiösen Empfindungen anderer zu verletzen" (§ 14 Ziff. 2 SchG.).

Die Theater werden durch das Theatergesetz vom 15. 5. 1934 (RGBl. S. 411) „hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kulturaufgabe der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda" unterstellt (§ 1 Abs. 1 ThG.). Das Theater ist damit wieder eine Angelegenheit der Nation geworden, ein

[1]) Vgl. Erich Jung: Archiv für ziv. Praxis Band 118 S. 59 und Zeitschrift für Rechtsphilosophie Band 2 S. 304.

Kampfmittel der Führung zur Gestaltung des Volkes nach seiner idealen Wesenheit. Auf der Bühne werden die Nation und ihr Mythos in ein Bild gebracht. Hier wird zur Abwehr feindlicher Lebensmächte und zur Wiedergeburt des eigenen Volkes eine stärkere schöpferische Gegenform im Geiste, ein scharf umrissenes Gegenbild im Ideal aufgerufen und wider die Feinde des Volkstums in Bewegung gesetzt. So rettete einst Aeschylos, Mitkämpfer in den persischen Kriegen, das Griechenvolk und wurde zu seinem geistigen Befreier. So schuf Richard Wagner seine unvergänglichen Worttondramen, um dem Volke neue Maßstäbe zu seiner Regeneration zu vermitteln. So wird nur das Schwindelgefühl einem Volke genommen, das es packt, wenn es seinen Glauben an die wahrhaften Götter seiner Seele zu verlieren beginnt. In diesem Sinne erklärte Reichsminister Dr. Goebbels: „In Wirklichkeit aber ist die Kunst nichts als der plastische Ausdruck eines Volkstums." „Kunst ist schöpferische Propaganda" (Rede vom 17. 6. 1935, V.B. 19. 6. 1935). Theaterveranstalter sind darum nicht reine Privatunternehmer. Sie sind vielmehr „eine Art Amtsträger" (Aßmann im NS-Rechtshandbuch, S. 543). Sie haben ihre „Aufgabe nach bester künstlerischer und sittlicher Überzeugung im Bewußtsein nationaler Verantwortung zu erfüllen" (§ 2 Abs. 2 ThG.). Theaterarbeit ist zu öffentlichem Dienst geworden. Sie hatte sich gelöst von dem Willen des Volkes. Sie ist in ihn wieder zurückgeführt worden. So ist die Notwendigkeit besonderer Zulassungsbestimmungen begründet (§ 3 ThG. und DVO. vom 18. 5. 1934 RGBl. S. 413). Auch sie enthalten den Eignungsgrundsatz. Eine Auswirkung des völkischen Verpflichtungsbewußtseins, der ethischen Verankerung des nationalsozialistischen Rechtes ist das Bestätigungserfordernis des § 4 ThG. „Die Anstellung von Bühnenleitern, Intendanten, Theaterdirektoren, ersten Kapellmeistern und Oberspielleitern bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Minister." Damit rechtfertigt sich auch die Befugnis des Ministers zur Untersagung der Ausübung der Tätigkeit, wenn sich ein Mangel an Zuverlässigkeit oder Eignung zeigt. Die Führung des Theaterlebens kann das Aufsichtsrecht beanspruchen über Vereinigungen von Theaterbesuchern und Vereinigungen, die nicht öffentliche Theateraufführungen veranstalten. Die gestaltende und nicht nur schützende Beeinflussung der Theaterkunst ermöglicht § 5 Abs. 1 ThG.: „Der zuständige Minister kann die Aufführung bestimmter Stücke im allgemeinen oder im einzelnen Falle untersagen oder verlangen, wenn er es zur Erfüllung der Kulturaufgabe des Theaters für notwendig hält, sofern dem Träger des Unternehmens durch das Verlangen keine Nachteile oder Mehrkosten entstehen, die ihm billigerweise nicht zugemutet werden können."

Alle diese Beispiele aus dem neuen Kulturrecht veranschaulichen den grundsätzlichen Wandel des Verhältnisses von Recht und Kultur durch die nat.-soz. Revolution. Das Recht ist wieder in die Kultur und die Kultur in das Recht einbezogen worden. Beide sind unteilbares völkisches Leben. Die nat.-soz. Revolution will diesem Leben den ihm arteigenen geschlossenen Stil gewinnen. Unter ihm „kann man nur die auf einen einheitlichen Willenskern zurückgehende Ausstrahlung in Politik, Kunst und Wissenschaft begreifen, die auch auf den verschiedensten Gebieten des Lebens die gleiche innere Voraussetzung des Urteils und der äußeren Haltung gibt." (A. Rosenberg im VB. v. 8. 6. 1935, Rede zu Düsseldorf v. 7. 6. 1935). In diesem Sinne ist auch das Recht in das Kampffeld der Zeit gestellt. Es ist auch im Geistigen wehrhaftes Recht geworden. Es hat seine Autorität wieder gewonnen. Die Kultur aber, insbesondere die Kunst, ist aus engen isolierten Bezirken, aus Klubs, Bünden und Zirkeln herausgerückt und in den konkreten Lebensordnungen des Volkes selbst wieder heimisch geworden. Sie gehört dem ganzen Volke und nicht einer einzelnen kleinen Schicht oder Spezialistengruppe. So wird das Volk unter dem Primat des Politischen, d. h. seiner Schicksalsgestaltung durch völkische Führung, zum geschlossenen leiblichen und geistigen Kosmos. Alles aber ist die große Rechtsschöpfung unseres Führers. Wir haben ihm als wahrhafte Soldaten und Krieger des Rechtes nimmermüde Werkleute bei dieser Arbeit zu sein.

Die Gerichtsverfassung im neuen Staat

Von Landgerichtsdirektor i. R. Töwe, Bremen.

Die Versuche, eine grundlegende Änderung unseres Gerichtsaufbaues herbeizuführen, sind alt. Es ist nicht ohne Wert, sich den Gang der Reformbestrebungen kurz vor Augen zu führen und den leitenden Gedanken nachzugehen. Man wird erkennen, was uns heute von jenen trennt.

I.

Den stärksten Antrieb erhielten diese Bestrebungen in der Vorkriegszeit durch den Frankfurter Oberbürgermeister Adickes. Er ging aus von der übergroßen Vermehrung der Richterstellen. Die Summierung von Mittelmäßigkeiten mache keinen hervorragenden Mann, die Ergebnisse seien nicht genügend, das Vertrauen zur Rechtspflege sei im Schwinden begriffen. Vorbild müsse England sein, und die Parole müsse lauten: wenig Richter, aber diese an hervorragender Stelle. Für die erste Instanz sieht er ausschließlich Einzelrichter vor, die obere Instanz ist in der Regel mit zwei bis drei Richtern besetzt. Anders als der Amtsrichter, der nach seiner Meinung halb richterliche, halb verwaltungsmäßige Arbeit zu leisten hat, werden die eigentlichen Spruchrichter aus der Beamtenlaufbahn herausgehoben.

Die Adickesschen Gedanken verursachten damals eine Fülle von Äußerungen. Zu erwähnen ist Mügels Vorschlag (DJZ. 1906, 1109 ff.). Er behält grundsätzlich die Viergliederung der Gerichte bei. Eine Ersparung an Richterkräften soll dadurch erzielt werden, daß in Zivilsachen die amtsrichterliche Zuständigkeit erhöht wird, und daß beim Landgericht in erster Instanz Einzelrichter entscheiden. Alle Revisionen in Zivil- und Strafsachen gehen an die Oberlandesgerichte. Das Reichsgericht wird beschränkt auf die Prüfung, ob ein OLG. von Entscheidungen eines anderen OLG. oder des RG. abweicht, und entscheidet im Plenum, wenn solche Abweichung festgestellt wird.

Bald wird es stiller um Adickes. Als er 1915 starb, war das Echo verhallt.

In der Nachkriegszeit erscheint die Frage unter neuer Beleuchtung: Verwaltungsreform, Rationalisierung, Vereinfachung, Verbilligung, Rücksichtnahme auf die Notlage Deutschlands sind der Ausgangspunkt. Die Verringerung der Richterzahl ist auch jetzt das Hauptziel, wenn auch zunächst von einem anderen Gesichtspunkt aus als früher.

Am 14. November 1923 brachte Schiffer den bekannten Antrag zur Vereinfachung des Rechtswesens ein. Die ordentliche Gerichtsbarkeit soll durch Bezirksgerichte, Obergerichte und das Reichsgericht ausgeübt werden. Bei den Bezirksgerichten, die im allgemeinen ihre Geschäfte im Wege des Einzelrichtertums erledigen, werden Spruchkammern und Wirtschaftskammern, für Strafsachen Schöffengerichte, Schöffenkammern und Schwurgerichte gebildet, deren Zuständigkeit sich über mehrere Gerichtsbezirke erstrecken kann. Im Jahre 1928 führte Schiffer seine Gedanken weiter aus in seinem Buche „Die deutsche Justiz" und in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens. Neben die große tritt die kleine Justizreform. Ein erheblicher Teil der Geschäfte wird Rechtspflegern zugewiesen.

Schon 1927 hatte Wunderlich (DJZ. 1927, 27 ff.) auf die Notwendigkeit hingewiesen, Rücksicht zu nehmen auf den verlorenen Krieg und die dadurch verursachten finanziellen Schwierigkeiten. Er verlangt Dreigliederung. Die Möglichkeit, mit ihr auszukommen, sucht er darzutun durch Hinweis auf die überwundene Postkutschenzeit und das Verschwinden der Entfernungen im Zeitalter des Fernsprechers, des Autos, des Motorrades und des Flugzeugs. Alle Straf- und Zivilsachen sollen an Amtsgerichte gehen, deren Zahl zu verringern ist, darüber gibt es Landgerichte als Berufungsgerichte und ein Reichsgericht als Kassationshof. Wunderlich verspricht sich davon eine Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens. Die Herabsetzung der Zahl der Richter wird, wie er hofft, auch die Möglichkeit geben, ihre materielle Lage zu verbessern.

Neben Wunderlich war es unter den Richtern vor allem Reichert, der ähnlichen Gedanken zuneigte (insbes. „Die deutschen Gerichte der Zukunft" 1912; DRZ. 1928, 164 ff.). Auch ihm schien die Trennung der rechtsverwaltenden Tätigkeit von der spruchrichterlichen Rechtspflege das geeignete Mittel zu sein, um die Auslese von Richterpersönlichkeiten und damit die Hebung des deutschen Richterstandes zu ermöglichen. Im September 1929 führte er die Entschließung des Kölner Richtertages herbei, in der die Notwendigkeit einer grundlegenden Justizreform zum Zweck der Hebung des deutschen Rechtswesens bejaht wird.

II.

Die Gedanken, die bei allen diesen Vorschlägen leitend waren, können jedoch für uns keine genügende Grundlage mehr sein. Einziges Ziel ist die Schaffung eines Gerichtsaufbaues, der eine dem nationalsozialistischen Staate gemäße Rechtsprechung sicherstellt.

Die Rechtspflege muß volksnah und volksverbunden sein. Dabei tritt das ordnende Denken in den Vordergrund im Gegensatz zur reinen Verstandes- und Begriffsjurisprudenz. Der Entscheidende soll richten und schlichten, Ausgleich und Sühne herbeiführen und so im wahren Sinne des Rechtes walten. Der Nutzen für das Volksganze ist Richtschnur auch für das richterliche Handeln. Diese Gedanken müssen auch maßgebend sein, wenn man die Stätten schaffen will, in denen eine solche Rechtsprechung geübt wird.

Die Bedeutung der Verbilligung, Vereinfachung und Beschleunigung braucht man nicht zu unterschätzen. Ihr Wert richtet sich aber immer danach, ob sie auch der Rechtsprechung in dem erörterten Sinne dienen.

Danach ist auch die Verringerung der Richterzahl, so erwünscht sie sein mag, als tragender Gedanke ungeeignet. Die Zahl der Richter kann stets nur bemessen werden nach den Bedürfnissen der Rechtspflege. Aus der Rechtspflege läßt sich die Rechtsprechung nicht als ein Sondergebiet herausheben, Spruchrichter und Nichtspruchrichter lassen sich nicht scheiden. Insbesondere ist der Versuch, die Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der streitigen gegeneinander abzugrenzen, ein vergebliches Bemühen. Weder nach dem Gegenstand oder dem Zweck noch nach den Mitteln lassen sie sich trennen. Es würde verfehlt sein, wenn man die beiden innerlich nahe verwandten Gebiete auseinanderreißen wollte. Auch die freiwillige Gerichtsbarkeit mit ihren für den Volksgenossen und das Volksganze so wichtigen Entschließungen verlangt in ihrer Gesamtheit den unabhängigen Richter. Dabei können viele einzelne Geschäfte ausgeschieden und gesetzlich dem Rechtspfleger übertragen werden.

III.

Ein mit Richtern besetztes Amtsgericht muß danach auch in Zukunft das Grundgericht bleiben. Sein Bezirk muß im wesentlichen dem jetzigen entsprechen. Die Behauptung, die Bezirke könnten erheblich vergrößert werden, kann man nicht mit dem Hinweise auf die überwundene Postkutschenzeit beweisen. Es kommt darauf an, daß das Eingangsgericht den Menschen und den Ereignissen so nahe wie möglich gerückt wird. Nur so wird die Grundlage geschaffen werden können für eine gute, schnelle, vom Vertrauen der Eingesessenen getragenen Lokalrechtsprechung.

Was die Zuständigkeit des Amtsgerichts anlangt, so ist der Gedanke abzulehnen, es nur als Sammel- und Klärbecken aufzubauen, dem lediglich die Vorbereitung von Prozessen, Versäumnis- und Anerkenntnisurteile, Vergleiche und von den Parteien gewünschte Schiedsurteile zugewiesen werden. Ebenso unmöglich ist es, das Amtsgericht in Strafsachen auf eine ordnende, sammelnde und pflegende Tätigkeit zu beschränken. Eine solche Regelung würde alle Vorzüge eines volksnahen Gerichts preisgeben. Das Amtsgericht muß auch da, wo der Streit sich nicht durch Versäumnis, Anerkenntnis oder Vergleich erledigt, in einem gesetzlich geregelten Umfange die Befugnis haben, selber Recht zu sprechen. Im übrigen würde der Zwang, jede Sache zunächst beim Amtsgericht durchlaufen zu lassen, meist nur zu nutzloser Verzögerung führen.

Es empfiehlt sich aber auch nicht, umgekehrt den Amtsgerichten die gesamte erste Instanz zu übertragen. Große, umfangreicher Vorbereitung bedürftige Prozesse eignen sich nicht für die Rechtsprechung dieser Gerichte. Es würde danach unzweckmäßig sein, bei ihnen Kammern aus Mitgliedern desselben Gerichts oder mehrerer be-

nachbarter Gerichte zu bilden oder gar solche Kammern nur bei den größeren Amtsgerichten einzurichten. Die Volksverbundenheit derartiger Kammern würde nicht größer sein als die der jetzigen Landgerichte, die Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln und eine gute stetige Rechtsprechung zu gewährleisten, geringer.

Man könnte an eine gleitende Zuständigkeit denken, an die Schaffung einer Stelle, die für jede einzelne Sache das geeignetste Gericht bestimmt. Aber die Unterscheidung nach Art oder Schwierigkeit würde stets Unsicherheit und meistens nur eine unerwünschte Verzögerung und Weiterung bedeuten. Es muß bei festen Grundlagen verbleiben. Im bürgerlichen Rechtsstreit trifft man mit einer Wertgrenze und der Heraushebung gewisser Arten von Prozessen immer noch am besten den Umkreis der einer schnellen, schlagkräftigen Justiz am meisten bedürftigen Sachen. Dabei ist zu prüfen, ob man bei Bestimmung des Streitwerts mehr als bisher das Interesse berücksichtigen soll, das für den einzelnen Volksgenossen nach seiner Vermögens- und Erwerbslage die Erledigung seines Rechtsstreits hat. Aber die Aufstellung eines solchen Grundsatzes würde die Quelle zahlreicher Irrtümer und Mißgriffe werden müssen.

In Strafsachen bleibt das Amtsgericht ebenfalls in einem gesetzlich zu umgrenzenden Umfange entscheidendes Gericht. Der Amtsrichter urteilt unter Zuziehung von Schöffen. Sie werden stets erneut die unbefangene, unverdorbene Auffassung des Volkes an den Richter herantragen. Ihre Mitwirkung fördert die Volkstümlichkeit der Strafrechtspflege und stärkt den Rechtssinn im Volke. Für den Richter ergibt sich der Vorteil, daß er genötigt ist, seine Rechtsgedanken in einer auch Nichtjuristen verständlichen Weise zu entwickeln, ehe er sie im Urteil verkündet.

Das ist ein sehr wesentlicher Vorzug auch gegenüber dem Einzelrichter, dessen Einführung lediglich eine Sparmaßnahme war. An seine Stelle hat in Zukunft wieder das Schöffengericht zu treten. Das Widerspruchsrecht des Beschuldigten nach § 26 Abs. 2 GVG. fällt fort. Das Einzelrichtertum ist um so eher zu entbehren, als die Übertretungen und Privatklagen ganz aus der Strafprozeßordnung herausgenommen werden müssen.

Für Privatklagen insbesondere wird ein von formalen Bindungen möglichst zu befreiendes Friedensverfahren zu schaffen sein. Friedensrichter ist der Amtsrichter. Er ist der beste Mann für ein solches Amt. Das Friedensverfahren ist ganz besonders geeignet, ihn in lebendigster Fühlung mit den Nöten seiner Volksgenossen zu erhalten, er wird auch hier ihre Sprache und Denkweise am besten verstehen und würdigen.

Die Zuständigkeit des Schöffengerichts umfaßt alles, was nicht an ein oberes Gericht durch Gesetz verwiesen ist oder durch Entschließung der Staatsanwaltschaft dorthin gebracht wird.

Neben Zivil- und Strafsachen ist dem Amtsgericht die freiwillige Gerichtsbarkeit in vollem Umfang zu übertragen. Die Ausnahmen, die in den Ländern noch bestehen, sind zu beseitigen.

Das Amtsgericht ist daher in Zukunft wie heute das unentbehrliche Grundgericht.

IV.

Desgleichen kann kein Zweifel bestehen, daß einem höchsten, in der Zuständigkeit dem Reichsgericht entsprechenden Gerichte seine Bedeutung erhalten bleiben muß. Man braucht den Wert von Präjudizien nicht zu überschätzen und wird dennoch anerkennen müssen, daß ein oberstes, völlig im Nationalsozialismus wurzelndes Gericht als eine Quelle einheitlichen Rechts nicht entbehrt werden kann. Wollte man es beschränken auf Rechtssprüche nach Anrufung durch ein Instanzgericht, so würde man es seines gerichtlichen Charakters entkleiden. Solche Rechtsauskünfte würden weit weniger Verbindung mit dem wirklichen Leben haben als heute die Revisionsentscheidungen, bei denen die Rechtsauffassung doch immer in Hinblick auf festgestellte tatsächliche Vorgänge sich bildet.

V.

Es erhebt sich danach nur die Frage, ob ein Gericht oder ob zwei Gerichte zwischen Amtsgericht und Reichsgericht einzubauen sind.

Die Dreigliederung wurde früher im wesentlichen aus Gründen der Sparsamkeit, insbesondere zur Verminderung der Richterzahl gefordert. Daß eine größere Entfernung vom Tatort und von der Wohnung der Beteiligten neben einer Erschwerung der Wahrheitsfindung auch eine erhebliche Verteuerung mit sich bringt, ist dabei nicht genügend beachtet worden.

Eindrucksvoller ist die Bezugnahme auf die Sondergerichte und auf die Parteigerichte, die mit drei Instanzen auskommen. Beweisend ist das nicht. Jenen Gerichten sind Sonderaufgaben zugewiesen. In Wirklichkeit kommt aber auch die ordentliche Rechtspflege mit drei oder gar zwei Instanzen aus. Es ist lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit und der Volksnähe, ob man diese Instanzen in drei oder in vier Gerichtskörpern unterbringt.

Die Frage, ob ein einziges Obergericht genügt, hängt ab von der Zuständigkeit, die man dem Amtsgericht zuweist, und von der Frage der Berufung. Folgt man dem Vorschlage, dem Amtsgericht nur einen beschränkten, für die lokale Justiz geeigneten Aufgabenkreis zu übertragen, so bedeutet das, daß man das Obergericht auch als erste Instanz braucht. Dann aber ist ein Gericht, dessen Bezirk etwa einen Gau umfassen würde, den Menschen und dem Tatort viel zu ferne. Noch mehr gilt das, wenn man die Berufungsfähigkeit der Amtsgerichtssachen bejaht.

Weder im bürgerlichen Rechtsstreit noch im Strafverfahren ist die Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts zu entbehren. Das folgt aus der ortsgebundenen Art dieser Entscheidungen, bei denen rasche Regelung ihre besondere Bedeutung hat. Eine Berufungsgrenze in Zivilsachen kann es in Zukunft nicht mehr geben. Sie behält stets etwas Willkürliches und erweckt den Anschein unterschiedlicher Behandlung der Volksgenossen. Ein Ausgleich wird dadurch zu schaffen sein, daß man dem Berufungsgericht das Recht gibt, die Berufung, wenn ihre Durchführung aussichtslos ist, durch Beschluß zurückzuweisen. In Strafsachen ist die Berufung wahlweise neben der Revision zuzubilligen. Im Friedensverfahren wird es

im allgemeinen Rechtsmittel nicht geben können. Dem Friedensrichter wird aber die Befugnis einzuräumen sein, im Einzelfall ein Rechtsmittel zuzubilligen. Er wird davon Gebrauch machen, wenn schwierige Tat- oder Rechtsfragen zu entscheiden sind.

Sämtliche Berufungen gehen an ein oberes Gericht (Landgericht), das noch genügend ortsnahe ist, dessen Bezirk danach ungefähr dem des jetzigen Landgerichts entsprechen muß.

Das Landgericht ist außerdem erstinstanzliches Gericht in allen Zivil- und Strafsachen, die nicht zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören. Eine gleitende Grenze ist auch hier als zur Rechtsunsicherheit führend abzulehnen.

Beim Landgericht müssen auch die Ehesachen verbleiben. Für eine Übertragung auf die Amtsgerichte kann man nicht anführen, daß diesen bereits die Entscheidung bei gewissen Streitigkeiten von Eheleuten und die Regelung der Kindererziehung bei geschiedenen Ehen übertragen sei. Die Bedeutung der Ehe erfordert, daß Rechtsstreitigkeiten, die die Scheidung, Nichtigkeit, Anfechtung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstand haben, nicht gleichgesetzt werden den Sachen, die wegen ihrer verhältnismäßig geringeren Tragweite der Rechtsprechung der Amtsgerichte zufallen.

Für den erstinstanzlichen Strafprozeß werden auch in Zukunft einzelne Verbrechenstatbestände auszuwählen sein, die sich für die einmalige gründliche Verhandlung vor einem Landgericht besonders eignen. Daneben müssen durch die Staatsanwaltschaft auch andere Sachen vor das Landgericht gebracht werden können, wenn es nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung erforderlich ist. Die Beschränkung auf ausgesprochene Monstresachen ist abzulehnen, ganz abgesehen davon, daß es unmöglich ist, den Begriff gesetzlich zu umgrenzen.

Das Landgericht entscheidet als Kollegialgericht. Die Berater sind bei den ihm obliegenden schwierigeren Entscheidungen unentbehrlich. Das gilt nicht zuletzt auch dann, wenn man sich zugunsten des Führergrundsatzes entscheidet. Allein schon die Bewältigung des Technischen, vor allem aber die Ermöglichung richtiger Tatsachen- und Rechtsfindung verlangt hier gebieterisch eine Mehrheit von Richtern.

Dabei ist die Strafkammer einheitlich zu gestalten. Die Besetzung in der Hauptverhandlung mit drei Richtern und zwei Schöffen hat sich bewährt. Die kleine Strafkammer muß in der großen aufgehen. Sie bietet in ihrer Zusammensetzung nicht die unbedingt erforderliche Gewähr für die Richtigkeit der meist endgültigen Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung. Die Schöffen auszuschalten, fehlt es an jedem Grunde, wenn man anerkennt, daß sie als Mittler unbefangener Volksauffassung wertvoll sind.

Das Schwurgericht muß in der Form eines großen Schöffengerichts bestehen bleiben. Der Name Schwurgericht ist beizubehalten. In seiner ganzen drohenden Bedeutung ist er für unsere Rechtssprache unentbehrlich. Es empfiehlt sich nicht, die Schwurgerichte mit den Strafkammern zu verschmelzen, indem man etwa nur die Zahl der Laien bei gewissen Strafsachen vermehrt. Die Heraushebung nach Bedarf anzuberaumender Tagungen und die jedesmalige Ernennung eines ausgewählten Vorsitzenden entspricht der Bedeutung dieser Gerichte. Sie wird dadurch hervorzuheben sein, daß man ihren Verhandlungen besondere Feierlichkeit und Würde verleiht. Die Zuständigkeit sollte gegenüber der jetzigen nicht wesentlich mehr verringert werden. Insbesondere ist die Aburteilung des Meineides beim Schwurgericht zu belassen.

Gegen Urteile des Schwurgerichts kann es ebensowenig wie gegen erstinstanzliche Urteile der Strafkammer eine Berufung geben. Die Behauptung, man müsse erst recht in großen Sachen Berufungsmöglichkeit geben, wenn man sie bei kleinen gewähre, ist nicht richtig. Es kommt lediglich darauf an, auf welche Weise am besten ein die Wahrheit ermittelndes, den Schuldigen gerecht strafendes, den nicht Schuldigen schützendes Urteil ermöglicht wird. Nur in den kleineren, das Amtsgericht beschäftigenden Strafsachen trifft es zu, daß eine zweite Verhandlung vor einem oberen Gericht das bessere Urteil gewährleistet. In den größeren Prozessen, die der Strafkammer und dem Schwurgericht zuzuweisen sind, besteht die Gefahr, daß das zweite Urteil der Wahrheit auch nicht entfernt so gerecht wird wie das erste. Schon die hier erforderliche längere Zeit zwischen den beiden Urteilen führt dazu, daß bei den Beteiligten Erinnerungsbilder verblassen und Eindrücke aus der ersten Verhandlung sich mit eigenen Wahrnehmungen vermengen.

Die bisherigen Darlegungen ergeben die Notwendigkeit der Beibehaltung eines weiteren Gerichts und damit einer Viergliederung des Gerichtsaufbaus. Das Oberlandesgericht muß vorhanden sein als Gericht der Beschwerde, der Berufung in Zivilsachen und der Revision in Strafsachen. In Zivilsachen ist auch ihm die Befugnis zu geben, aussichtslose Berufungen durch Beschluß zurückzuweisen.

Erstinstanzliches Gericht bleibt das Oberlandesgericht für ihm zugewiesene Hochverratssachen.

VI.

Zum Schlusse ein Wort über die Staatsanwaltschaft. Als Instrument der Staatsleitung ist sie notwendig weisungsgebunden. Es ist danach ausgeschlossen, daß man auch nur für einzelne Teile der Tätigkeit den Beamten der Staatsanwaltschaft unabhängig machte. Die Staatsanwälte sind nichtrichterliche Beamte, die Staatsanwaltschaft muß aber eine Einrichtung der Rechtspflege bleiben. Eine Verschmelzung mit der Kriminalpolizei ist abzulehnen. Sie würde die Staatsanwaltschaft ihrer Hauptaufgabe entfremden.

VII.

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß der Aufbau unserer Gerichte keiner wesentlichen Änderung bedarf, daß eine Erschütterung der Fundamente vielmehr schädlich sein würde. Es entspricht nicht der Art unseres Staats, Einrichtungen zu zerstören, die er seinen großen Zwecken dienstbar machen kann. Wesentlich für eine Erneuerung unseres Rechtswesens ist die Schaffung eines deutschen Rechts, ein Verfahren und ein Rechtswahrertum, die durchdrungen sind vom Geiste des nationalsozialistischen Staats. Dieser neue Geist kann sehr wohl im alten Hause seine Stätte finden.

Worauf stützt der deutsche Richter seine Entscheidung?

Von Hubertus Bung, Berlin.

Vorbemerkung der Schriftleitung:
Die Arbeit ist bewußt nur als Anregung, nicht als erschöpfende Darstellung der Frage gedacht. Sie rückt die weltanschaulichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen in den Vordergrund, es ist dabei gleichwohl recht gut der unmittelbare Zusammenhang mit den Schwierigkeiten täglicher Berufsausübung gewahrt. Vielleicht regt der Aufsatz nicht nur zum Nachdenken, sondern auch zur eingehenden Bearbeitung an.

Das Ethos des richterlichen Berufes hat von der nationalsozialistischen Revolution — einer Revolution auch der gesamten Grundlagen unseres Rechtslebens — nicht unberührt bleiben können. Eine Erörterung der durchaus neuartigen Stellung des nationalsozialistischen Richtertums müßte darum im Rahmen jener Alternativen, die mit der Behandlung des Verhältnisses Richter und Gesetz etwa im ersten Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts vorgegeben waren, zu Irrtümern und Mißverständnissen führen. Die verfassungsrechtliche Lage der Weimarer und vorweimarer Zeit hat z. B. dem Satz von der richterlichen Unabhängigkeit einen Inhalt gegeben, der heute in keiner Weise mehr verbindlich ist.

Der Primat des Verfassungsrechts.

Es hieße diesen Satz in seiner Bedeutung und seiner Struktur verkennen, wollte man ihn rein formal verstehen. Wenn heute versichert wird, daß der Nationalsozialismus die Unabhängigkeit des Richters gewährleisten werde[1]), so bedeutet das dem Inhalt, dem „Sinngehalt" nach[2]) etwas ganz anderes als die konstitutionelle Garantie dieser Unabhängigkeit unter einer liberalen Staatsverfassung[3]).

Die Teilung der Gewalten, ohne die eine liberale Verfassung nicht denkbar ist[4]), begründet die Selbständigkeit der Justiz, fingiert ihren unpolitischen Charakter[5]), definiert einen bestimmten Rechts- und Gesetzesbegriff[6]) und identifiziert die Entscheidung mit dem Ergebnis eines Syllogismus[7]), ohne einen logischen Widerspruch zu entdecken.

Mit der Beseitigung der Weimarer Verfassung[8]) ist diese Welt innerlich unmöglicher Vorstellungen praktisch und theoretisch[9]) aufgegeben. Damit ist das Problem der richterlichen Entscheidung neu gestellt und muß weltanschaulich von einer anderen Grundlage aus und methodisch mit anderen Mitteln bewältigt werden.

Der Richter, der die Unabhängigkeit seiner Spruchtätigkeit und die anscheinend unlöslich damit verbundene Bindung an das Gesetz[10]) für das Fundament seines Berufsethos hält, wird von dieser Problemstellung nicht verschont, da die Wandlung des Gesetzesbegriffs ihn zwingt, eine neue Vorstellung von der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu gewinnen. Er kann dies aber nicht, ohne sich über die totale Veränderung der Verfassungslage klargeworden zu sein. Denn das eine ist jedenfalls unbestritten und unbestreitbar, daß alles Gesetzesrecht im Verfassungsrecht „verankert" ist, daß Gesetzesrecht Verfassungsrecht voraussetzt.

Das Parteiprogramm ist objektives Recht.

Daß die Legalität der nationalsozialistischen Revolution kein Bekenntnis zum Legalitätssystem der Weimarer Verfassung enthält, ist heute allgemein anerkannt[11]). Ein Streit über diesen Gegenstand hätte von vornherein überflüssig sein müssen, nachdem der Führer der Bewegung bereits im Jahre 1924 erklärt hatte, daß die Legalität nur ein Mittel zur Beseitigung dieser Art Legalität sein könne und daher eine Beurteilung ausschließlich unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten vertrage[12]). Keinen anderen Sinn hatte auch der Legalitätseid vom 25. September 1930. Die erstmalige und einmalige Verbindung von Legalität und Revolution macht für die deutsche Zukunft nicht nur die Legalität, sondern auch die Revolution unmöglich[13]). Es handelt sich hier um eine Mystik geschichtlicher Begriffe und Tatsachen, die hier nicht näher erläutert werden kann.

Die Weimarer Verfassung mit ihrer Legalität ist also verschwunden. Sie ist weder „formell" abgeschafft, noch formell durch eine andere geschriebene Verfassung ersetzt worden. Wenn ich nun sage, daß das Parteiprogramm an die Stelle der Weimarer Verfassung getreten sei, so geschieht dies auf die Gefahr des Mißverständnisses hin, daß nun das Parteiprogramm als Verfassungsurkunde aufzufassen sei, die sich zwar dem Inhalte, aber nicht der Form nach von den Verfassungskodifikationen des 19. Jahrhunderts unterscheide. Nein, darum handelt es sich nicht. Die Alternative geschriebenes — ungeschriebenes Recht versagt überhaupt in den Zusammenhängen, die durch den Nationalsozialismus aufgegeben sind. Hierin liegt nicht, wie es wohl manchmal dargestellt wird, eine „Mißachtung des gesetzten Rechts"; vielmehr kommt

---

[1]) Z. B. Adolf Hitler in der Reichstagsrede am 23. März 1933, Hans Frank am 1. Oktober 1933 vor den Richtern des Reichsgerichts.

[2]) Heinrich Henkel, „Die Unabhängigkeit des Richters in ihrem neuen Sinngehalt", Hamburg 1934.

[3]) Vgl. die Parallele zur Freiheit der Wissenschaft bei Hans Frank, „Nationalsozialismus und Geistesleben vom Gesichtspunkt der Rechts- und Wirtschaftstheorie", in der Nationalen Wirtschaft 1934 S. 373 ff.

[4]) Art. 16 der französischen Erklärung der Menschenrechte.

[5]) Die richterliche Gewalt ist „en quelque façon nulle" und „invisible" (Montesquieu, De l'Esprit des lois, XI/6). Urteile sind nur „un texte précis de la loi", die Richter „des êtres inanimés"; der Richter ist „la bouche qui prononce les paroles de la loi".

[6]) Damit ist das Dogma von der Lückenlosigkeit des Gesetzes eng verknüpft! Nach Art. 4 und 5 des Code civil darf der Richter einerseits den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht ausdehnen, andererseits aber auch unter dem „Vorwand", das Gesetz schweige, sei dunkel oder ungenügend, seinen Spruch nicht verweigern, will er sich nicht der „Rechtsbeugung" schuldig machen (Art. 127, 185 des Code Pénal).

[7]) Das Gesetz bildet den Obersatz, der „Fall" den Untersatz, das Urteil den Schluß. Natürlich kann ein konkreter Fall kein „Satz" sein. Außerdem ist die konkrete Entscheidung nie restlos (und daher überhaupt nicht) aus einer Regel ableitbar.

[8]) Carl Schmitt, „Staat, Bewegung, Volk", S. 5 ff.; Staatssekretär Lammers, vgl. DJZ. 1934 S. 1341.

[9]) Vgl. E. R. Huber, DJZ. 1934 S. 950 ff., insbes. S. 960.

[10]) Daß die Unabhängigkeit eine Bindung zum Korrelat haben müsse, versteht sich von selbst. Daß aber die Bindung als „Bindung ans Gesetz" heute sehr glücklich bezeichnet würde, ist damit nicht gesagt.

[11]) Carl Schmitt, a. a. O.; Freisler, D. J. 1934 S. 1335.

[12]) Mein Kampf, S. 104 f.

[13]) Proklamation des Führers, Nürnberg 1934. Siehe „Der Kongreß zu Nürnberg, 1934, 5.—10. September", München 1935, S. 32.

es darauf an, die nationalsozialistische Verfassung als Verfassungs-Lage zu begreifen, ohne in die sinnlose Vorstellung einer „unsichtbaren" Verfassung zu verfallen. Es ist leicht, zu verstehen, worum es geht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Parteiprogramm ja auch nicht als eine „Kodifikation" der Grundsätze unserer Weltanschauung zu begreifen ist, sondern daß die nationalsozialistische Weltanschauung hier in einigen wenigen Sätzen sichtbar geworden und damit der Irrlehre vorgebeugt ist, als ob die Bewegung eine unsichtbare Bewegung sei oder werden könne.

Da der Wille des Führers die Geltungsgrundlage unseres gesamten Gesetzesrechts einschließlich des aus vornationalsozialistischer Zeit rezipierten darstellt[14]), ist es in erster Linie von Bedeutung, was der Führer selbst über das Parteiprogramm gesagt hat. Danach hat das Parteiprogramm dogmatischen Charakter, es enthält das auch in der Formulierung unabänderliche Glaubensbekenntnis der Bewegung[15]), die vorerst „Partei"[16]), dann „Orden" ist[17]). Solange die Bewegung Partei ist (d. h. solange neben ihr noch andere Parteien auftreten), bildet sie in ihrer Verfassung die Verfassung des Staates vor, den sie einmal gestalten wird[18]). Hat aber die Bewegung die Macht im Staate erobert, ist ihre Revolution gelungen, dann sind ihre „Parteidogmen" „Staatsgrundsätze", also „Verfassung", geworden[19]). Und zwar sind sie nicht Verfassung geworden durch eine konstituierende Nationalversammlung, nicht durch formelles Gesetz, sondern „mit dem Siege ihrer Ideen" selbst[20]). In diesem Sinne ist das Parteiprogramm als der ursprünglich unabänderlich formulierte Führerwille objektives Recht und Geltungsgrundlage aller im Dritten Reiche geltenden Gesetze.

Essentia legis interpretatio

Wenn wir einen beliebigen Kommentar aufschlagen, werden wir feststellen, daß der Gesetzestext im Vergleich zur Kommentierung einen verschwindend geringen Raum einnimmt. In der Kommentierung spiegelt sich eine Fülle „herrschender Meinungen", Präjudizien usw. wider. Dagegen bezieht sich vorerst die „Bindung ans Gesetz" nur auf den Gesetzeswortlaut. Die konsequente Gewaltenteilungslehre muß den Gesetzeswortlaut für genügend klar und für erschöpfend halten, so daß jede Auslegung überflüssig wird und als Delikt gegen die Grundlagen der Verfassung erscheint[21]). Diese Auffassung hat nicht nur den Vorteil der Folgerichtigkeit. Sie stellt auch grundsätzlich die Auslegung auf dieselbe Stufe wie die Analogie und offenbart damit eine gesunde Abneigung gegen unwesentliche Unterscheidungen, wie die zwischen intensiver und extensiver Auslegung, Auslegung und Analogie, Gesetzes- und Rechtsanalogie. Insbesondere ist die Analogie ihrem Begriffe nach stets eine unzulässige; wird sie dennoch gesetzlich für zulässig erklärt, so wird damit sowohl die Analogie, als auch der alte Gesetzesbegriff „legal" beseitigt[22]).

Hält man prinzipiell an der Gewaltenteilung fest, so muß man auch auf diesem Gesetzesbegriff bestehen und annehmen, daß in der Sphäre des reinen Geltens die Norm sich selbst anwende, wenn auch durch den „Mund" des Richters[23]). Eine Kritik dieser Lehre ist heute nicht mehr notwendig; es gilt, zu zeigen, was aus ihrer Beseitigung nun folgt.

Das Gesetz ist auslegungsfähig und -bedürftig. Der Kommentar bietet den sinnfälligen Beweis, daß das Gesetz ohne die Auslegung nichts ist. Hobbes' Satz „Essentia legis interpretatio" wird durch die Rechtspraxis tausendfach bestätigt.

Das Gesetz als Generalklausel

Die sog. Generalklauseln haben dem neuen Rechtsdenken zunächst als Einbruchsstelle gedient[24]). Gewisse Vorbehalte wurden als geeignet angesehen, die Rechtspraxis von innen heraus zu erneuern[25]). Dennoch wäre es verkehrt, die Generalklauseln für etwas grundsätzlich anderes zu halten, als es die übrigen Gesetze sind[26]). Der nun allgemein anerkannte Satz, daß die Generalklauseln aus dem Geiste der nationalsozialistischen Weltanschauung, auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Parteiprogramms auszulegen und anzuwenden sind, gilt ebenso für alle übrigen Gesetze. Denn alle Gesetze sind Generalklauseln, insofern sie generelle Regeln enthalten[27]). Man kann in sie weder „fliehen", noch aus ihnen (wohin?) zurückkehren, ohne vom Regen in die Traufe zu geraten. Was darum von den sog. Generalklauseln feststeht, daß sie nämlich auf der Grundlage des Parteiprogramms auszulegen sind, gilt in der gleichen Weise und in dem gleichen Maße auch von allen übrigen Gesetzen. Aller-

[14]) Carl Schmitt, a. a. O.; Freisler.
[15]) Mein Kampf, S. 511, 422 f.
[16]) Mein Kampf, S. 418.
[17]) Rede des Führers auf dem Schlußkongreß am 10. 9. 1934; „Der Kongreß zu Nürnberg", S. 211.
[18]) Mein Kampf, S. 503.
[19]) Mein Kampf, S. 418.
[20]) A. a. O.
[21]) Über Kommentarverbote vgl. Geibs geschichtlichen Band des „Lehrbuchs des deutschen Strafrechts", Leipzig 1861, und das dort angegebene Schrifttum. Quistorps Strafgesetzbuch-Entwurf sah in § 5 für „Rechtsgelehrte", die sich mit der Auslegung des Gesetzes befassen, Geldstrafe evtl. Gefängnis vor, für Auslegung im Rückfalle war Landesverweisung angedroht. Während der 50 Jahre, die das bayer. StGB. von 1813 galt, ist dazu kein Kommentar erschienen, weil eine Verordnung die Auslegung verboten hatte. Friedrich der Große glaubte zwar, daß „les choses parfaites ne sont pas du ressort de l'humanité", verlangte aber „des lois claires, qui ne donnent pas lieu à des interprétations" (Oeuvres IX, Berlin 1848).

[22]) Diesen Gedanken kann ich hier nicht näher ausführen; vgl. darüber meinen Aufsatz über die strafrechtliche Analogie in Nr. 10 des Organs der Reichsgruppe „Jungjuristen" des BNSDJ., „Jugend und Recht". — Es handelt sich hier um dieselbe Mystik der geschichtlichen Begriffe, die wir bei der Verbindung von Legalität und Revolution beobachten können.
[23]) Vgl. Carl Schmitt, „Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens", S. 13 ff.; ders., „Politische Theologie", 2. Aufl., S. 42.
[24]) Carl Schmitt, „Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis", im Deutschen Recht 1933, Heft 7 vom 15. Dezember, S. 201 f.
[25]) Vgl. z. B. zu § 903 BGB.: Wieacker, „Zum Wandel der Eigentumsverfassung", DJZ. 1934 S. 1446 ff.
[26]) Im Verwaltungsrecht glaubt F. W. Jerusalem, „Das Verwaltungsrecht und der neue Staat", Jena 1935, S. 6 ff., von einer Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im „eigentlichen" und im „uneigentlichen" Sinne sprechen zu können; eine gewisse Quantität an Ermessen verändert die Qualität des Gesetzes (formal). Siehe auch J. W. Hedemann, „Die Flucht in die Generalklauseln. Eine Gefahr für Recht und Staat", Tübingen 1933. Vielleicht hätte es besser geheißen: „Eine Gefahr für den Rechtsstaat".
[27]) Über die Generellität als begriffsnotwendige Qualität des Gesetzes siehe Carl Schmitt, „Verfassungslehre", S. 138 ff.

dings wird damit der Begriff der Generalklausel vernichtet. Es wird ferner verhindert, daß das „geltende Recht" gegen die nationalsozialistische Weltanschauung ausgespielt wird; ebenso entfällt aber auch jede Möglichkeit, irgendein verschwommenes und allgemeines Recht gegen das Recht zu stellen. Diese Gefahr ist freilich weniger drohend als jene. Immerhin ist der Satz, daß das Gesetz ein Akt der Führung[28]), Wille und Plan des Führers[29]) sei, vollständig ins allgemeine Bewußtsein übergegangen. Von der Forderung, daß das geltende Gesetz nicht gegen das Parteiprogramm ausgespielt werden darf, läßt sich das nicht uneingeschränkt behaupten; die Warnung vor einem neuen, nationalsozialistisch getarnten Positivismus ist darum nicht ohne Gegenstand.

Institution und Entscheidung

Der Satz „Das Gesetz ist ein Akt der Führung" richtet sich polemisch gegen die Gewaltenteilungslehre der liberalen Theorie und hat in dieser Eigenschaft einen gewissen Wert. Er erschöpft aber keineswegs die Fragestellung, welche die neue Zeit stellt. Denn es gibt verschiedene Arten von Führungsakten, und die formale Kategorie bietet keine Anhaltspunkte dafür, was denn die Besonderheit des Gesetzes vor anderen Arten der Führung ausmache.

Es ist darum notwendig, sich der im positivistischen Zeitalter verlorengegangenen Wahrheit zu erinnern, daß jede Norm eine normale Situation voraussetzt[30]). Das Gesetz folgt der wechselnden Lage, es bewirkt sie nicht. Das Konkrete wird bezeichnet durch die res sic stantes; die Normalität deutet auf eine vorhandene Ordnung hin. Die konkrete Ordnung bedeutet (allgemein gesprochen) dasselbe wie Gemeinschaft. Gemeinschaft ist kein abstrakter Allgemeinbegriff, keine Summe von Wertvorstellungen[31]), sondern konkrete Gestalt. Sie ist notwendig gegliederte Gemeinschaft. Die Gliederung der Gemeinschaft erkennen wir an ihren Institutionen. Institutionen sind die Familie, der Betrieb, der Hof, der Sturm usw. Der Institution entspricht in der personalen Sphäre der Typus[32]). Der Nationalsozialismus hat neue Institutionen gebildet und neue Typen gezüchtet.

Es ist in Zukunft keine „richtige" Gesetzesanwendung denkbar, wenn nicht von den Institutionen und Typen der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft ausgegangen wird. So tritt an die Stelle eines abstrakten Normendenkens ein konkretes Ordnungsdenken.

Es ließe sich einwenden, daß das Normendenken doch wenigstens in bezug auf solche Gesetze einen Sinn habe, die nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus erlassen seien. Tatsächlich muß man zwischen neuen und rezipierten Gesetzen unterscheiden. Aber der Unterschied besteht, von der Rechtspraxis her gesehen, darin, daß es bei den neuen Gesetzen leichter ist, die Auslegung in Übereinstimmung mit dem Parteiprogramm zu halten. Es läßt sich indes nicht verkennen, daß sich die Entscheidung nie vollständig durch Schlußfolgerung aus dem Gesetz ableiten läßt. Die Entscheidung ist nicht das Resultat ihrer Begründung[33]). Es gibt eine unmittelbare Beziehung wohl vom Gesetz zur Auslegung, nicht aber vom Gesetz zur Entscheidung. In der Lehre von der materiellen Rechtskraft tritt dies deutlich hervor. Jeder Praktiker weiß auch, daß z. B. im Zivilprozeß die Frage, ob ein Paragraph strikt oder weit anzuwenden sei, nicht aus dem Gesetze selbst gelöst wird. Andererseits ist es auch nicht gleichgültig, wie entschieden wird, so notwendig die Streitlage danach verlangt, daß entschieden wird. Es wäre also verkehrt, die Entscheidung aus ihrer Unrichtigkeit zu rechtfertigen[34]), was bei einer normativistischen Rechtskraft-Theorie nahe läge. Die Kluft zwischen der abstrakten Norm und der konkreten Entscheidung läßt sich niemals ganz schließen, wenn man nur auf der einen Seite das Gesetz, auf der anderen den unter dasselbe zu subsumierenden individuellen „Fall" sieht. Der „Fall" hebt sich tatsächlich auch nicht ab von der Gesetzesnorm, sondern von der konkreten Gemeinschaftsordnung, insbesondere von der zugehörigen Institution, die von jeder „Rechtsordnung" vorausgesetzt wird. Es gibt keine unmittelbare Berührung von Gesetz und Entscheidung, wohl aber von Institution und Entscheidung. Das Gesetz hat in diesem Verhältnis die Bedeutung und den Wert eines Funktionsmodus' der im Prozeß handelnden Personen[35]). Es schwebt allerdings dann nicht mehr in abstrakter Ferne über der lebendigen geordneten Wirklichkeit, wenn seine Beziehung zur Institution einerseits und die Beziehung der Institution zum „Fall" andererseits erkannt ist. Damit wird das Gesetz nicht mißachtet oder in seiner Bedeutung für die richterliche Entscheidung gering veranschlagt; es gewinnt vielmehr erst so einen vernünftigen und von normativistischen Widersprüchen freien Sinn. Es verliert die Qualität des „toten Buchstabens".

Das Präjudiz

Die Entscheidung des höheren Gerichts ist das „Vor-Urteil" schlechthin. Welche Bedeutung hat das Vor-Urteil für die richterliche Entscheidung?

Die Gerichtsverfassung ist selbst eine Institution. Schon als Begriff läßt sich die Zuständigkeit des entscheidenden Richters normativistisch nicht erfassen[36]). Aus dem Gerichtsverfassungsgesetz oder der Zivilprozeßordnung läßt sich über die praktische Bedeutung des Präjudizes nichts entnehmen. Der Normativist würde aus dem Umstande, daß im Gesetz zwar die Unabhängigkeit des Richters, aber keinerlei präjudizielle Bindung begründet wird, auf die Unerheblichkeit

---

[28]) Reinhard Höhn im „Deutschen Recht" 1934 S. 433 ff.; Justus Beyer in „Jugend und Recht" 1934 S. 121 ff.

[29]) Carl Schmitt in der DJZ. 1935 S. 919.

[30]) Carl Schmitt, „Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens", S. 23.

[31]) Vgl. dazu Höhn, „Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft" (Hamburg 1935); derf. im „Deutschen Recht" 1935 S. 233 ff.

[32]) Über die typenbildende Kraft der Weltanschauung: Alfred Rosenberg, „Der Mythus des 20. Jahrhunderts", S. 453 ff.

[33]) Carl Schmitt, „Politische Theologie", 2. Aufl., S. 41.

[34]) Vgl. Carl Schmitt, „Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens", S. 25.

[35]) Vgl. Carl Schmitt, „Staat, Bewegung, Volk", S. 15.

[36]) Carl Schmitt, „Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens", S. 16.

von Präjudizien schließen. Doch die Praxis der Gerichte widerlegt ihn. Selbstverständlich gehört eine gewisse präjudizielle Bindung zu jeder Gerichtsverfassung, in der die „Einheitlichkeit der Rechtsprechung" gewährleistet werden soll.

Jedoch ergeben sich für die heutige Lage gewisse Schwierigkeiten. Wir haben keine Präjudizien. Das Jahr 1933 bezeichnet einen neuen Anfang. Das Recht steht auf einem neuen Boden. Und es wäre unsinnig, sich auf Präjudizien zu stützen, die dem alten Boden entsprossen sind. Es müssen neue geschaffen werden. Die Bedeutung der Instanzen kehrt sich eine Zeitlang um. Das heißt: in präjudizieller Hinsicht kommt im Gegensatz zu früher das Amtsgericht an die erste, das Reichsgericht an die letzte Stelle. Der Amtsrichter oder der erstinstanzliche Landrichter steht „an der Front"; er bewältigt die Aufgabe neuer Präjudizienschöpfung zunächst allein. Der Reichsgerichtsrätekommentar, auch in neuester Auflage, läßt ihn im Stich, weil er alte Entscheidungen anzieht, die vielleicht zum großen Teil noch brauchbar sein mögen, deren Brauchbarkeit aber auf jeden Fall von neuem und von dem neuen Rechtsboden aus festgestellt werden muß.

Die Schwierigkeit der Situation liegt auf der Hand. Der Sinn der präjudiziellen Bindung ist die Einheitlichkeit der Rechtspflege. Die Präjudizienschaffung obliegt zunächst und vorläufig den Gerichten der untersten Instanz. Es gibt zahllose Amtsgerichte, aber nur ein Reichsgericht. Die Einheitlichkeit der Rechtspflege wird also in der Übergangszeit (die noch recht lange währen kann) nicht durch das eine Reichsgericht, sondern durch die Vielheit der Amts- und Landgerichte gewährleistet.

Daß die Tätigkeit der unteren Gerichte auf diese Weise erheblich unbequemer geworden ist, als sie früher manchmal sein konnte, verschlägt nicht viel; im Gegenteil: es ist schöner, weniger bequem, dafür aber segensreicher wirken zu können. Die Frage der Einheitlichkeit der Rechtspflege als eine Teilfrage des Rechtssicherheitsproblems ist drängender und wichtiger. Wie wird die Einheitlichkeit gewährleistet?

Es wäre falsch, nur von der Einheitlichkeit der Gerichtsorganisation auszugehen. Man kann heute, nach dem Wegfall der Gewaltenteilung, die Gerichtsorganisation nicht getrennt vom Gesamtaufbau der nationalsozialistischen Staats- und Volksordnung betrachten. Die neugewonnene Einheit von Recht und Weltanschauung, Recht und völkischer Sittlichkeit, verbietet eine „rein juristische" Arbeitsweise. Der Richter selbst steht mitten in der institutionellen Ordnung des Volkes, der Bewegung, des Staates. Die programmatischen Äußerungen der maßgebenden und verantwortlichen Männer, welche die neue Ordnung führend gestalten, werden die Grundlage neuer Präjudizien abgeben und die nichtvorhandenen Präjudizien des Reichsgerichts vorläufig ersetzen müssen. Viele Richter haben dies instinktiv richtig erkannt und sich in ihren Urteilsgründen auf solche Äußerungen bezogen. Wenn sie sich dabei gelegentlich einer Ausdrucksweise bedient haben, die noch dem alten Gesetzesdenken zugeordnet ist, und etwa die Äußerungen eines Ministers über die Unpfändbarkeit von Radioapparaten als „Gesetz" bezeichnet haben, so darf der Mißgriff in der Formulierung nicht über die sachliche Richtigkeit des Gemeinten hinwegtäuschen. Die Äußerung des damaligen preußischen Justizministers hat ein Präjudiz ersetzt, sie hat auch die Wirkung echter Präjudizien gehabt und das hervorgebracht, was man früher eine „herrschende Meinung" nannte. Die Reden des Führers sind in diesem Zusammenhange von besonderer Bedeutung, weil sich in der Person des Führers die deutsche Einheit verkörpert: Hitler ist Deutschland und Deutschland ist Hitler. Die Rechtspflege steht nicht mehr neben der politischen Einheit, sondern bildet einen Teil von ihr. Was der Führer über die verfassungsrechtliche Bedeutung des Parteiprogramms sagt, ist darum rechtsverbindlich. Es liegen bereits zahlreiche Entscheidungen vor, in deren Begründung das Parteiprogramm als objektives Recht bezeichnet wird. Eine ähnliche Wirkung hat das Wort des Führers auf dem Leipziger Juristentag 1933 gehabt, daß es im nationalsozialistischen Staate keinen Gegensatz zwischen Recht und Moral mehr gebe. Ein Urteil, welches davon ausginge, daß etwas ‚moralisch" zwar eine große Schweinerei, „rein rechtlich" aber in bester Ordnung sei, würde heute unmöglich sein.

Zusammenfassung

Worauf stützt der deutsche Richter seine Entscheidung? Welches sind heute die Grundlagen der Rechtspraxis?

1. Der Unabhängigkeit des Richters von Verwaltungsbefehlen entspricht als Korrelat seine Abhängigkeit von den Institutionen der Volksordnung. Die Institutionen der Volksordnung sind gegründet in der nationalsozialistischen Weltanschauung. Die nationalsozialistische Weltanschauung und der Wille des Führers sind eins. Die dogmatische Formulierung der nationalsozialistischen Weltanschauung und die ursprüngliche Manifestation des Führerwillens enthält das Parteiprogramm. Das Parteiprogramm ist objektives Recht und als solches vom Richter zu beachten.

2. Die Bindung des Richters an das Gesetz ist von der Bindung an die programmatischen Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht wesensverschieden. Beide Arten der Bindung können also nicht in Widerspruch zueinander geraten. Eine Verletzung der Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung kann darum nicht durch Berufung auf ein angeblich geltendes Recht gerechtfertigt werden. Der Führer kann nicht Entgegengesetztes wollen; der Gesetzgeber will nichts anderes, als der Führer der Bewegung.

3. Die Kunst der Rechtsprechung bewährt sich in der Auslegung des Gesetzes. Auslegung und Entscheidung sind nicht an veraltete Präjudizien gebunden. An die Stelle veralteter Präjudizien sind in weitem Maße als verbindlich gedachte Äußerungen des Führers und anderer führender Männer in Volk, Bewegung und Staat getreten. Diese Äußerungen haben nicht die Wirkung eines Gesetzes.

4. Eine sinnvolle Anwendung des Gesetzes ist nicht möglich ohne die Kenntnis und lebendige Anschauung der Institutionen, welche das Gesetz voraussetzt. Folgerichtig können nur Nationalsozialisten gute Richter sein. Der Richter muß sich auch außerhalb seines Amtes in der Gemeinschaft des Volkes aktiv betätigen, um gut Recht sprechen zu können.

Strafvollzugsfragen auf dem XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß

Von Dr. jur. W. Strube, Strafanstaltsoberdirektor, Berlin-Moabit.

Der Kongreß, der alle fünf Jahre abwechselnd in einer Hauptstadt der angeschlossenen 32 Staaten zu tagen pflegt, fand in der Zeit vom 18. bis 24. August 1935 erstmalig in Berlin statt. Er war von etwa 130 amtlichen Vertretern aus mehr als 50 ausländischen Staaten und mindestens ebenso vielen nichtamtlichen Teilnehmern aus dem Auslande besucht. Deutschland war als Gastland naturgemäß am stärksten beteiligt. Insgesamt mögen etwa 800 Fachleute des In- und Auslandes an dem Kongreß teilgenommen haben.

Die Beratungen fanden der Überlieferung gemäß zunächst getrennt in 4 Sektionen statt, von denen jede drei Fragen zu beantworten hatte, die von den Mitgliedstaaten an den Kongreß gerichtet waren. Der Stoff war durch schriftliche Gutachten vorbereitet. Zu mancher Frage lagen über ein Dutzend gedruckter Äußerungen vor. Sie wurden bei Beginn der Beratungen in der Sektion von einem Generalberichterstatter zusammengefaßt vorgetragen und daran schloß sich eine Aussprache, die gewöhnlich mit einer Entschließung endete. Sodann folgte eine zweite Beratung des Stoffes in der Vollversammlung, die wiederum mit einem mündlichen Bericht begann und mit einer Abstimmung endete. Wie auf früheren Kongressen, so hatte auch diesmal jeder Teilnehmer eine Stimme, so daß das Gastland die Mehrheit zu erreichen stets in der Lage gewesen wäre. Man bemühte sich jedoch, bereits in den Sektionssitzungen die Anträge so zu fassen, daß sie allgemeine Zustimmung fanden und möglichst einstimmig angenommen werden konnten. Nur bei einer von den 12 Fragen gelang dies nicht und es wurde deswegen von einer Abstimmung in diesem Falle überhaupt abgesehen.

Die erste Sektion behandelte Fragen der Strafgesetzgebung. Über sie hat Dr. Waldmann bereits berichtet, so daß darauf hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht[1]).

II. Sektion

Verwaltung

Die erste Frage stellte zur Erörterung, ob die Methoden, die im Strafvollzug mit dem Ziele der Erziehung und Besserung der Rechtsbrecher angewendet werden (starke Humanisierung des Vollzuges, weitgehende Vergünstigungen, beträchtliche Lockerungen des Strafzwanges im Strafvollzug in Stufen) geeignet seien, den gewünschten Erfolg herbeizuführen. Dieses Problem war von Deutschland auf die Tagesordnung gesetzt worden. Es führte zu einer sehr lebhaften Aussprache auf dem Kongreß. Eine Einigung wurde jedoch nicht erzielt. Die schriftlichen Vorgutachten ließen allerdings diesen Ausgang der Verhandlungen nicht voraussehen, da ihre Verfasser sowohl im Falle der Bejahung wie im Falle der Verneinung der Frage starke Einschränkungen nach der anderen Richtung forderten und auf diese Weise sich einer gemeinsamen Mittellinie trotz gegensätzlichen Ausgangspunktes näherten.

Die am weitesten gehenden Forderungen erhob der belgische Gutachter, der von der Auffassung ausging, daß sehr häufig die Hauptschuld am Verbrechen nicht der Täter, sondern die Gesellschaft habe. Nach seiner Ansicht müßte man daher den Rechtsbrecher durch Anwendung sozialer Maßnahmen zu fördern suchen und er zog als Vergleich an, daß man auch einen durch eigene oder fremde Schuld Erkrankten nicht zu strafen, sondern zu heilen pflege. Nur bei gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechern hielt er die Durchführung des Abschreckungs- und Vergeltungsgedankens für angebracht. Der Gutachter aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika meinte, daß Abschreckung und Vergeltung bereits durch den Urteilsspruch erreicht würden und die Freiheitsentziehung an sich bereits eine genügende Strafe wäre, so daß der Gefängnisaufenthalt nicht nur zur Erhaltung, sondern auch zur Verbesserung des Gesundheitszustandes, der Arbeitsleistung und der Einstellung des Gefangenen zur Allgemeinheit benutzt werden müßte. Größten Wert legte er auf die individuelle Beurteilung und Behandlung der Gefangenen, die auf Grund eingehender Persönlichkeitsforschung zu erfolgen hätte. Auch der norwegische Berichterstatter lehnte den Vergeltungs- und Abschreckungsgedanken ab mit der Begründung, daß Strafe und Verbrechen nicht gegeneinander abwägbare Größen seien, daß man ferner die Forschungsergebnisse der Psychiatrie, Psychologie, Soziologie und Erblehre beachten müßte und schließlich, daß man empfängliche Gefangene schon durch die bloße Freiheitsentziehung, aber unempfängliche auch nicht durch einen harten Strafvollzug abschrecken könnte. Andererseits lehnte er alle Übertreibungen, wie Kino und Gesangsaufführungen ohne erzieherischen und belehrenden Wert, Selbstverwaltung der Gefangenen, Einkauf von Zusatznahrungsmitteln, Fußball-Wettspiele und Lösung der sexuellen Frage durch Gewährung von Besuchen der Ehefrau oder Freundin als mit dem Strafzweck unvereinbar grundsätzlich ab.

Der spanische Gutachter schilderte, wie in seinem Lande durch übertriebene Lockerungen des Vollzuges die Anstaltsordnung zerstört wurde. Er erkannte deshalb Vergeltung und Abschreckung als Ziele des Strafvollzuges an, wünschte aber Milderungen für Gelegenheitsverbrecher und Erstbestrafte. Der ungarische Berichterstatter stellte an den Eingang seiner Ausführungen, daß man an die Wurzel des Strafrechts überhaupt rühre, wenn man der Strafe den Charakter eines Übels nähme. Er warnte vor einer Individualisierung um jeden Preis und vor übertriebenen Vergünstigungen, weil dann die Wirkung der Generalprävention verloren gehe. Nur für eine kleine Gruppe wirklich Besserungsfähiger ließ er den Besserungsgedanken gelten. Auf diesen Standpunkt stellte sich im wesentlichen auch der deutsche Vertreter.

Der Generalberichterstatter versuchte eine Vereinigung beider Richtungen, indem er eine Entschließung entwarf, die neben der Vergeltung und Abschreckung als Zweck der Strafe auch die Erziehung und Besserung der Gefangenen als Ziel des Strafvollzugs zum Ausdruck brachte. Die sich anschließende Aussprache verschärfte jedoch die grundsätzlichen Gegensätze und führte dazu, daß die unter angelsächsisch-norwegischer Führung stehende Gruppe es ablehnte, die Worte „Sühne" oder „Vergeltung" in die Entschließung aufzunehmen, während die Vertreter der Staaten mit autoritärer

[1]) Dr. Waldmann, „Der deutsche Richter im Rahmen des XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongresses", Deutsche Richterzeitung, 27. Jahrgang, Heft 8/9, Seite 227 bis 231.

Staatsführung nachdrücklich betonten, daß unbedingt auf diese Ziele hingewiesen werden müßte. Die folgende Abstimmung ergab eine starke Mehrheit für den vermittelnden Antrag des Generalberichterstatters. Auf Wunsch der Versammlung folgte eine namentliche Abstimmung getrennt nach Ländern mit dem Ergebnis, daß sich 9 Stimmen für und 10 Stimmen gegen den Entwurf der Entschließung aussprachen. Da aber mehr als 50 Länder am Kongreß beteiligt waren, gab auch diese Abstimmung kein klares Bild, so daß der Vorsitzende sich entschloß, durch den Generalberichterstatter beide Ansichten, die in den Vorgutachten und in der Sektion herausgearbeitet waren, der Vollversammlung vortragen zu lassen, ohne einen Antrag auf Abstimmung zu stellen.

Es ist zu bedauern, daß in dieser sehr wichtigen Frage keine klare Entscheidung gefallen ist. Schuld war daran sicher, daß bei manchen ausländischen Vertretern der Verdacht vorherrschte, man wolle durch Erwähnung des Abschreckungszieles den Gebrauch grausamer Strafmittel decken. Nahrung hatte diese Ansicht dadurch gefunden, daß im Auslande Lügennachrichten über einen Rückfall des deutschen Gefängniswesens in mittelalterliche Zustände verbreitet waren. Aufklärung brachten bei den Kongreßteilnehmern die Anstaltsbesichtigungen, die zu Beginn der zweiten Hälfte der Kongreßwoche stattfanden und besonders auch die Studienreise durch bayerische und sächsische Gefangenenanstalten, die von der Reichsregierung für die amtlichen Vertreter der fremden Länder im Anschluß an den Kongreß veranstaltet wurde. Die Ausländer wurden sichtlich davon überzeugt, daß Deutschland in den vergangenen Jahren weit über das vernünftige Maß der Humanisierung des Strafvollzugs hinausgegangen war und infolgedessen nun zu der grundsätzlichen Einstellung zurückkehren mußte, daß ohne den Ernst des Strafvollzuges die Ziele der Strafgesetzgebung nicht verwirklicht werden können.

Die zweite Frage betraf den Einfluß der Arbeitslosigkeit in Industrie und Landwirtschaft auf die Gefangenenarbeit und fand ohne Schwierigkeit eine Lösung, der man wohl allgemein zustimmen kann. Man erkannte als Grundsatz an, daß die Gefangenenarbeit ein wesentlicher Bestandteil des Strafvollzuges sei, und daß der Mangel an Arbeit sich ungünstig auf Gesinnung und Haltung der Gefangenen auswirke. Deshalb wurde vorgeschlagen, den Gefangenenanstalten in erster Linie Staatsaufträge aller Art zu übertragen oder landwirtschaftliche Arbeiten und Kultivierung von Ödländereien mit Gefangenenkräften vorzunehmen, ferner grundsätzlich weitestgehend Maschinen durch Handarbeit zu ersetzen und dem Arbeitsmangel durch Kurzarbeit zu begegnen. Wer auch dann noch nicht beschäftigt werden kann, solle durch Unterricht und Leibesübungen oder durch andere geistige oder körperliche Betätigung vor dem Schaden der Haft bewahrt und für das Leben in der Freiheit vorbereitet werden.

In den Vorgutachten war mehrfach erwähnt, daß die Befürchtungen der Öffentlichkeit, die Gefangenenarbeit könne eine empfindliche Konkurrenz für den freien Markt darstellen, stark übertrieben seien. In Ungarn fallen z. B. auf 5 000 000 arbeitsfähige Menschen 8200 Gefangene, von denen 5000 arbeiten. Davon werden 2000 für Anstaltsbedürfnisse beschäftigt und nur 3000 kommen überhaupt als Konkurrenten des freien Marktes in Frage. Der deutsche Berichterstatter hielt eine Gefahr für das freie Gewerbe auch deshalb für ausgeschlossen, weil ein Gefangener als in der Regel schlecht oder gar nicht ausgebildeter Arbeiter erfahrungsgemäß höchstens ein Drittel der Leistungen eines freien Mannes schaffe. Der schweizerische Gutachter wollte das Hauptgewicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten gelegt haben und schilderte als volkswirtschaftlichen Erfolg, daß das Landgut der von ihm geleiteten Anstalt Witzwil nach dem Urteil Sachverständiger dereinst als für Getreideanbau unbrauchbar bezeichnet worden sei, jetzt aber der „Roggen von Witzwil" nach Kultivierung des Geländes als Markenware in der Schweiz gelte.

Es war ferner die Nebenfrage gestellt, wie sich die Lebensbedingungen der Gefangenen zu den Lebensbedingungen der freien Bevölkerung verhalten sollten. Man einigte sich dahin, daß im Gefängnis eine einfache und zweckmäßige Lebenshaltung, die die Gesundheit und Arbeitskraft der Gefangenen erhält, nötig sei, daß sie aber keineswegs den Lebensumständen eines unbescholtenen Volksgenossen entsprechen dürfe.

Die dritte Frage suchte den Unterschied zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und dem Vollzug von Sicherungsmaßregeln, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, festzulegen. Diese Frage wurde nur grundsätzlich gelöst, ohne daß man im einzelnen die praktischen Unterschiede bestimmte. So wurde in die Entschließung als Richtlinie aufgenommen, daß Sicherungsmaßregeln und Freiheitsstrafe nicht in der gleichen Anstalt vollzogen werden sollten, und daß die Behandlung der Sicherungsverwahrten sich merklich von dem Vollzug der strengsten Freiheitsstrafe (für Deutschland: Zuchthausstrafe) unterscheiden müsse. Denn bei der Strafe sei die Freiheitsentziehung eine Übelzufügung wegen schuldhafter Tat, während die Sicherungsmaßnahmen den Schutz der Volksgemeinschaft ohne Rücksicht auf das Schuldmaß zum Ziele habe. Man regte an, den Unterschied beider Haftarten im einzelnen auch bei der Durchführung, also etwa bei der Bekleidung, im Ausmaß des Arbeitsverdienstes, in der Auswahl des Lesestoffes usw. zum Ausdruck zu bringen. Von praktischen Vorschlägen sah man aber ab. Vielmehr schloß die Entschließung mit der Feststellung, daß sich bei der Verschiedenheit der Verwahrten keine allgemein gültigen Richtlinien für die Behandlung feststellen ließen, z. B. auch nicht entschieden werden könne, ob beim Vollzug der Sicherungsmaßregeln die Anwendung eines Stufenvollzuges am Platze sei.

III. Sektion

Vorbeugung

Die erste Frage, in welchen Fällen und nach welchen Grundsätzen sich im modernen Strafsystem die Anwendung der Sterilisation und Kastration empfehle, gab zu einer lebhaften und gegensätzlichen Aussprache Anlaß, worüber Dr. Waldmann bereits berichtet hat. Auch die zweite Frage ist von ihm bereits erörtert, ob es empfehlenswert sei, Personen die Ausübung ihres Berufes zu verbieten, wenn sie wegen eines mit ihrem Beruf zusammenhängenden Verbrechens verurteilt worden sind.

Es braucht daher hier nur noch auf die dritte Frage eingegangen zu werden. Sie lautet: „Ist es

wünschenswert, Heime für Entlassene zu schaffen? Wie sind sie einzurichten?"

Schon auf dem Kongreß zu Rom im Jahre 1885 wurde dieses Problem erörtert[2]). Damals trat in der Sektionsberatung eine überwiegende Mehrheit für die Einrichtung solcher Heime ein. Aber in der Vollversammlung wurde beschlossen, die Einrichtung von Entlassenenheimen nicht zu empfehlen. Ausschlaggebend für die Entscheidung war, daß man die Zusammenballung verbrecherischer Elemente in solchen Heimen fürchtete und daß man keine Bevorzugung entlassener Strafgefangener vor unbestraften Erwerbslosen wünschte.

Die Vorgutachten für den diesjährigen Kongreß waren wiederum geteilter Ansicht. Einige Bearbeiter, darunter auch der deutsche Vertreter, lehnten aus den erwähnten und anderen Gründen die Einrichtung von Spezialheimen ab. Eine größere Zahl anderer Berichterstatter hielt Heime für unbedingt notwendig, verlangte aber, daß bei der Auswahl der aufzunehmenden Entlassenen eine strenge Prüfung nach der Eignung erfolgen müsse. Im deutschen Gutachten wurde noch besonders darauf hingewiesen, daß sich in der Nachkriegszeit fast alle deutschen Spezialheime als nicht lebensfähig erwiesen hätten, oder aber nur mit außergewöhnlich hohen Zuschüssen hätten in Betrieb gehalten werden können. Deshalb kam der deutsche Vertreter zu der Ansicht, daß es vorzuziehen sei, Vorbestrafte mit Nichtvorbestraften gemischt in größeren Heimen oder Arbeiterkolonien unterzubringen[3]).

Die Vollversammlung nahm eine Entschließung an, die allen Richtungen Rechnung trug. Sie legte als Grundsatz fest, daß die Strafentlassenenfürsorge notwendig für die Rehabilitation der Entlassenen sei. Sie brachte zum Ausdruck, daß die Wiedereingliederung in die Gesellschaft am besten durch Unterbringung in eine freie Arbeitsstelle erreicht werden könne. Wo das nicht möglich sei, empfahl sie die Aufnahme in Arbeiterkolonien und anderen gemischten Heimen. Schließlich ließ sie aber auch die Möglichkeit offen, unter besonderen Verhältnissen kleine Heime für solche Strafentlassenen einzurichten, deren Aufnahme in gemischten Heimen nicht in Frage kommt.

IV. Sektion

Jugend

Über die erste Frage, ob man den Jugendgerichten die Befugnis geben soll, Maßnahmen nicht allein gegen Kinder und Jugendliche, die auf Abwege geraten, sondern auch gegen solche zu treffen, die zunächst [illegible] sind, ist bereits in der vorigen Nummer berichtet.

Die zweite Frage, wie die Untersuchungshaft Minderjähriger zu gestalten sei, hatte den größten Teil der Berichterstatter dazu veranlaßt, zunächst die Vorfrage zu erörtern, ob nicht überhaupt und in welcher Form bei Minderjährigen von der Verhaftung abgesehen werden könnte. Selbstverständlich ging allgemein die Ansicht dahin, daß man versuchen müßte, diese jungen Menschen möglichst vor der Haft und ihren Gefahren zu bewahren. Wenn aber diese ideale Lösung nicht zu erreichen sei, dann — so meinten die Gutachter wohl übereinstimmend — wäre es nötig, daß für Minderjährige während der Haft in besonderer Weise gesorgt werde. Die Entschließung der Vollversammlung verlangte, daß der Jugendliche in der Anstalt ein Heim und eine Werkstatt oder eine Schule finden müsse, die auf jeden Fall von den Unterbringungsräumen für verurteilte Jugendliche und Erwachsene völlig getrennt zu liegen hätten. Als Muster schwebte offensichtlich die durch das englische Jugendgerichtsgesetz von 1933 angeordnete Einrichtung von „Remand homes" vor, in die alle unter 17 Jahre alten Minderjährigen untergebracht werden, oder die in Italien bestehenden „Beobachtungsstellen für Jugendliche", in denen anthropologische, psychologische und biographische Erhebungen zur Feststellung der Gründe des unsozialen Verhaltens vorgenommen werden. Der deutsche Gutachter wies aber mit Recht darauf hin, daß bei der glücklicherweise geringen Zahl solcher Jugendlichen sich die Einrichtung derartiger Heime nicht überall durchführen ließe und deshalb versucht werden müsse, im Rahmen der Untersuchungsgefängnisse abgeschlossene Abteilungen einzurichten, die von ausgesuchten Beamten betreut werden und in denen dem Anstaltslehrer besondere Aufgaben zukommen.

Die dritte Frage schnitt die Entlassenenfürsorge für Jugendliche und Halberwachsene an. Sie griff damit aus dem gesamten Fürsorgeproblem einen wichtigen Teil heraus. Die Frage, ob amtliche oder freiwillige Wohlfahrtspflege vorzuziehen sei, wurde nicht entschieden, vielmehr Zusammenarbeit beider Stellen schon während des Gefängnisaufenthaltes der Jugendlichen empfohlen. Als Träger der Arbeit wurde eine amtliche oder freie Organisation vorgeschlagen, die sich sowohl aus Beamten der Anstalt wie aus freiwilligen Mitarbeitern der Bevölkerung zusammensetzen müsse. Großer Wert wurde darauf gelegt, daß die Jugendlichen und Halberwachsenen nicht ohne Arbeit und Unterkunft entlassen werden. Wenn es nicht anders ginge, sollten sie unter probeweiser Entlassung in ein halboffenes Heim gebracht werden, von wo aus sie sich für das Leben bewähren könnten. Die Überwachung während dieser Zeit sollte mehr eine Hilfe als eine Aufsicht sein und hätte engste persönliche Fühlungnahme zwischen den Schutzhelfern und den Schutzbefohlenen zur unbedingten Voraussetzung.

Schlußergebnis

Der Zweck der gefaßten Entschließungen ist nicht, daß sie nun in allen Ländern sofort durch Gesetze oder Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden. Gerade von deutscher Seite ist während dieses Kongresses oftmals betont worden, daß nach nationalsozialistischer Auffassung die staatliche Eigenart der Länder keinesfalls unterdrückt werden dürfe. Jedoch auch ohne Gesetzeskraft ihrer Entschließungen ist eine solche Tagung für die am Kongreß beteiligten Länder von außerordentlicher Bedeutung: Wertvoll ist schon die Stoffsammlung, denn in den schriftlichen Vorgutachten ist ein Überblick über die Verhältnisse und die Gesetz-

[2]) Vgl. Strube, Gefangenenfürsorgefragen auf den Internationalen Gefängniskongressen, Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, 10. Jahrgang, Dezember/Januar 1934/35, Heft 3/4.

[3]) Vgl. Braune, Ist in der Strafentlassenenfürsorge das besondere Übergangsheim oder das gemischte Heim vorzuziehen? (Bericht des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen Berlin, Selbstverlag, Berlin 1934.)

gebung aller Kulturvölker niedergelegt. In der Aussprache auf dem Kongreß selbst sind diese Mitteilungen ergänzt und erklärt. Die persönliche Fühlungnahme der Kongreßteilnehmer untereinander hat eine weitere Förderung der Strafrechts- und Gefängnisprobleme gebracht. So mancher Ausländer, der mit vorgefaßter Meinung nach Berlin gekommen ist, hat sicher durch Aussprache mit seinen reichsdeutschen Berufsgenossen ein richtiges Bild von den Zielen des neuen Reiches und vom Sinn der nationalsozialistischen Strafrechtspflege erhalten. Der Kongreß hat daher weit über das fachmännische Interesse hinaus eine große politische Aufgabe erfüllt.

Strafschärfend – strafmindernd

Von Amtsgerichtsrat Dr. Graf, München.

Von der Rechtslehre und auch nicht selten von der mündlichen und schriftlichen Urteilsbegründung der Praxis nur stiefmütterlich behandelt sind die Strafzumessungsgründe. Es ist begreiflich, daß bei umfangreichen Sachen zuerst die Feststellung des umstrittenen Sachverhalts die Aufmerksamkeit auf sich lenkt, es ist begreiflich, daß die Strafzumessung in den Hintergrund tritt, wenn Zweifel über die Anwendung einer Gesetzesbestimmung auf den festgestellten Sachverhalt erst geklärt werden müssen, es ist endlich begreiflich, wenn in jahrelanger Übung der Zweitakt der Gegenüberstellung: „strafschärfend wirkte" — „strafmindernd wirkte" zur Schematisierung zu werden droht. Die eigentümlichen Strafzumessungsgründe dürfen aber nicht aus der niedergelegten Fassung der Entscheidung, auch wenn sie bis zur schriftlichen Niederlegung rechtskräftig geworden ist, zurückgedrängt werden, sie dürfen nicht letzten Endes in der Beratung des Kollegiums oder der Überlegung des Einzelrichters steckenbleiben; denn man darf nicht vergessen, daß den Angeklagten und den Zuhörer mehr als die Unterordnung der Tat unter den Paragraphen des Gesetzes die Wertung der Tat durch die erkannte Strafgröße ergreift, weil er diese Wertung auch ohne juristisches Fachwissen begreift. Bei der Abfassung und Verkündung der Gründe der Strafzumessung berührt der fachlich geschulte Rechtswahrer die Tatsachen und Wertungen, die das Gesamtbild der Tat und des Täters nach dem Empfinden des Volkes ausmachen. Hier gilt es Gesetz und Gerechtigkeit in die deutliche Übereinstimmung treten zu lassen. Wenn daher ein wichtiges Ziel der Bestrafung, nämlich die Sicherung der Gemeinschaft sowohl durch Abschreckung als durch Besserung der Störenfriede erreicht werden soll, so kann die wirksame Strafzumessung und ihre treffende Begründung entscheidende Dienste hierbei leisten. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird bestätigt durch die bekannte Erscheinung, daß die Vorwürfe der unangebrachten Schwächlichkeit, wenn sie gegen die Strafjustiz vergangener Zeit erhoben wurden, sich kaum gegen die Einordnung der Tat unter die Strafgesetze, sondern gegen die Strafzumessung innerhalb des gegebenen Strafrahmens richteten, dessen Ausfüllung ja überhaupt die Allgemeinheit besonders interessiert. In den Strafzumessungsgründen kann und soll auch schon vor Vollendung des neuen Strafgesetzes die neue Wertung der menschlichen Güter und Eigenschaften zum Ausdruck kommen. Die Strafzumessung ist es endlich, bei deren Erkenntnis der junge Rechtswahrer besonderer Unterrichtung bedarf, da ihm auf diesem Gebiet die theoretische Vorbildung nichts geboten hat, gerade auf diesem Gebiet aber die hervortretenden völkischen und menschlichen Aufgaben das Interesse gegenüber dem spröden Rechtsstoff des Alltags wecken und erhalten können.

Eine erschöpfende Gegenüberstellung der Strafzumessungsgründe ist nicht geplant und auch nicht möglich, da sie so mannigfaltig sind wie das Leben selbst. Einige grundsätzliche und einige aktuelle Probleme sind aber einmal der Erörterung wert. Ich beschränke mich dabei auf die Zumessung der Strafhöhe innerhalb des gesetzlich eröffneten Strafrahmens der Freiheitsstrafen.

Jeder, der für eine Tat und einen Täter die Strafe zu finden hat, sieht zwei verschiedene Wege, auf denen er dieses Ziel erstreben kann: Der eine wird zunächst zum Gesetzbuch greifen, den für die festgestellte Tat angedrohten Strafrahmen studieren, das Gewicht der Tat und die Erscheinung des Täters innerhalb dieses Rahmens abwägen und daraus die angemessene Strafe finden. Der andere wird sich das Ergebnis der Hauptverhandlung hinsichtlich der Tat und des Täters vorstellen und von dieser Vorstellung aus überlegen, welche Strafe in diesem Fall angemessen sein wird. Er wird dann erst seine Auffassung über die verdiente Strafe mit dem gesetzlichen Strafrahmen in Einklang bringen.

Der erste Weg, der unwillkürlich dem gesetzlichen Strafrahmen durch die Hervorkehrung seiner Grenzmaße die größere Auswirkung verleiht gegenüber dem zweiten, mehr den Spielraum des freien Ermessens betonenden Weg, wird klar ersichtlich zumeist von den angehenden Rechtskundigen beschritten. Der zweite Weg liegt vor allem dem „Laienrichter". Dem, der berufsmäßig mit der Strafzumessung verbunden ist, vermischen sich die beiden dargelegten Möglichkeiten, ohne daß ihm beim Einzelfall die Wahl oder die Abgrenzung zwischen beiden Arten, die Strafgröße zu finden, zum Bewußtsein kommt, weil ihm die Grenzen des Strafrahmens meist geläufig sind. Das gewachsene Gefühl für die Strafhöhe könnte auch dazu führen, den Tatrichter auf den zweiten Weg zu verweisen. Daß er auch von dem Berufsrichter zuweilen eingeschlagen wird, beweist die Bemerkung, die man anschließend an Urteilsverkündungen zuweilen hören kann, daß nämlich das Gericht es bedaure, nicht die oder jene Strafe aussprechen zu können, weil sie gesetzlich nicht zulässig sei, eine öfter überflüssige als nötige Bemerkung, deren günstige Wirkung wenigstens vom Standpunkt des Ansehens des Rechts aus fragwürdig bleibt; denn sie kann den Anschein des Zwiespalts erwecken zwischen dem menschlichen und sittlichen Wollen der Richter und ihrem durch das Rüstzeug des Gesetzes erlaubten Können, während doch die Überbrückung dieses Gegensatzes durch die Vereinigung von Rechtsempfinden und gesetztem Recht die Kunst der Rechtsprechung ausmacht.

Häufiger als auf der Suche nach einer gewünschten Strafschärfung wird das Betreten des zweiten Weges und seine Gefahr durch die Strafminderung offenbar. Wenn in vergangener Zeit jahrelang in der Praxis der Gerichtssäle kaum mehr erlebt wurde, daß auch in schweren Fällen der Strafrahmen bis zur oberen Grenze der Höchststrafe ausgenutzt wurde, wenn der Reichsjuristenführer Dr. Frank auf dem Juristentag 1933 die Rechtswahrer mahnte, daß der Verbrecher vor dem Recht zittern müsse, so war, wenn irgendwo Anlaß zu der Klage des alten deutschen Rechtssprichwortes „Gelindigkeit der Strafe gibt oft Ursache zur Tat" bestand, sicher nicht der nach oben hin überall (höchstens bei der Erpressung nicht) ausreichende Strafrahmen des RStGB. schuld, sondern seine Beiseitesetzung, die Außerachtlassung der Rolle seiner Grenzmaße unter der Neigung, die individuellen Eigenheiten des Einzelfalles und der Einzelperson übermäßig zu betonen.

Es ist also nicht nur für die Fälle, in denen die Grenze der gesetzlichen Mindeststrafe (z. B. bei kleinen Zechbetrügereien im Rückfall) zu beachten ist, am Platz, an die Bedeutung des Strafrahmens zu erinnern, allerdings bedürfen auch seine absoluten Grenzen, die bei manchen Delikten sowohl nach oben (§§ 123, I, 241, I StGB.) als nach unten (§§ 244, Abs. I und II, jeweils letzter Halbsatz, 268, Abs. II StGB.) wenig einprägsam abgestuft sind, der Selbstkontrolle durch Nachschau, um bei der Strafzumessung nicht übersehen zu werden.

Notwendiger als die Mahnung an diese Rolle des Strafrahmens als unbedingte Grenze der Strafgröße bleibt die Erinnerung an die Beziehung des Strafrahmens zu der in seinen Grenzen gefundenen angemessenen Strafe. Diese Beziehung beruht auf der Wertung der bestimmten Art von Taten, die das festgestellte Delikt durch das Gesetz mit Hilfe des Strafrahmens findet. Wenn das Reichsgericht (St. 59, 423; 57, 379) ausspricht, daß Umstände, die einem Vergehen nach Auffassung des Gesetzgebers als Wesensbestandteil innewohnen (Verheerung der Sittlichkeit und Kraft des Volkes durch die Abtreibung, der Verlust eines Menschenlebens bei der fahrlässigen Tötung), bei dem betreffenden Delikt nicht mehr als Strafzumessungsgründe im Einzelfall verwertet werden dürfen, so würde umgekehrt die vom Gesetz der Straftat zuteil gewordene Wertung zunichte werden, wenn trotz festgestellter Strafschärfungsgründe oder unter Außerachtlassung ihrer Feststellung die Mindeststrafe lediglich deshalb zugemessen würde, weil sie an sich dem Gericht hoch erscheint (etwa für den Einbruch des wiederholt im Rückfall verurteilten Diebes, der auf geringe Beute stößt). Es ist rechtsirrig, wenn die Höchst- oder Mindeststrafe als normale Strafgröße angesehen wird, weil der gesetzliche Strafrahmen als zu niedrig oder zu hoch angesehen wird (RGSt. 67, 279). Andererseits ist aber auch dem Strafrahmen kein Zwang zu entnehmen, die Mindeststrafe etwa nur beim Vorliegen von Strafminderungsgründen allein oder die Höchststrafe nur auf den schwersten, überhaupt denkbaren Fall des festgestellten Deliktes anzuwenden. Wenn der Strafrahmen eine Beziehung der Grenzen der Strafdrohung zum Maß der erkannten Strafe auch mit sich bringt, so ist dieses Verhältnis doch keine mathematische Reziprozität. Es kann daher auch bei der auf Grund des schon ermäßigten Strafrahmens der §§ 44, 49 StGB. erfolgenden Strafzumessung zwar nicht nochmals die geringere Tragweite eines Tatversuchs oder einer Hilfshandlung gegenüber der Haupttat an sich ausgewertet werden, wohl aber kann die besondere Primitivität oder Unzulänglichkeit der begonnenen Ausführung oder der Hilfsleistung nochmals als Strafminderungsgrund innerhalb des ermäßigten Strafrahmens gewürdigt werden.

Die Strafzumessungsgründe werden herkömmlich in straferhöhende und strafmindernde oder weniger gut wegen der Verwechslung mit den eigentlichen „mildernden Umständen" strafmildernde Gründe eingeteilt. Auch diese herkömmliche Scheidung ist eines Wortes wert; denn nicht alle hergebrachten Gründe passen für alle Fälle, auf die sie in wirtschaftlich und weltanschaulich veränderten Zeiten gemünzt worden sind, manche wirken entgegen dem herkömmlichen Gebrauch bei schärferem Zusehen bald in dieser bald in jener Richtung strafmindernd oder strafschärfend. Man braucht nicht gleich an die Witzblattfigur des mit der Strafrechtspraxis der passiven Erfahrung ausgestatteten Angeklagten zu denken, der belastet wird, weil er einen Diebstahl keck am lichten Tage in einem viel besuchten Haus ausgeführt habe, und darauf erwidert, daß ihm das letztemal vorgehalten worden sei, daß er nachts heimlich eingeschlichen sei, man kann auch bei anderen für die Strafzumessung verwendeten Vorgängen feststellen, daß sie ohne Rücksicht auf die übliche Auswertung bald zugunsten, bald zuungunsten des Angeklagten wirken oder überhaupt nicht verwertbar sind. Einer der häufigsten Strafminderungsgründe, die Notlage (im weiteren wirtschaftlichen Sinn, nicht im Sinn des Tatbestandsmerkmals der bekannten Notdelikte), verliert an Bedeutung, wenn es sich, wie nun häufig, um Straftaten auf Kosten wirtschaftlich nicht besser gestellter Opfer handelt. Die Erregbarkeit oder Hemmungslosigkeit kann bei einer Beleidigung noch als Minderungsgrund hingenommen werden, die gleiche Eigenschaft erhöht aber bei einer Einmischung in einen Raufhandel oder bei Sittlichkeitsverbrechen, besonders solchen gewalttätiger Art, die Gefährlichkeit für den Betroffenen und für die Gemeinschaft, die von der durch die Anlage drohenden Wiederholung betroffen wird. Ich erinnere gerade hier an die Steigerung des Geschlechtstriebes bei Lungenkranken, die oft weitgehendst berücksichtigt wird, wegen der erhöhten Gefährdung der angegriffenen Opfer und der naheliegenden Minderwertigkeit der etwaigen Leibesfrucht zum mindesten bei wiederholter sträflicher Auswirkung entgegengesetzter Wertung bedarf. Als ein weiteres Beispiel für vermehrbare Fälle mag die Trunkenheit gelten, die bei einem Wirtshausgeplänkel zugunsten des Angeklagten, bei dem Unfall des Kraftfahrers zu seinem Nachteil wirken wird.

Diese Beispiele, die das doppelseitige Gesicht einiger Strafzumessungsgründe aufklärten, wurden so gewählt, daß sie zugleich dafür zeugen sollen, daß neue Rechtsgedanken, von denen das zukünftige Strafgesetz der Rechtsreform und das ganze heutige Leben getragen wird, schon jetzt die Strafzumessung auf Grund des geltenden StGB. beeinflussen müssen. Die Disziplinierung und Reinhaltung der Volksgemeinschaft, die Überordnung ihres gemeinen Nutzens über das selbstsüchtige Streben des einzelnen, die

Hervorhebung des Willens und der Treue strahlen ihre Wirkung auf die Strafbemessung aus. Wenn der Gesetzgeber schon die Trunkenheit — um bei dem zuletzt genannten Beispiel zu bleiben — in ihrer sinnlosen Steigerung unter Strafe gestellt hat bei Begehung einer Straftat nach dem alten Rechtssprichwort „Was einer trunken sündigt, muß er nüchtern büßen" (§ 330 a StGB.), so gilt auch für die Strafzumessung bei der leichten Berauschung entsprechend dem Grundsatz des § 51 Abs. II StGB. der Leitgedanke, daß der schuldhafte Täter, insbesondere der Gewohnheitstrinker, nicht mehr auf die übertrieben milde Beurteilung nach seiner individuellen Schwäche rechnen kann, sondern mit verschärftem Zugriff wegen gemeinschädlicher Auswüchse erfaßt wird. Wie schon immer Vorsicht angebracht war, wenn sich der Sittlichkeitsverbrecher — um mit diesem schon genannten Beispiel fortzufahren — auf die Verführung durch das Entgegenkommen verdorbener Jugend berief, so lehrt uns, selbst wenn diese Schutzbehauptungen der Nachprüfung standhalten, das Interesse der Gemeinschaft das Augenmerk darauf zu richten, ob der Täter sich seine jugendlichen Opfer nicht gerade deshalb für seine unsittlichen Angriffe bedacht auswählte, weil er ihre Verwahrlosung und damit ihre Willfährigkeit erkannte. Auch diese Jugendlichen, die noch keine Einsicht in die Folgen und die Schädlichkeit ihres ungereiften Trieblebens besitzen, müssen gegen die Ausbeutung ihres labilen Zustandes geschützt werden, den ältere und erfahrene Sittlichkeitsverbrecher sich mit Kennerblick zunutze machen. Das Willensstrafrecht, das entstehen soll, drängt bei der Strafzumessung den Erfolg, der zumeist schon in der Art des Deliktes zum Ausdruck kommt, den Umfang des sachlichen Schadens in seiner Bedeutung zurück gegenüber der Bedeutung der Einstellung und des Planes des Täters und der entstandenen Gefahr. Wie das neue Verkehrsstrafrecht nicht mehr bloß bei Verletzung im voraus scharf umrissener Normen und darin ausgesprochener Fahrregeln (siehe die Rechtsprechung zu § 17, Abs. I KVO. v. 10. 5. 32), sondern durch ein allgemeines, weit greifendes konkretes Gefährdungsdelikt jede schuldhafte Verkehrsbehinderung unter Strafe stellt, so wird der Richter gegenüber dem Ausgang und den Folgen eines Unfalles, die mehr oder minder vom Spiel des unberechenbaren Zufalls abhängen, die Art und den Umfang der entstandenen, voraussehbaren Gefährdung in den Vordergrund treten lassen. Er wird die Dichte des Verkehrs, die Stockung des Gesamtverkehrs durch den Schnelligkeitsegoismus des einzelnen Fahrers gegenüber der Mehrzahl der übrigen gestörten Verkehrsteilnehmer betonen, er wird auf disziplinwidriges Verhalten an Stoppstellen und gegenüber anderen polizeilichen Weisungen, auf die Rücksichtslosigkeit des Fahrers, die Beunruhigung der Verkehrsteilnehmer und ihre in den Wirkungskreis des beanstandeten Verhaltens einbezogene Zahl sehen. Auch die Veränderung des Eigentums begriffes ist für die Strafzumessung schon jetzt von Bedeutung. Es gewinnt mehr als die rechnerische Wert- oder Schadenssumme das Verhältnis des Täters zum rechtmäßigen Nutznießer der Sache an Einfluß. Es erscheint in anderem Licht das formale Verlangen des Abzahlungsverkäufers auf Bestrafung nach nahezu völliger Bezahlung der unter Eigentumsvorbehalt gekauften und vom Täter zurückbehaltenen oder verwerteten Sache[1]). Es muß aber die Rücksicht auf die mißliche Lage des Täters oder die Berufung auf den geringen Umfang der Beute weichen vor dem Vorwurf der Verletzung treuhänderischer Pflichten und der Entziehung des Gutes von seiner gemeinnützigen Bestimmung (z. B. bei der Aneignung auch nur geringer Mittel der Winterhilfe). Der Blick auf das Wohl der Gesamtheit läßt auch im Verhältnis der einzelnen untereinander bei den Kautions- und Darlehnsschwindeleien zum Ausbau morsch gewordener oder von Anfang an aussichtsloser Unternehmungen erkennen, daß die Falschleitung von Geldern in verschüttete Kanäle der Wirtschaft gemeinschädlicher Eigennutz ist, der sich auf den Strafminderungsgrund der Suche nach Arbeit nicht mit Erfolg berufen kann. Der Gemeinnutz, das Willensmoment und die Arbeitsleistung schaffen andererseits ein Gegengewicht gegen die Wirkung der besonderen Berufshaftung der §§ 222 Abs. II, 230 Abs. II StGB. Es ist angebracht, Erfüllung beruflicher Pflichten, gleichzeitige Arbeitsleistung und besonders Förderung öffentlicher Interessen zugunsten des Täters zu berücksichtigen[2]). Anlaß für die Anwendung dieses Gedankens findet sich bei den Verkehrsstraftaten nicht selten. Neben dem Gemeinwohl und der Treue ist es die Ehre, deren Verletzung wieder schärfere Ahndung gewinnt. Ehrenschutz in diesem Sinn, der nachdrücklicher Strafe würdig ist, wurde aber entgegen der Meinung vieler Strafantragsteller nicht geschaffen für die Kränkung empfindsamer Selbstüberschätzung oder für die nachträgliche Scheidung kaum mehr auseinander zu klaubender Wortgefechte oder die Abwägung wüster gewechselter Schimpfworte, die nur auf den zurückfallen können, der Geschmack daran fand, sie in den Mund zu nehmen. Nachdrückliche Strafe gilt aber dem ernst gemeinten, jedoch unverdienten Vorwurf der Pflichtverletzung, der Charakterlosigkeit oder Unfähigkeit. Die Betonung des Willenselementes des Täters ergibt auch umgekehrt, daß beim Fehlen des Bewußtseins der Zuwiderhandlung gegen Rechtsnormen schon jetzt der Strafrechtsirrtum, wenn auch nicht zur Entschuldigung, so doch zur Strafminderung gereichen kann (vgl. RGSt. 68, 42).

Die Aufzählung der sämtlichen Strafschärfungs- und Strafminderungsgründe ist weder bei der mündlichen noch bei der schriftlichen Urteilsbegründung nötig oder vorteilhaft. Die Aneinanderreihung von Gründen, die sich oft im Verlauf der längeren Ausführung, wenn auch nur scheinbar und auf den ersten Blick, miteinander nicht vertragen, verwirrt den Betroffenen wie den Zuhörer und schmälert die Wirkung, die ein bündiges Erkenntnis ausströmt. Tatsächlich wiegen auch bei der Findung des Urteils die wesentlichen Zumessungsgründe allein, deren Anführung auch ausreicht, daß bei treffender Schilderung kein Rechtsmittel erfolgreich auf die Behauptung der Unvollständigkeit sich in der höheren Instanz stützen kann. Soweit dieser eine Beurteilung des Strafmaßes zusteht, soll sie von dieser Befugnis zum Vorteil des Ansehens der Rechtspflege und zur Verminderung übertriebener

[1]) So daß bei fortdauerndem Zahlungswillen sogar der Entschluß zur Anwendung des § 153 StPO. sich durchsetzen sollte.

[2]) Vgl. Z. 19 der nationalsozialistischen Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, herausgegeben von Reichsminister Dr. Frank, Völkischer Beobachter vom 7. Mai 1935.

Rechtsmittelausschöpfung nicht mit der Federwaage Gebrauch machen, sondern soll mit dem Blick auf das Ganze nur wirkliche Fehlgriffe ändern oder nachträglich erst bekanntgewordene Umstände zum Ausgleich bringen.

Das neue Strafrecht wird durch die Beseitigung der sachlichen und rechtlichen Konkurrenzen im Zusammenhang mit der Einheitsstrafe[3]) der Strafzumessung durch den Richter noch weiteren Spielraum und noch größere Bedeutung verleihen, als es bisher schon der Fall war. Takt und Sicherheit in der Strafzumessung müssen daher vorhanden sein und die Einheit und Einheitlichkeit der Rechtsprechung entwickeln, die eine Grundlage der Rechtssicherheit und des Gefühls der gerechten Behandlung bei den Beteiligten bilden.

[3]) Z. 25 der Leitsätze.

Mitteilungen

der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte

Der Reichsparteitag der Freiheit 1935 bedeutet in seinem Gesamtverlauf einen Markstein von gewaltiger Bedeutung in der Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung. Waren die Parteitage in ihrer bisherigen Gestaltung eine Zusammenfassung der Ergebnisse des nationalsozialistischen Kampfes und seine Zielsetzung für die Zukunft, so wuchs der diesjährige Parteitag weit über diesen Rahmen hinaus. Zum ersten Male fand in seinem Verlauf eine Sitzung des Deutschen Reichstags statt, die durch die Annahme der drei neuen Gesetze, des Reichsbürgergesetzes, des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und des Reichsflaggengesetzes von ganz besonderer Bedeutung war. Alles in allem war dieser Parteitag eine Darstellung des ungeheuren Zusammenwirkens von Partei als innerer Aufbauorganisation und Wehrmacht als Verteidigungsorganisation als tragende Säulen des nationalsozialistischen Staates.

Der Ablauf des Parteitages lag zwischen einer Proklamation des Führers und seiner Schlußrede. Die Schlußrede entwickelte ein Verfassungsprogramm des Deutschen Volkes für alle Zukunft. Diese programmatischen Ausführungen wie überhaupt die Ergebnisse des Parteitages der Freiheit vom Blickpunkt des Rechtswahrers aus sind in dem Aufsatz von Adami in dieser Nummer aufgezeichnet. Hier kann auf seine Ausführungen verwiesen werden. Die wuchtigen Worte des Führers, die den Parteitag mit einleiteten, werden auch für uns Rechtswahrer Richtschnur in unserer verantwortungsvollen Tagesarbeit sein. Sie sollen daher hier wörtlich mitgeteilt werden:

„Was staatlich gelöst werden kann, wird staatlich gelöst. Was der Staat seinem ganzen Wesen nach nicht zu lösen in der Lage ist, wird durch die Bewegung gelöst, denn auch der Staat ist nur eine der Organisationsformen des völkischen Wesens .... Partei, Staat, Armee, Wirtschaft, Verwaltung sind alle nur Mittel zum Zweck. Der Zweck heißt Erhaltung der Nation. Dies ist ein fundamentaler Grundsatz nationalsozialistischer Auffassung. Was der Erhaltung der Nation ersichtlich abträglich ist, muß beseitigt werden. Wenn sich eine Institution zur Übernahme dieser Aufgabe als nicht geeignet erweist, hat sie eine andere zu übernehmen und durchzuführen. Wir alle werden einst nicht gemessen nach unserem formalen Verhalten, sondern nach der erfolgreichen Verwirklichung unseres Programms, d. h. nach der Sicherung unseres volklichen Lebens, und insonderheit muß ein Grundsatz mit fanatischer Verbissenheit durchgekämpft werden: Ein Feind des nationalsozialistischen Staates, gleichgültig ob innen oder außen, darf in Deutschland keine Stelle wissen oder finden, die ihm mit Verständnis oder gar mit Hilfe zur Verfügung steht. .... Nationalsozialist ist nur der, der sich unentwegt der Idee verpflichtet fühlt, ihr dient und für sie wirbt, denn was wir in diesem gemeinsamen Kampf innerlich erlebt haben, müssen wir die kommende Generation stets aufs neue lehren, soll diese nicht in Kürze die Erfahrungen der Vergangenheit vergessen haben.

So wollen wir uns an diesem siebenten Parteitag der Bewegung schärfer als je zuvor zur Erkenntnis durchringen, daß die Nationalsozialistische Partei eine ewige und ununterbrochene Mission der Erziehung unseres Volkes und damit ihrer fortgesetzten eigenen Bewährung zu erfüllen hat. Denn was immer wir an Leistungen vollbringen, über allem steht der Mensch, der sie erlebt. Gleichgültig, welche Handlungen wir beabsichtigen, es ist nur der Mensch, der ihnen den Erfolg und damit die letzte Weihe gibt. Das nationalsozialistische Bekenntnis ist daher auch keine Angelegenheit des Parteibuches, sondern das Parteibuch kann nur sein die äußere Bestätigung des inneren Bekenntnisses. Bekenntnis aber verpflichtet zu einer fortgesetzten Selbsterziehung und einer ebensoandauernden Werbung und Verbreitung."

In seinem Aufruf an die deutschen Rechtswahrer zum Reichsparteitag der Freiheit hatte der Reichsjuristenführer aufgefordert, diesen Parteitag zu einem Bekenntnistage werden zu lassen. Der Glaube an die Sendung des Nationalsozialismus Adolf Hitlers müsse von jedem Rechtswahrer hineingebracht werden in die Niederungen des Alltags. Der goldene Schein der Morgenröte dieses neuen ewigen deutschen Rechtes müsse auch hineindringen in die Kreise, denen so oft der Vorwurf der Volksfremdheit, der Verstaubtheit und der Zopfigkeit gemacht wurde.

Mit dem Reichsjuristenführer glauben wir an dieses deutsche Recht und an seine Sendung in diesem Reich der Freiheit und Einheit des deutschen Volkes. Wir werden mit diesem ehernen Glauben unseren Marsch fortsetzen, bis die letzte Position der Reaktion und der versteckten und offenen Gegnerschaft gegen die nationalsozialistische Führung auch auf dem Gebiete der Rechtspolitik völlig beseitigt ist, denn der Nationalsozialismus, so hat der Reichsjuristenführer Reichsleiter Dr. Frank auf seiner Kongreßrede in Nürnberg erneut besonders eindrucksvoll gezeigt, ist Ausgangspunkt, Inhalt und Ziel der Rechtspolitik des Dritten Reiches. Die Bewegung und ihr Sieg haben allein die Besinnung des deutschen Rechtsdenkens auf die arteigenen Wurzeln erfolgreich möglich gemacht. Daher kann auch nur von der Bewegung aus diese Erneuerung verwirklicht werden. Es wird das ganze Streben der NSDAP. auf dem Gesamtgebiet der Rechtspolitik sein, dieses Primat der Partei auf dem Gebiete der Neugestaltung unseres Rechtslebens in unerbitterlicher Gedankenklarheit sicherzustellen. Im Bewußtsein dieser großen Sendung, die dem deutschen Rechtsleben durch den Kampf der Bewegung geworden ist, werden das Reichsrechtsamt der NSDAP., der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und die Akademie für Deutsches Recht unermüdlich weiter tätig sein, das deutsche Recht dem deutschen Volke nahezubringen und zu einem wirksamen Bollwerk gegen die Störer unseres Aufbaues auszugestalten.

Die Einschaltung der Akademie für Deutsches Recht in die Reformarbeit bürgt dafür, daß die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens nach bewährten wissenschaftlichen Methoden, aber nicht durch Fachgelehrte allein, sondern

auch in engster Fühlungnahme mit berufenen Männern des praktischen, politischen und wirtschaftlichen Lebens durchgeführt wird.

Wie der Reichsjuristenführer in seinem Aufruf gezeigt hat, ist das ganze deutsche Volk an diesen Parteitagen mit ihrer ganzen symbolischen Wucht und ihrem staatlichen Feierbild eine Einheit. Immer war es die deutsche Einheit, die als gleichsam letzte Lebensmission unseres Volkes von Arminius bis Bismarck die deutsche Idee gab. Auf dem Parteitag der Freiheit repräsentierte sich diese Einheit aus der geschlossenen einheitlichen Durchbildung der Partei und ihrer Führer, wie sie stärker überhaupt nicht gedacht werden kann. In diesem Sinne hat besonders Alfred Rosenberg in seinem Leitartikel im VB. vom 19. September 1935 von der unerhörten geistigen Einheit gesprochen. Diese geistige Einheit kommt auch in allen Reden des Parteitages zum Ausdruck, nicht minder in den Aufmärschen, die diese geistige Einheit durch ihre Wucht und glanzvolle Organisation erst recht zeigten.

Aus der Zusammenfassung der gesamten geistigen, organisatorischen und völkischen Arbeit, wie sie der Parteitag 1935 uns vor Augen führte, soll nur folgendes besonders erwähnt werden: Die Arbeitsfront als Überwinderin des Klassenkampfes, die Gründung des Reichsarbeits- und Wirtschaftsrates, die Ergebnisse der Organisation „Kraft durch Freude", die viel gewaltiger sind, als man sie aus einzelnen Veröffentlichungen bisher feststellen konnte, die von den Reichsleitern Amann und Dietrich erstatteten Berichte über den Aufbau und die Wirksamkeit der nationalsozialistischen Presse, wobei festgestellt werden konnte, daß auf dem Gebiete der Zeitungen das Parteiprogramm durchgeführt ist, daß im deutschen Zeitungsverlagswesen als einem Teil der deutschen Kultur die jüdischen Beteiligungen beseitigt sind, der Bericht von Todt über die Reichsautobahnen, die Wehrmacht als bewußt eingeordneter Körper „Volksheer", der Rückgang der Kriminalität, wie er sich aus dem Bericht des Reichsleiters Dr. Frank vor dem Kongreß ergab, der tatsächliche Kampf, den die Partei gegen den Bolschewismus geführt hat und der in der Rede von Dr. Goebbels besonders eindrucksvoll zum Ausdruck kam, der Aufmarsch der Hitler-Jugend, der den Führer zu wuchtigen Auslassungen über die künftige, die Disziplinierung der Volksgenossen von klein auf sicherstellende Erziehungsarbeit der Deutschen, von der Hitler-Jugend an, Anlaß gab, die Ausführungen des Staatssekretärs Reinhardt über Steuerpolitik, wobei die Steuer als solche zurücktrat gegenüber den mannigfachen Aufgaben, die aus einer Steuerpolitik erwachsen und durch sie zur Verwirklichung wohnungspolitischer, währungspolitischer und bevölkerungspolitischer Ziele des Nationalsozialismus führen, der Bericht des Hauptamtsleiters Ludowici über die Siedlungsziele der Partei, die Tagung der Auslandsorganisation der NSDAP. und die Verpflichtung der Auslandsdeutschen auf den Führer, die volkspolitische Schädlichkeit der Juden, wie sie aus einem Referat des Hauptamtsleiters Reichsärteführer Dr. Wagner hervorging, das spezielle Beweise für die ungeheure Beteiligung der Juden an der Kriminalität aller Art brachte, die Ergebnisse der Ernährungspolitik, die Reichsminister Darré vortrug, die Ergebnisse des Winterhilfswerks, die Reichsleiter Hilgenfeld schilderte.

Hochbeachtlich ist ferner die Kulturtagung, auf der der Führer in seiner eindrucksvollen Rede gerade die Notwendigkeit der Kunst in der heutigen Zeit des Umbruches nachwies.

Jedem Teilnehmer wird auch der Aufmarsch der SA., SS. und des NSKK., bei dem 120 000 Mann angetreten waren, besonders durch die Rede des Führers ein unvergeßliches Erlebnis sein, wies er ihnen doch ihre neue Aufgabe zu, die sie in dem alten Geiste erfüllen werden. Dieser Geist, der niemals fragen ließ, wohin der Marsch geht, sondern immer nur, wo die Fahne steht.

*

Das Gaurechtsamt Groß-Berlin veranstaltete in der Zeit vom 1. bis 7. September 1935 gemeinsam mit dem Gau Kammergerichtsbezirk des BNSDJ. in der Dietrich-Eckart-Schule in Hohenlychen eine Gemeinschafts-Schulungs-Woche, an der fast 50 Rechtswahrer aller Fachgruppen teilnahmen. Von herrlichem Wetter begünstigt, verlebten die Teilnehmer auf der schönen Insel im Großen Lychener See eine wunderbare Woche, die nur der Schulung des Geistes und des Körpers diente und eine von der großen Welt und ihrem Trubel abgeschlossene Gruppe ganz von selbst zur praktischen Pflege engster Kameradschaft anhielt. Das äußere Leben der Teilnehmer ist ausreichend gekennzeichnet, wenn noch hinzugefügt wird, daß es sich bei guter und mehr als ausreichender Verpflegung in soldatischer Einfachheit und Sauberkeit vollzog.

Der Schulungslehrplan umfaßte eine große Anzahl von Themen, die zusammen einen Aufriß der schwebenden allgemeinen Fragen unserer Zeit gaben. Es handelte sich ja nicht darum, die rechtlich-fachlichen Kenntnisse zu vertiefen, sondern darum, das für die richtige Rechtswahrung erforderliche weltanschauliche Wissen zu vermitteln und zu untermauern. Täglich wurden zwei, drei oder auch vier Vorträge gehalten, denen je nach Bedarf eine Besprechung folgte. Ausgangspunkt waren die rassenmäßigen und im engeren Sinn weltanschaulichen Grundlagen unseres Volkstums. Im Anschluß an eine Darstellung der weltgeschichtlichen Bedeutung des Rassenkampfes durch von Wedel-Parlow gab Dr. Ruttke eine Übersicht über die nationalsozialistische Rassengesetzgebung und ihre Grundlagen. Die naturwidrigen Auffassungen des Liberalismus und des Marxismus und ihre vernichtende Wirkung auf Staat und Volk stellte Unger-Winkelried dar. Einen breiten Raum nahm die Behandlung des Judentums, der Freimaurerei und des politischen Katholizismus ein. Am Leitmotiv des Kairoer Judenprozesses führte Diewerge tief in die Probleme des Kampfes gegen das Judentum ein. Hierzu und über die Freimaurerei legte Dr. Plötzer umfassendes Quellenmaterial vor. Dr. Heusler sprach über den politischen Katholizismus und sein verhängnisvolles Wirken. Aus dem Gebiet der neuen Wirtschaft behandelten Leonhard das Bauerntum und das Ernährungswesen im neuen Deutschland, Spangenberg die nationalsozialistische Arbeitsidee und Dr. Kölzow das Verkehrswesen in seiner neuen Betrachtung. Dr. Frohner gab in prächtiger Darstellung einen Überblick über die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik, von der die Gruppe ganz besonders gefesselt wurde. Über das Lebensbild des Führers und die Geschichte der Bewegung sprachen Arndt und Fähler, der auch die neue Arbeitsidee erörterte. Höhepunkte brachten die Ausführungen von Dr. Ost und Dr. Volk, die den Blick über die Grenzen des Reiches in die Welt hinaus lenkten; Dr. Ost kennzeichnete die nationalsozialistischen und verwandten Bewegungen in Italien (und den Unterschied zwischen Nationalsozialismus und Faschismus), Frankreich und England; Dr. Volk gab aus tiefgründiger Kenntnis der Probleme einen umfassenden Abriß über die außenpolitische Lage der Welt und Europas und die Stellung des nationalsozialistischen Reiches darin. Nachdem Dr. Zellien über die Organisation des BNSDJ. und seine Aufgaben gesprochen hatte, führte Dr. Waldmann die Gemeinschaftsarbeit noch einmal auf einen bemerkenswerten Höhepunkt; er erarbeitete mit der Gruppe — teilweise in der Form zwangloser Unterhaltung — Grundlagen des neuen deutschen Rechtsdenkens und gab ihr dabei wertvollste Anregungen für die Weiterarbeit an der Lösung schwierigster und letzter Fragen der Rechtsreform.

Eine gemeinsame Abschiedsfeier schloß die herrliche Woche ab. Mit dem Dank an den Gauführer Dr. Eschstruth

wurde ganz spontan der Wunsch verbunden, daß es gelingen möge, recht viele Rechtswahrer durch einen solchen Lehrgang gehen zu lassen.

Gerade die Richter und Staatsanwälte, die in ihrer Gesamtheit reichlich spät zum Nationalsozialismus gestoßen sind, müssen jede Schulungsmöglichkeit ausnutzen. Es genügt nicht, sich mehr oder weniger gelegentlich mit den großen Fragen der Zeit zu beschäftigen. Es genügt vor allem nicht, sich auf ein Selbststudium an der Hand von Büchern und Zeitschriften zu beschränken oder es mit dem Anhören von Vorträgen genug sein zu lassen. Natürlich wird niemand, der sich das erforderliche geistige Rüstzeug für seinen hohen Beruf als Rechtswahrer erwerben und erhalten will, auf die üblichen Methoden des Studiums verzichten. Aber in den Lasten und Mühen des Tages fehlt nur zu oft die Ruhe und die Sammlung, das Neue richtig zu erfassen und zu verarbeiten. Man muß Gelegenheit haben, einmal tagelang weiter nichts zu tun, als sich in die schwebenden Fragen der Zeit zu vertiefen, sie bis zu Ende durchzudenken und selbst schöpferisch an ihnen und damit an sich selbst zu arbeiten. Es ist geradezu ideal, nach Art der bewährten Führerschulen mit einer nicht zu großen Gruppe Gleichgestimmter in einiger Abgeschlossenheit gemeinsam an der Förderung des eigenen Wissens zu schaffen. Alle Richter und Staatsanwälte, denen sich die Möglichkeit dazu bietet, sollten daher ähnliche gemeinschaftliche Schulungslehrgänge mitmachen. Die Justizverwaltung wird wegen des dazu erforderlichen Urlaubs sicherlich keine Schwierigkeiten machen. Besondere wirtschaftliche Opfer sind also für die Richter und Staatsanwälte mit der Teilnahme an einer solchen Schulung nicht verbunden; sie sollten sich daher nicht durch die Angehörigen der freien Berufe beschämen lassen, die entweder einen Teil ihres planmäßigen Urlaubs opfern müssen oder die Wahl haben zwischen der Einstellung eines bezahlten Vertreters oder der Vernachlässigung ihrer Praxis für diese Zeit. Kein Richter oder Staatsanwalt kann auch ernsthaft der Ansicht sein, daß er einer solchen Schulung nicht bedürfe. Gerade wer das meint, braucht eine Schulung am nötigsten. Den größten Gewinn ziehen überdies gerade diejenigen aus einem solchen Lehrgang mit seiner Fülle von Anregungen, die sich zur nationalsozialistischen Erkenntnis durchgerungen hatten und immer darauf bedacht waren, dem Werden der Dinge geistig zu folgen und sich ihre Grundlagen klar sein zu lassen. Sie können in Ruhe ihre Kenntnisse einer Wiederholung und Kontrolle unterziehen, können sie weiterhin fördern, können in schwierigen Fragen leichter mitarbeiten als die Anfänger und können — was nicht unwichtig ist — aus ihrer eigenen Studienerfahrung anderen Schulungsteilnehmern wertvolle Fingerzeige geben. In der Erfahrung der deutschen Richter und Staatsanwälte liegen unerschöpfliche Kraftreserven für den Kampf um die Rechtsreform. Jedermann muß dafür Sorge tragen, daß er diese seine Erfahrung und seine Kräfte richtig ausnutzt und verwertet, und jedermann hat daher die Pflicht, alle Möglichkeiten seiner eigenen Weiterbildung zu erschöpfen.

Es ist unmöglich, hier auf beschränktem Raum Einzelheiten der wissenschaftlichen Arbeit des ersten Lehrgangs dieser Art darzulegen. Aber es muß noch hinzugefügt werden, daß die Lösung aus der täglichen Arbeit, das ununterbrochene Zusammensein mit gleichstrebenden Angehörigen der verschiedensten Fachgruppen, das Leben in der freien Natur, die sportliche Betätigung gerade den Richter und Staatsanwalt aus dem Aktenstaub in wohltuendster Weise herausriß und ihn zugleich auf diejenige Seite seiner Ausbildung hinwies, die in der Vergangenheit nur zu sehr vernachlässigt worden ist. Er mußte, ob er wollte oder nicht, kameradschaftlich als Glied der Gruppe mitmachen, sich als Teil des großen und bedeutungsvollen Rechtswahrerstandes fühlen und alle Reste früherer Standesauffassungen hinter sich lassen. Für manche Teilnehmer — und es waren nicht die schlechtesten! — entstanden in den ersten Tagen ganz natürlich infolge der ungewohnten Umgebung und des völlig fremden Tones einige Schwierigkeiten. Aber davon ist zum Schluß wohl nichts geblieben. Ob Stubendienst oder hochwissenschaftlicher Vortrag, ob Flaggenparade oder fröhlicher Gesang, ob hohes Gespräch oder erheblicher Anpfiff, alles stellte die Teilnehmer mitten in unmittelbarstes Leben. Und bei schwierigster Arbeit am Schreibtisch oder im Dienstzimmer wird so mancher Teilnehmer noch lange Zeit hindurch aus der Erinnerung an das gemeinsame Erleben die Kraft zu neuem Wirken schöpfen. Mit unserm ganzen Denken sind wir zurückgeführt worden zu den natürlichen Quellen unserer Kraft, zur deutschen Landschaft, zu den Sternen über uns und zu uns selbst. Seidel.

*

Der Vorsitzende des Obersten Parteigerichts, Reichsleiter Buch, machte auf der Gaurichtertagung in München im Juli d. J. über Wesen und Aufgabe der Parteigerichtsbarkeit folgende grundsätzliche Ausführungen.

Parteirichter können nur Menschen sein, die ganz selbstlos sind. Diese Menschen sind sehr selten. In höchster Vollendung gibt es nur einen: den Führer. Denn das ist das Geheimnis seiner Größe und seiner Macht. Er will nichts für sich, alles für die anderen. Je näher ein Mensch dieser Willenskrönung kommt, desto stärker wird er sein. Der Richterspruch muß das Mächtigste sein in der Flucht der Erscheinungen; diejenigen, die ihn fällen, müssen selbst die Stärksten, also die Selbstlosen sein. Wenn der Staat seine Richter als die Diener am Recht bezeichne, so müßten die Parteirichter, so forderte Reichsleiter Buch, sich als Priester am Recht fühlen. Das solle er so fühlen, wie wir etwa als Buben in schauernder Ehrfurcht von den Priestern in den alten germanischen Hainen vernahmen. Etwas von der Inbrunst jener Zeiten muß auch der Parteirichter fühlen, denn von seiner Arbeit hängt der endgültige Sieg der Bewegung ab. Wer über Charakter, Ehre und Haltung anderer urteilen will, muß selbst untadelig sein. Kristallklar muß in uns das Bild des Charakters, der Begriff der Ehre leben und daraus unsere sichtbare Haltung bedingt sein.

Kein Zweifel darf entstehen über die Frage: diese Handlung ist ehrenhaft oder nicht. Nur ja oder nein kann es geben in der Grundhaltung zu jeder Erscheinung des Lebens. Erst bei der Erwägung: was nützt der Bewegung, was ist also Recht, ist das Für und Wider abzuwägen, das der Gerechtigkeit entspricht. Urgrund des Gefüges der NSDAP., aber auch jeder anderen Gemeinschaft des menschlichen Lebens ist die Treue. Entspricht die zu beurteilende Handlung dem richtigen Begriff der Treue — dieses Wertmaß muß der NSDAP-Richter, wie Reichsleiter Buch nachwies, immer wieder an sich und im Amt an jeden ihm zur Beurteilung übergebenen Vorgang legen. Wie der zweite Kriegsartikel der alten deutschen Armee die unverbrüchliche Wahrung der im Fahneneid gelobten Treue als erste Pflicht des Soldaten bezeichnet habe, so gilt dieser Satz für jeden Parteigenossen, in erhöhtem Maße für jeden Parteirichter.

Das Aufgabengebiet der Rechtsfindung ist eines der schwierigsten und verantwortungsreichsten von allen. Das gilt gerade auch für das Aufgabengebiet des Richters und und Staatsanwalts. Was Reichsleiter Buch von den Parteirichtern fordert, muß daher auch das Bestreben jedes Richters und Staatsanwalts sein oder werden.

*

Die nationalpolitische Erziehungsanstalt in Schulpforta sandte uns einen Bericht über ihre Ziele und Einrichtungen. Abgesehen von dem allgemeinen Interesse, das diese Anstalten jetzt in der Öffentlichkeit genießen, ist es sicherlich für diejenigen Richter und Staatsanwälte, die aus der berühmten ehemaligen „Landesschule zur Pforte" hervorgegangen sind, von großem Interesse, einiges über die Umwandlung ihrer alten Schule in eine nationalpolitische Erziehungsanstalt zu erfahren.

Zweck der Anstalten ist die Schaffung einer nationalsozialistischen und staatlichen Erziehungs- und Führungstradition, die in dem erst seit der Revolution zur Nation geeinten deutschen Volke eine besondere Notwendigkeit darstellt.

Entstanden sind die Anstalten teilweise aus den bisherigen Staatlichen Bildungsanstalten bzw. den preußischen Kadettenanstalten. Auch andere Internatsanstalten wie Ilfeld und Neuzelle sind verwendet worden, oder neue Anstalten wurden gegründet wie Stuhm i. Westpr.

Bildungsziel ist die „nationalsozialistische Haltung", also eine formale und allgemeine Bildungsidee, die nicht auf ein bestimmtes Wissen oder Können ausgeht, sondern auf die Fähigkeit, sich Wissen und Können in bestimmter Form und Haltung anzuzeigen zum Dienst im Staat und zum Kampf für den Nationalsozialismus.

Erziehungsmittel sind vor allem der wissenschaftliche Unterricht, das Internatsleben und der praktische Dienst. Für den Unterricht gilt der Leitsatz, wenig Stoff und klare Übersicht nach einer strengen Methode zu vermitteln. Im Internat werden Kameradschaft, Ordnung und Disziplin als Erziehungsziele gesetzt. Der praktische Dienst erzieht nicht wie häufig die alte Schule zum Stillsitzen, sondern zu der Fähigkeit, sich rasch und energisch zu bewegen. Neben dem Geländesport werden Fechten, Reiten, Rudern, Segeln, Schwimmen, Segelfliegen, Auto- und Motorradfahren und jede geeignete Art von Turnen und Sport getrieben; ebenso auch die Ausbildung am Sandkasten.

Die Erzieher und Lehrer sollen drei Eigenschaften in sich vereinigen: Nationalsozialistische und wissenschaftliche Ausbildung, geländesportliche Fähigkeiten und einen ursprünglichen und lebendigen Sinn für Jugenderziehung. Die Jungmannen werden nicht ausgesucht mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder berufliche Stellung der Eltern, sondern nach der Eignung der Jungen selbst, die neben der Aufnahmeprüfung auch eine Probezeit in der Anstalt erfolgreich bestehen müssen. Eine Führergarantie wird diesen Jungen aber nicht gegeben — deutsche Volksjugend wird hier vielmehr zum Dienst an Volk und Staat erzogen: Führer bilden und erweisen sich stets nur an praktischen Aufgaben.

Der Lehrplan der Anstalten nähert sich dem der Deutschen Oberschule. Allgemein wird ab Sexta Englisch und ab Untertertia Latein eingeführt, eventuell mit weiteren Fremdsprachen in der Oberstufe. Da die Anstalten teilweise aus bereits bestehenden Zivilanstalten umgewandelt worden sind, herrscht heute noch kein durchgängig einheitlicher Lehrplan, was den Übergang von anderen Anstalten in die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten gegenwärtig erleichtert. Die Anstalt Ilfeld am Harz trägt den Charakter eines humanistischen Gymnasiums, ebenso die Anstalt Schulpforta. — Durch die erfolgte Angliederung von Aufbauzügen zunächst an die Anstalten Stuhm, Naumburg und Potsdam ist die Möglichkeit geschaffen worden für die Aufnahme besonders geeigneter Volksschüler und bewährter Jungen aus den Landjahrlagern.

Die Anstalten unterstehen direkt und persönlich dem Reichserziehungsminister, in seiner Vertretung der Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten in Berlin. Aufnahmegesuche werden an die Anstaltsleiter direkt gerichtet. Die Erziehungsbeiträge richten sich nach der Vermögenslage der Eltern und sind gestaffelt von 0—150 RM.; der Durchschnittssatz beträgt 50 bis 60 RM.

Beabsichtigt und eingeleitet ist die Berufsberatung und Berufsförderung nationalpolitisch bewährter und begabter Abiturienten der Anstalten zum Zwecke des planmäßigen nationalpolitischen Einsatzes.

Fern jeder Überheblichkeit und der Schwere der kommenden deutschen Aufgaben bewußt, sollen die Jungmannen der Anstalten nicht in erster Linie etwas werden, sondern etwas leisten. Auf den Dolchmessern der Jungmannen steht Moltkes Wahlspruch: „Mehr sein als scheinen."

*

Über die Zielrichtung des Strafvollzuges im Dritten Reich gab kürzlich der Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Hauptvogel, nähere Ausführungen. Mit Bezugnahme auf die Reichskriminalstatistik wies er nach, daß der sogenannte humane Strafvollzug in Deutschland ein völliger Mißerfolg war. Während seiner Wirksamkeit ist nämlich die Zahl der Vorbestraften ständig gestiegen. Die Vorbestraften machten 1925 noch 24,9% aller Verurteilten aus, 1933 aber bereits 43,7%.

Der deutsche Strafvollzug ist jetzt nunmehr zu Sühne und Abschreckung zurückgekehrt. Die strenge Behandlung der Gefangenen wird aber verbunden mit der dem Deutschen Wesen innewohnenden Menschlichkeit. Dabei ist man bestrebt, der Volksgemeinschaft die durch strafbares Verhalten untreu gewordenen Mitglieder zurückzugewinnen. Zurzeit ist ein Gesetzentwurf für den neuen Strafvollzug in Arbeit. Dabei wird man die Unterschiede der Strafarten herausarbeiten. Unterscheidungen werden z. B. bei der Bezeichnung der Gefangenen je nach der Art der Strafe, wie „Sträfling" für Zuchthausgefangene, in der Kleidung, der Arbeitszeit, der Arbeitsbelohnung, wie den Vergünstigungen und Fristen im Besuch und Briefverkehr zu machen sein.

Der Vollzug kurzer Gefängnisstrafen und der Anfangsvollzug längerer Strafen werden regelmäßig strenger gehalten werden, u. a. durch strenge Einzelhaft, Vorenthaltung der Arbeitsbelohnung, Ausschluß von Besuchen und Briefverkehr. Das Gesetz wird auch das nähere über die Strafverschärfungen bestimmen, die künftig von dem Gericht bei Taten von besonderer Roheit, Grausamkeit oder Verworfenheit angeordnet werden können, wie z. B. geminderte Kost, hartes Lager und verringerte Beleuchtung.

Eine besondere Regelung muß der Strafvollzug an jungen Gefangenen erfahren. Sie sollen zwar das begangene Unrecht sühnen, sollen aber erzieherisch wegen ihrer Zukunft besonders behandelt werden.

*

Im Jahre 1934 wurden insgesamt 3935 Sicherungsverwahrungen angeordnet, und zwar 1630 im ordentlichen und 2305 im nachträglichen Sicherungsverfahren. In 506 Fällen wurde die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in 106 in einer Trinkerheilanstalt und in 1938 in einem Arbeitshaus ausgesprochen. Auf Untersagung der Berufsausübung wurde in 124 Fällen erkannt.

*

Im ersten Halbjahr 1935 sind die Arbeiten der Anerbengerichte erheblich fortgeschritten. Die Zahl der Eintragungen in die Erbhöferolle hat sich um über 200 000 vermehrt. Die Zahl der als eintragungsfähig in Betracht kommenden Höfe ist um rund 38 000 auf 703 769 gestiegen. Nur noch in rund 15 500 Fällen war diese Frage am 1. Juli offen. Auch in der Erledigung der Einspruchsverfahren wurden starke Fortschritte erzielt. Die Zahl der unerledigten Einsprüche hat sich von mehr als 21 000 auf 8250 vermindert, was doppelt bemerkenswert ist, weil in den letzten Monaten rund 13 500 neue Einsprüche eingegangen sind.

Dadurch, daß der Gesetzgeber auch die im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von Ehegatten befindlichen Besitzungen sowie sämtliche Formen des zusammengesetzten Ehegatteneigentums in das Erbhofrecht einbezogen hat, ist die Gesamtzahl der deutschen Erbhöfe erheblich vermehrt worden. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf entfallen beispielsweise von rund 7500 Erbhöfen 3000 oder 40% auf die Ehegattenerbhöfe. Im Bezirk Köln dürfte sich durch die Einbeziehung des Ehegattenbesitzes eine Zunahme von 7500 Erbhöfen ergeben. Eine abschließende Gesamtzahl der deutschen Erbhöfe kann noch nicht gegeben werden. Immerhin ist mit einer Zahl von etwa 700 000 zu rechnen. Die gelegentlich in der Öffentlichkeit mitgeteilte Zahl von 845 000 Erbhöfen wird nach den Feststellungen, die Erbhofgerichtsrat und Oberlandesgerichtsrat

im Reichsjustizministerium, Dr. Hopp, in der „Deutschen Justiz" gemacht hat, nicht erreicht werden.

*

Die Anzahl der preuß. Gerichtsassessoren nach dem Stande vom 2. September beträgt 5271, im April 1935 noch 5696. Von der Gesamtzahl der im höheren Dienst beschäftigten Gerichtsassessoren waren unentgeltlich beschäftigt 11,39%, im Oktober 1932 32,12, im Januar 1935 45,40, im Mai 1935 38,59.

*

Das Mitglied des Reichsfachgruppenrates, Gaufachberater „Richter und Staatsanwälte" für den Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe, Arbeitsgerichtsdirektor von Frankenberg und Ludwigsdorf, ist als Leiter der Abteilung Rechtspolitik in das Gaurechtsamt in Karlsruhe berufen worden.

*

Die 24. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin (München 4.—6. 9. 1935) war gut besucht. Allgemein wurde das zahlreiche Erscheinen der Rechtswahrer begrüßt. Erstmalig hatte der Reichsjustizminister eine größere Zahl von ihnen abgeordnet. Bisher waren die Tagungen vorwiegend nur von Medizinern besucht. Darauf ist es zurückzuführen, daß die Vorträge zum Teil allzu rein fachmedizinisch und fachchemisch gehalten waren. Der Mangel wurde von der Leitung anerkannt. Er wird sicher bei späteren Tagungen behoben sein. Gleichwohl fand auch der Rechtswahrer eine Fülle von Anregungen für sein Arbeitsgebiet. Vieles von dem Vortragsstoff möchte Allgemeingut der Richter und Staatsanwälte, vor allem auch der Vernehmungsrichter werden.

Bemerkenswert ist das Bestreben der Gerichtsärzte, eine klare Trennung von den Verwaltungs- oder Gesundheitsärzten (Kreisärzten) herbeizuführen. Das Gebiet der Psychiatrie will offenbar der Gerichtsarzt anderen Sachverständigen überlassen. Auf der Tagung ist die Psychiatrie auch kaum berührt worden.

Besondere Anregungen durch Aussprache vermittelten die dreimaligen abendlichen Zusammenkünfte und das zweimalige gemeinsame Mittagessen.

Der Kongreß tagte in den Räumen des Instituts für gerichtliche Medizin in München. Daselbst konnte auch die reichliche Präparate-Sammlung besichtigt werden.

Der besondere Dank der Teilnehmer gebührt dem Direktor des Instituts, Prof. Dr. Merkel, und Privat-Dozent Dr. Jungmichel.

Praktische Ergebnisse für den Juristen.

Leichen-Obduktion. Bei allen Fällen gewaltsamen Todes sollen Staatsanwalt und Richter nicht am falschen Platze sparen und von der Obduktion den möglichsten Gebrauch machen. Die Nichtaufklärung der Todesursache ist häufig auf mangelhafte Untersuchung zurückzuführen. Dabei soll sich das Gericht grundsätzlich der Institute für gerichtliche Medizin bedienen, die — zumal in Verbindung mit dem Gerichtschemiker — allein eine sorgfältige Klärung des Befunds gewährleisten können. Abzuraten ist vom Verwaltungsarzt (Kreis-Bezirksarzt), dessen Hauptaufgaben heute auf ganz anderem Gebiete liegen (Gesundheitswesen, Mitwirkung bei Fragen der Rasse und Bevölkerung, Erbgesundheitsgericht). Aus diesem Grunde fordern die Gerichtsmediziner auch endgültige Trennung des Dienstes des Verwaltungs- und Gerichtsarztes. — Die Obduktion soll möglichst an der frischen Leiche erfolgen. Je weiter die Fäulnis vorgeschritten ist, umso schwieriger sind die Feststellungen (z. B. des Alkoholgehalts im Blut, des für die Verletzung verwandten Werkzeugs).

Sicherungsverwahrung. Die Verwahrung in Trinkerheilanstalt und Heil- oder Pflege-Anstalt kann nach § 42 n StGB. kombiniert werden, was die Gerichte bisweilen übersehen. Die Kombination ist aber wichtig, wenn sich erst durch nachträgliche Beobachtung herausstellt, in welche Anstalt der Verurteilte gehört.

Kastration. Eingehende Untersuchungen der Hoden kastrierter Sittlichkeitsverbrecher haben keine besonderen Kennzeichen von Abnormität ergeben. Jedenfalls waren die gefundenen Abweichungen von der Regel nicht wesentlich anders als bei anderen Männern.

Sterilisierung. Es ist sehr wahrscheinlich, daß in einer Reihe von Fällen die Sterilisierung den Operierten — wenigstens kurz nach der Operation — nicht an der Zeugung gehindert hat. Ein Sterilisierter soll noch zwei Monate nach der Operation zeugungsfähig gewesen sein. Er wurde demgemäß im Prozeß als Vater in Anspruch genommen. Der Sachverständige konnte die „offenbare Unmöglichkeit" der Zeugung nicht feststellen. Diese bisher zu Tage getretenen Mängel der Sterilisation sollen durch Anwendung einer besonderen Injektion behebbar sein.

Urin und Sperma. Die Volksauffassung: der Urin verhindere die Konzeption, trifft nach der wissenschaftlichen Untersuchung nicht zu. Wenigstens auf kürzere Zeit (bis 20 Min.) kann der Urin dem Sperma nicht schaden.

Große Vorsicht ist geboten bei Verneinung der Potenz. Auch diese Untersuchung kann mit Sicherheit nur der erfahrene Fachmediziner vornehmen.

Gift. Giftstoffe sind viel mehr im Volk verbreitet, als man glaubt. Häufig werden giftige Mittel für Schädlingsbekämpfung, die frei gegeben sind, ohne Aufsicht liegen gelassen. Ein Kammerjäger verwahrte 2—3 kg Strychnin im Tischkasten neben der für Eßzwecke bestimmten Speise-Schokolade. Minderjährige erhalten in Samenhandlungen für die Schädlingsbekämpfung erhebliche Mengen von Giften in die Hand. Auch mit Insektengift wird immer wieder Mißbrauch getrieben. In den meisten deutschen Ländern fehlt es noch an der Vorschrift der Prüfung von Eignung und Charakter des Empfängers solcher Gifte.

Zeitpunkt einer Verletzung. Die Gegenwirkung des Gewebes gegen eine Verletzung wird je nach deren Beibringung verschieden sein. Die Vorgänge dabei können intravital, agonal und postmortal sein. Nicht jeder vermeintliche Lebensvorgang muß vor dem Tode liegen. Die Verdauung kann noch postmortal sein. Blasenbildung bei Verbrennungen kann auch postmortal entstehen. Nicht jede Verletzung des foetus ist auf Gewalt zurückzuführen. Vorsicht bei der Deutung von Stichwunden. Das Gewebe reagiert auch hier verschieden, so daß das Messer nicht mehr in die Wunde zu passen braucht, die es gestochen hat.

Tod und Nervensystem. Bei plötzlichem Tode pflegt das Nervensystem morphologische Veränderungen aufzuweisen, die mikroskopisch erkennbar sind. Die Experimente hierüber (Orsos-Ungarn) sind weit gediehen und zeigen Unterschiede je nach der Todesart (Schockwirkung, Gastod, Verblutung usw.). Wenn es gelungen ist, die Absterbe-Reaktion im mikroskopischen Bild des Nervensystems durchweg auf eine bestimmte Einwirkung (z. B. auch Gift, Giftsorte) zurückzuführen, dann ist in der Verbrechensaufklärung ein großer Schritt vorwärts getan.

Alkohol im Blut. Die Untersuchung nach Widmark gilt allgemein als zuverlässig — sofern sie nur sorgfältig durchgeführt ist. Man kann höchstens zu wenig, nicht aber zu viel Alkohol finden. Von Wiederaufnahme des Verfahrens kann bei einem auf Grund sorgfältiger Untersuchung ergangenem Urteil nicht die Rede sein. Die vielfach zur Blutentnahme verwandten Capillaren werden nicht empfohlen. Statt dessen haben sich die Venülen bewährt, wie sie durch das Münchener Institut in Bayern eingeführt worden sind (je 2 auf 200 Gendarmerie-Stationen, dazu Merkblatt). Jedem Arzt draußen im Lande ist damit ein Apparat in die Hand gegeben, mit dem ihm kaum ein Fehler unterlaufen kann. Die Blutentnahme erfolgt am Arm. Einheitlichkeit und Sauberkeit des Verfahrens sind damit gewährleistet. Wünschenswert bleibt auch hier, daß

die Bezirke groß genug sind, um der Untersuchungsstelle reichliches Material laufend zu verschaffen. Über die Blutentnahme soll ein Protokoll unter Mitwirkung des Arztes aufgenommen werden. Bei dem bisherigen Capillar-Verfahren haben sich große Mängel gezeigt. Einzelne Ärzte hatten die Stelle der Blutentnahme mit Alkohol, auch Spiritus und Benzin behandelt und den Apparat vorher in Alkohol gelegt, so daß naturgemäß der im Blut vorgefundene Alkohol unverhältnismäßig groß sein mußte (in einem Falle bis 10%). Praktisch beträgt aber der Alkoholgehalt im Blut nie mehr als 4%. Bei Verkehrsdelikten fand sich im Blut der Kraftfahrer in 79,3% der Fälle Alkohol. Jedoch ging der Alkoholgehalt hier nicht über 3% hinaus. Bei einem höheren Prozentsatz würde der Fahrer „gar nicht mehr in den Wagen hineinkommen". — Wichtig, daß auch alkoholverdächtige Fußgänger, mit denen die Kraftwagen zusammengestoßen sind, untersucht werden. Ferner wichtig, daß der zu Untersuchende in der Zeit von der Tat bis zur Untersuchung kontrolliert wird, damit er nicht erneut Alkohol zu sich nehmen und so die Feststellung des vorher bei ihm vorhandenen Alkoholgehalts unmöglich machen kann.

Alkohol und Nahrungsaufnahme. Die Volksansicht ist richtig, wonach das Essen zwischen dem Trinken die Alkoholwirkung mindert oder aufhebt. Die Untersuchungen (verschiedene Speisemengen bei gleichen Alkoholmengen) haben ergeben, daß tatsächlich die Nahrungsaufnahme die Resorption, die Übernahme des Alkohols aus dem Magen in den übrigen Körper, verzögert und sie teilweise — bei sehr reichlichem Essen — auch ganz verhindert. Die Blutprobe soll deshalb möglichst bald — in der Regel eine Stunde nach der Alkoholaufnahme — erfolgen, damit nicht Nahrung dazwischen genommen werden kann. Auch insoweit muß der zu Untersuchende sofort nach der Tat unter Kontrolle genommen werden.

Alkohol in Leichen. Der Alkohol in Leichen ist mit der Zeit Schwankungen unterworfen. Im ganzen tritt aber keine Steigerung über den Anfangswert hinaus ein (infolge der Fäulniswirkung). Bei einer Leiche von 6 bis 7 Tagen sind nur noch geringe Alkoholwerte festzustellen. Wichtig ist bei der Untersuchung, ob die Resorption beim Tode schon durchgeführt war, der Alkohol also bereits den Magen verlassen hatte. (AG. Dir. Dr. Heintz, Wurzen.)

*

Die Ausbildung der Referendare in Italien ist neuerdings einschneidend geändert worden.

Bisher wurden die „jungen Juristen" — laureati in giurisprudenza — nach bestandenem Examen zu Referendaren — uditori — ernannt und sodann für die ganze Zeit der Ausbildung ein und derselben juristischen Behörde überwiesen: entweder der Staatsanwaltschaft bei dem Tribunale oder der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Corte d'Appello, einer Zivil- oder Strafabteilung bei dem Tribunale oder Corte d'Appello, der Pretura oder ausnahmsweise dem Corte di Cassazione.

So lernte der Referendar nur einen Zweig der vielfältigen juristischen Tätigkeit kennen, wurde aber nach Beendigung der Ausbildungszeit nach den Erfordernissen der Verwaltung versetzt, so z. B. an die Pretura als Vize-Pretore oder an das Tribunale als Richter oder Staatsanwalt. Fast immer stand er dann der Praxis der ihm anvertrauten Aufgabe fremd gegenüber und lernte überdies wichtige Zweige der richterlichen Tätigkeit, wie z. B. Konkursverfahren und Immobiliarzwangsvollstreckung, während der Ausbildungszeit fast niemals kennen.

Dieser Zustand wurde als untragbar empfunden und soll deshalb grundlegend geändert werden.

Von jetzt an sollen die Referendare nicht mehr an irgendein Gericht im Königreich versetzt werden, sondern alle in den sechs Städten Turin, Florenz, Rom, Neapel, Bari und Palermo ausgebildet werden. Dort sollen sie ihre Ausbildungszeit unter der „geistigen und materiellen" Leitung eines Gerichts- oder Staatsanwaltschaftsrates des dortigen Corte d'Appello verbringen, die verschiedenen Büros besuchen, den Zivil- und Strafsitzungen sowohl bei der Pretura als auch bei dem Tribunale und dem Corte d'Appello sowie dem Untersuchungsverfahren beiwohnen und auf diese Weise sämtliche Zweige der juristischen Tätigkeit kennenlernen.

Über das rein Technische hinaus soll diese Neuordnung dazu dienen, dem Referendar ein Bild zu vermitteln von den hohen Aufgaben des Richteramts, von der Bedeutung der Rechtsprechung für das Leben der Nation und dem hohen Begriff, den gerade das faschistische Regime von der iustitia, dem fundamentum regnorum, hat.

(Referendar Dr. Majer, z. Z. beim deutschen Konsulat in Tripolis.)

Schrifttum

A. Aus den Zeitschriften

(Es kann wegen Raummangels nur der wesentlichste Inhalt angegeben werden.)

Deutsches Recht, Zentralorgan des BNSDJ., Heft 17/18: Zum Reichsparteitag veröffentlichte der Reichsjuristenführer Reichsminister Dr. Frank einen Aufruf an die deutschen Rechtswahrer, den das vorliegende Heft an erster Stelle abdruckt. Alfred Rosenberg weist unter weltanschaulichen Gesichtspunkten nach, daß der Kampf der Bewegung entscheidend ist für die Zukunft Deutschlands. Über „Freiheit und Arbeit" findet Dr. Ley treffliche Worte, die den völligen Umbruch in der Auffassung vom Wesen der Arbeit darlegen und aus berufenstem Mund zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und zu den Aufgaben der Arbeitsfront Stellung nehmen. Der verstärkten Bedeutung, die der Reichsarbeitsdienst durch die Einführung der Arbeitsdienstpflicht gewonnen hat, trägt ein Aufsatz des zuständigen Referenten im Innenministerium, ObRegR. Dr. Stamm, Rechnung. Besondere Beachtung verdient die Darstellung von Dr. Todt über „Wesen und Recht der Reichsautobahnen". Drei Aufsätze haben für die Rechtserneuerung ganz unmittelbare Bedeutung: Treu und Glauben (RA. Dr. Seydel), Rosenbergs „Mythus" und die deutsche Rechtserneuerung (Dr. Diener), Verwaltungsgerichtsbarkeit im neuen Reich (Präs. Dr. Schneider).

Juristische Wochenschrift, Heft 35: Das Heft, das dem 11. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß gewidmet ist, enthält einige Aufsätze, die jetzt nach Abschluß des Kongresses besonders lesenswert sind: Dr. Ruttke stellt in zwei Aufsätzen die dänische und die finnische Sterilisationsgesetzgebung dar. Man sieht, daß der Gedanke der Sterilisation Eingang in die Gesetzgebung der Welt gefunden hat. OLGR. Dr. Schäfer setzt aus Heft 33 seine Darstellung der Strafrechtsnovelle vom 28. Juni 1935 fort. In die oft so schwierigen Fragen des „deutschen internationalen Ehescheidungsrechts" führt AGR. Maßfeller. **Heft 36:** Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung in höherer Instanz (KGR. Dr. Gaedeke). Die Erstattungsfähigkeit der Gebühren der Rechtsbeistände (RA. Dr. Hawlitzky). Konkurs und die überschüssigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofes (MinR. Dr. Vogels). **Heft 37/38:** Drei bedeutsame Aufsätze befassen sich mit Fragen allgemeiner Art: RA. Dr. Abitz-Schulte betrachtet die neue Stellung der deutschen Anwaltschaft zur Volksgemeinschaft und hilft damit Fehler beseitigen, die zum Schaden der Rechtspflege die Stellung des Rechtsanwalts in der Vergangenheit beeinträchtigten. Zu einer Verbesserung der Mitwirkung nicht juristisch vorgebildeter Richter helfen Gedanken mit, die LGR. Dr. Trommer unter der Überschrift „Auswahl, Schulung und Belehrung der Laienrichter" zusammengestellt hat. Zur gleichen Frage nimmt AGR. Dr. Kallselz Stellung unter der Überschrift „Rechtsunterricht — Rechtsschulung!". SenPräs. Dr. Rumpf berichtet über die

Änderungen des Verfahrensrechts, die kürzlich in Danzig notwendig geworden sind.

Deutsche Juristen-Zeitung, Heft 17: Die DJZ. bringt aus der Feder von Staatssekr. Dr. Freisler einen neuen Beitrag zur Reform des Strafrechts: „Vom Majestätsverbrechen zum Volksverrat. Die Entwicklung des Hoch- und Landesverratsverbrechens"; diese Darstellung wird besonders wichtig bleiben, weil der Gedanke des Volksverrats im neuen Strafrecht eine entscheidende Rolle spielen wird. Zum neuen Wehrrecht behandelt MinR. a. D. Dr. Wagner „Die dienstliche Verschwiegenheit im Wehrrecht", die bereits mit dem 19. Lebensjahr beginnt. Auch die weiteren Aufsätze müssen durchgearbeitet werden: Ist ein SA.-Führer Beamter im Sinne des § 359 StGB? (Prof. Dr. Huber). Zur Pfändbarkeit von Postscheckguthaben (KGR. Dr. Danckelmann). Forderungsabtretung und Armenrecht (RA. Köst). Sittenwidrige Wartezeiten in Versicherungsbedingungen (Dr. Heidelberg). **Heft 18:** Das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche (Prof. Dr. Weber). Die Verwirkung im Arbeitsrecht (AGR. Dr. Dänzer-Vanotti). Die Rechtsordnung des britischen Weltreichs (Doz. Dr. Schüle).

Deutsche Notar-Zeitschrift, Heft 9: Das neue Grundbuchrecht (MinR. Dr. Hesse). Das eigenhändige Testament (RA. Dr. Hawlitzky).

Deutsche Verwaltung, Heft 9: Rechtsfragen aus dem Wehrrecht (MinR. a. D. Wagner). Sozialversicherung und „subjektive Artgleichheit" (GA. Markull). Die Einrichtung des Führerrats in der deutschen Staatsrechtsgeschichte (MinR. Dr. Holtz). Die Bedeutung der ministeriellen Gegenzeichnung im nationalsozialistischen Staat (Eine besonders wichtige Betrachtung zum neuen Staatsrecht von Dr. Berthold).

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Heft 8: Politik und Strafrechtspflege (RA. Prof. Dr. Grimm). Zur Strafrechtsreform (Prof. Dr. Coenders). Der Richter im kommenden Strafrecht (Prof. Dr. Mezger). Anlage und Umwelt als Verbrechensursachen (Prof. Dr. Sauer). Rasseschande als strafbare Handlung (Dr. Fischer). Gerichtsberichterstattung im Strafprozeß (Dr. Frhr. du Prel). Die Reform des höchstinstanzlichen Rechtsmittels (Prof. Dr. Schwinge). Die Einwirkung der Entmannung auf die geistige und physische Entwicklung (ObArzt Dr. Mikorey). Sinn und Bedeutung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit (Prof. Dr. Brauer). Die Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes bei der Reichsrechtsanwaltskammer (RAnw. Floegel). Die Rechtslage des Memelgebietes (Prof. Dr. Oetker). Die deutsche Völkerrechtspolitik im Zeichen der Reichstagsrede des Führers und Reichskanzlers vom 21. Mai 1935 (Prof. Dr. van Calker). Gedanken zur Reform der Zwangsvollstreckung. **Heft 9:** Der Wissenschaftscharakter des Wettbewerbsrechtes als Grundlage erfolgreicher Anwendung (Dr. Elster). Die Grundlagen des neuen deutschen Wettbewerbsrechts (Dr. Klug). Zur Neuordnung des Patent- und Gebrauchsmusterrechts (OLG. Starck). Zur Durchführung des Führergrundsatzes im Vereinsrecht (LGR. Dr. Ule). Inwieweit sind die Testamentsformen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erneuerungsbedürftig? (MinR. Dr. Vogels). Einheit des Rechts und Steuerrecht (Prof. Dr. Helpenstein). Zur Entwicklung des Enteignungsrechts (JR. Dr. Schmidt-Ernsthausen). Über den Ersatz bei Enteignungen (RegPräs. a. D. Dr. Stölzel). Zur Reform der Strafpozeßordnung (Prof. Dr. Oetker). Zur Erneuerung des Genossenschaftsrechts (OLGR. Dr. Münzel). Vom Erbhof des Bauern zur Heimstätte des Arbeiters (RA. Grimm). — Das Heft enthält außerdem einen Bericht über die Festsitzung der Akademie für Deutsches Recht anläßlich des 11. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongresses mit den Reden von Prof. Dr. Kisch und Minister Dr. Frank.

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung, Heft 17: Nationalsozialistische Rechtsgestaltung in der Zwangsvollstreckung (OGV. Hansen).

Der Sachverständige, Heft 9: BNSDJ. und Sachverständiger (StAR. Knögel). Über das Schätzungswesen (Wissenbach).

Deutsche Justiz, Heft 35: Das Heft enthält die Reden, die Minister Dr. Goebbels, Minister Dr. Gürtner und Staatssekretär Dr. Freisler auf dem 11. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß gehalten haben. **Heft 36:** Das neue Grundbuchrecht (MinR. Dr. Hesse). Bäuerliche Ehre (AGR. Dr. Setz). **Heft 37:** Aus der Proklamation des Führers zum Parteitag der Freiheit bringt das Heft einige besonders markante Stellen. Über die Anlegung der Erbhöferolle nach dem Stand vom 1. Juli 1935 berichtet ErbhGerR. Dr. Hopp. Den Grundbuchbereinigungszwang behandelt GA. Dr. Saage. **Heft 38:** Aus Reden auf dem Parteitag der Freiheit werden besonders wichtige Höhepunkte zusammengefaßt. Zur Beschleunigung und Unmittelbarkeit des Rechtsgangs veröffentlicht MinR. Staud neue Zahlenergebnisse aus dem Reich. **Heft 39** (mit Heft 8/9 vom „Recht"): Streitfragen aus dem Heimtücke-Gesetz (MinDir. Dr. Crohne). Fragen der landwirtschaftlichen Schuldenregelung (LGR. Dr. Mattern).

Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß, Heft 5: Die Entwicklung des juristischen Prüfungs- und Ausbildungswesens in Preußen (SenPräs. Dr. Weber). Auskunft seitens der Gerichte (OLGR. Prof. Dr. Bertram). Über die Pfändbarkeit der für nicht unterhaltsberechtigte Angehörige gewährten Lohn- und Gehaltszulagen (GA. Dr. Engels).

B. Bücherbesprechungen

Reinhard Höhn: **Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft,** Heft 14 der Schriftenreihe „Der Deutsche Staat der Gegenwart". 3 RM.

Höhn scheidet klar zwischen der individualistischen Rechtsgemeinschaft, die sich auf eine Gemeinsamkeit von Vorstellungen und Wertanschauungen für das Handeln auf dem Gebiete des privaten und des öffentlichen Rechts beschränkt, und der Volksgemeinschaft, die den ganzen Menschen erfaßt, eine Gemeinschaft der Tat ist.

Von „konkreten Gemeinschaften" (Beispiele: Betriebsgemeinschaft, bäuerliche Lebensordnung, SA., Arbeitsdienst) will Höhn bei der Neugestaltung des Rechtes ausgehen. Entschieden wendet er sich gegen die Versuche, das Recht durch bloße stärkere Betonung der Rechtsgemeinschaft zu erneuern.

Höhn zeigt mit seiner Schrift einen wertvollen Ausgangspunkt für eine gemeinschaftsgebundene Rechtsbetrachtung und Gesetzgebung. LGR. Dr. Scheffler, Chemnitz.

Dr. Wolfgang Siebert: **Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung,** ein rechtsvergleichender Beitrag zur Lehre von den Schranken der privaten Rechte und zur exceptio doli (§§ 226, 242, 826 BGB.), unter besonderer Berücksichtigung des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 1 UWG.). Heft Nr. 72 der Schriftenreihe Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. 10,50 RM.

Die in der Rechtsprechung sowie in der deutschen und der ausländischen Rechtslehre behandelten Einzelfälle unzulässiger Rechtsausübung werden mit umfassender Gründlichkeit zusammengestellt. Gestützt auf die Bestimmungen der §§ 242, 826, 226 BGB. wird an Hand dieser Erkenntnisse die „Lehre von der Unzulässigkeit der Rechtsausübung" entwickelt und die Verwirkung als Sonderfall unzulässiger Rechtsausübung dargestellt. Die Bedeutung des Buches liegt in dem Zusammensehen der bei flüchtiger Betrachtung zusammenhanglos erscheinenden Fälle und der daraus gewonnenen Erkenntnis, daß die scheinbar äußeren Schranken der Rechtsausübung in Wirklichkeit jedem Rechte innewohnende Beschränkungen sind. „Jedes Recht geht seinem Inhalt nach nur so weit, wie die guten Sitten und Treu und Glauben dies gestatten. Wer diese Grenzen überschreitet, überschreitet sein Recht, handelt also ohne Recht."

Das Buch ist für Rechtslehre und Rechtsprechung von erheblichem Werte, das Reichsgericht erwähnt es bereits in Bd. 146 S. 396. Die DRZ. wird zitiert.

LGR. Dr. Scheffler, Chemnitz.

Rostosky: **Das Erbhofeigentum.** Carl Heymanns Verlag, 1935. Preis 3,60 RM.

Die neue Erbhofgesetzgebung hat namentlich durch seine die Verfügungsgewalt des Bauern stark einschränkenden Bestimmungen eine Umwandlung und Neugestaltung des Eigentumsbegriffs mit sich gebracht. In wissenschaftlicher und tiefgründiger Weise wird der neue Begriff des Erbhofeigentums in der vorliegenden Abhandlung behandelt. Dabei ist das Buch keineswegs nur für einen Theoretiker geschrieben; die bisher ergangenen Entscheidungen auf erbhofrechtlichem Gebiete werden, soweit erforderlich, mitgeteilt, die praktischen Folgerungen aus den gewonnenen Rechtsbegriffen werden gezogen. Es sei hier

nur der umstrittenen Frage „des relativen Erbhofs" und „der Erbhofseigenschaft und Rechtskraft" gedacht. Ein brauchbares und für den Praktiker wie für den Gelehrten wertvolles Buch!

Vizepräsident Dr. Reuthe, Celle.

Carl Blomeyer: **Hat der Bauer Eigentum am Erbhof?** Verlag der Frommannschen Buchhandlung, Jena, 1935.

Der Verfasser stellt die zu der genannten Frage in der Literatur laut gewordenen verschiedenen Meinungen in übersichtlicher und klarer Weise gegenüber und nimmt zu ihnen in wohl begründeter Weise Stellung. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß das Eigentum des Bauern an dem Erbhofe in besonderer Weise gebunden ist, daß es aber gleichwohl als ein Eigentum im Sinne des BGB. anzusehen ist. Die Abhandlung gibt einen wertvollen Beitrag zu der bisher erschienenen wissenschaftlichen Literatur über Erbhoffragen.

OLG.- u. EH.-Gerichtsrat Dr. Lange, Celle.

Zimmer: **Die Rechtsgeschäfte des Erbhofrichters.** Stilkes Rechtsbibliothek. 1935.

Das Buch behandelt in recht brauchbarer und anschaulicher Form das geltende Erbhofrecht und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen. Ohne übermäßig in die Breite zu gehen, wird erschöpfend und unter Berücksichtigung der erbhofrechtlichen Rechtsprechung der umfangreiche Rechtsstoff zur Darstellung gebracht, dabei ist auch der geschichtlichen Entwicklung ausgiebig Rechnung getragen. Das Buch ist zumal für den Praktiker eine wertvolle Hilfe, sein Wert wird noch gesteigert dadurch, daß ihm eine umfassende Zusammenstellung von Mustern für Rechtsgeschäfte auf erbhofrechtlichem Gebiete beigegeben ist.

Vizepräsident Dr. Reuthe, Celle.

Grundbuchordnung in der vom 1. April 1936 an geltenden Neufassung unter Berücksichtigung der Ausführungsverordnung und der allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuches. Textausgabe mit Verweisungen und amtlichen Mustern. Von Dr. Eberhard Scholz, Rechtsanwalt. 1935. Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstr. Preis 1,50 RM.

Die Scholzsche Ausgabe zeichnet sich durch zuverlässige Wiedergabe des Gesetzestextes und durch Handlichkeit aus und ist noch dadurch von besonderer praktischer Brauchbarkeit, daß bei der Wiedergabe des Textes der neuen Grundbuchordnung die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung durch den Druck gekennzeichnet worden sind. ***

Das neue Devisenrecht. Vollständige Sammlung sämtlicher devisenrechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen von Regierungsrat Flad, Gerichtsassessor Berghold und Regierungsassessor Fabricius, Referenten im Reichswirtschaftsministerium und in der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Deutsches Druck- und Verlagshaus GmbH., Mannheim, Berlin, Leipzig. 17 RM., Loseblatt-Einbanddecke in Ganzleinen 2 RM.; Ergänzungsblätter je etwa 6 Pf.

Die Verfasser, die mit dem Devisenrecht ständig amtlich an der Zentralstelle befaßt sind, haben den Kommentar mit aller Sorgfalt und Zuverlässigkeit bearbeitet und besonders übersichtlich gegliedert, um dem Benutzer das Nachschlagen der gewünschten Vorschriften und den Überblick über die vielseitigen Bestimmungen weitgehend zu erleichtern.

Die Loseblatt-Form hält das Buch stets auf dem neuesten Stand. Jeweils nach Erlaß neuer Vorschriften werden Ergänzungsblätter ausgegeben.

Rechtsanwaltsordnung in der vom 1. Mai 1934 an geltenden Fassung. Herausgegeben von Landgerichtsrat Dr. Rudolf Pohle. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München, Berlin und Leipzig. 1934, 1935.

Die Rechtsanwaltsordnung hat sich seit ihrem Inkrafttreten am 1. Oktober 1879 zahlreiche Eingriffe durch den Gesetzgeber gefallen lassen müssen. Das Bedürfnis nach einer zuverlässigen Ausgabe in ihrer derzeit geltenden Fassung besteht für alle, die in der nächsten Zeit nach ihr zu arbeiten haben. Diesen Zweck hat die vorliegende Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister erreicht. Seit dem ersten Erscheinen ist bereits ein Nachtrag zur Anpassung an die bis zum 1. Mai 1935 eingetretenen Gesetzesänderungen erforderlich geworden. Angefügt sind die Satzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs, aufgestellt von der Reichs-Rechtsanwaltskammer, ferner Erlasse der Reichsjustizverwaltung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Landgerichtsrat Dr. Schuster, Berlin.

Gemeinschaft und Strafrecht. Rede von Georg Dahm-Kiel, gehalten am 10. April 1935 aus Anlaß der Rektoratsübernahme. Heft 5 der Kieler Universitätsreden, neue Folge, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg.

Der Verfasser legt dar, wie Strafe und Verbrechen ihren Sinn aus der Gemeinschaft erhalten. Daher besondere Berücksichtigung von Verrat und Treubruch im neuen Strafrecht. Das wird durch Einzelfälle belegt. Betont wird, daß das neue Rechtsdenken Gesetze nicht überflüssig macht. Aber das neue Gesetz ist nicht mehr toter Buchstabe, sondern Ausdruck bluthaften Gemeinschaftsdenkens ohne starre Festlegung von Einzeltatbeständen, läßt dafür dem richterlichen Ermessen weiter Spielraum. Das innere Gesetz der Gemeinschaft bestimmt die Auslegung des Gesetzes.

Die Rede ist ein wertvoller Beitrag zur Einführung in die Grundgedanken des künftigen Strafrechts.

Landgerichtspräsident Nauck, Dresden.

Strafprozeßordnung. Textausgabe unter besonderer Berücksichtigung der amtlichen „Richtlinien für das Strafverfahren" von Dr. Rudolf Lehmann, Ministerialrat im Reichsjustizministerium. Dritte Auflage. 1935. Verlag Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstr. 16. Preis 2,70 RM.

Die von dem Strafprozeßreferenten im Reichsjustizministerium bearbeitete Ausgabe berücksichtigt die durch die große Novelle zur Strafprozeßordnung eingeführten umfassenden Neuerungen auf dem Gebiete des Strafverfahrens. Die Ausgabe bringt neben einer Einleitung, die über die wichtigsten Vorschriften der Strafprozeßnovelle unterrichtet, den genauen Text der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und zahlreiche prozessuale Nebengesetze. Die Neuerungen sind durch den Druck hervorgehoben, so daß dem Leser die Übersicht über das neue Recht erleichtert wird. Eine große Anzahl von Verweisungen erhöht den Wert der handlichen Ausgabe. ***

Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozeß. Von Dr. iur. habil. Adolf Schönke. Verlag Walter de Gruyter & Co. 1935. (Abhandlungen des Krim.-Inst. Berlin.)

Der Schwerpunkt der ausgezeichneten Schrift liegt in einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Adhäsionsprozesses und des geltenden ausländischen Rechts. Mit erstaunlicher Beherrschung des Schrifttums wird hier von diesem eigenartigen Rechtsinstitut ein fesselndes Bild gegeben, wie es ähnlich bisher nicht vorhanden war. Die Vertiefung in die Geschichte und in die Rechte anderer Länder wirkt befruchtend auf die Vorschläge, die der Verfasser für die Gestaltung eines deutschen Adhäsionsverfahrens macht. Auch wer ihm hier nicht zu folgen geneigt sein sollte, wird seine helle Freude an dem Buche haben müssen.

Landgerichtsdirektor i. R. Töwe, Bremen.

Die Streupflicht in Gesetzgebung und Rechtsprechung mit besonderer Darstellung der Haftung von Behörden und Privatpersonen für Schäden durch Winterglätte von Dr. Hermann Ketterer. 1935. C. H. Beck. 6,50 RM.

Der durch verschiedene Arbeiten auf dem Gebiete des Haftpflichtrechts bekannte Verfasser gibt eine erschöpfende Darstellung der Streupflicht und aller damit zusammenhängenden Fragen. Die rechtliche Regelung der Streupflicht in den einzelnen Ländern, die Streupflicht der Gemeinden und sonstigen wegeunterhaltungspflichtigen Körperschaften sowie die Abwälzung der Streupflicht auf die Hausbesitzer und Mieter und die in verschiedenen Ländern bestehenden Unsicherheiten der Rechtslage haben eine eingehende Darstellung gefunden. Der 2. Teil des Buches befaßt sich mit der Haftung für Schäden durch Winterglätte. ***

Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Von Dr. Alexander Elster in Berlin und von Landgerichtsdirektor Heinrich Lingemann in Köln. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.

Die 16. Lieferung umfaßt Abhandlungen von „Strafzumessung" bis „unlauterer Wettbewerb". Auch dieses Heft bietet wieder eine Fülle des Stoffes. Erwähnt seien die Darstellungen von Peters über Strafzumessung, von Kuckenberg über Streifendienst, von Seelig über Suggestion, von Lobbes über Taschendiebe, von Hoepler über die Einzelheiten der Tatbestandsfeststellung, von Hagemann über Tätowierung und über Totschlag, von Hallermann über Todesfeststellung, von Kohlrausch über Todesstrafe, von Roesner über Statistik der Todesstrafe, von Metelmann über Transvestiten.

Landgerichtsrat Dr. Schuster, Berlin.

Grundzüge eines deutschen Strafvollstreckungsrechts. Denkschrift des Ausschusses für Strafvollstreckungsrecht der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht. R. v. Deckers Verlag, Berlin.

Die Arbeit liefert einen wesentlichen Beitrag für die Aufstellung des in Vorbereitung befindlichen Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes. Unter scharfer begrifflicher Trennung zwischen der Strafvollstreckung und dem Strafvollzuge werden umfassende Grundsätze aufgestellt, die vom Geiste nationalsozialistischer Auffassung über Sinn und Zweck der Strafe getragen sind und sicherlich in weitem Umfange in dem kommenden Gesetz ihren praktischen Niederschlag finden werden. Mit besonderer Sorgfalt ist das wichtige Problem des Stufenstrafvollzuges behandelt und im Zusammenhang damit das Verhältnis zwischen dem Stufenstrafvollzuge und den Vergünstigungen einerseits und den im Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs vorgesehenen gerichtlichen Strafverschärfungen andererseits erörtert.

Bemerkenswert erscheint, daß der Ausschuß im Interesse des Ernstes des Strafvollzuges gegenüber Zuchthausgefangenen als Strafschärfung das Kahlscheren und als Hausstrafen den Dunkelarrest und — für äußerste Fälle — die Prügelstrafe in seine Erwägungen einbezogen hat.

Oberstaatsanwalt Lantz, Berlin.

Das neue deutsche Reichsjagdrecht. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lobe, Berlin. Bali-Verlag Berger u. Co., Berlin. 4 RM.

Das Buch enthält eine erschöpfende Einführung in das Reichsjagdgesetz, den vollständigen Text des Reichsjagdgesetzes, der Ausführungsverordnung, der Wildhandelsordnung, des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten nebst Durchführungsverordnung, der einschlägigen Bestimmungen des StGB. Überall ist der Stand der Gesetzgebung vom 28. Juni 1935 zugrunde gelegt. ***

Die deutsche Reichsjagdgesetzgebung. Bearbeitet von Landgerichtspräsident Dr. Albert Behr, Justizrat Georg Rudolf Ott und Regierungsrat Heinrich Nöth. München 1935. F. C. Mayer Verlag. Erste Lieferung. Mit zahlreichen Skizzen. Preis 4,50 RM.

Ein großangelegtes wissenschaftliches Werk, das durch seine Gründlichkeit und Tiefe, durch die sichere kritische Vergleichung und Klärung aller jagdrechtlichen Grundfragen weit hinausgeht über ein bloßes Gebrauchsbuch, ein schöpferischer Ratgeber auf allen durch die neue Jagdgesetzgebung geschaffenen Gebieten. In fesselnder Art geschrieben, gibt es ein klares, umfassendes Bild der gesamten deutschen Jagd, sogar eine Naturgeschichte des Wildes, und eine kaum zu übertreffende Fülle von praktischen Fällen, Entscheidungen und sinnvollen Anregungen zur erfolgreichen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Leider ist die in dem geschichtlichen Überblick enthaltene, mit der kraftvollen und hohen Tradition des größten Teiles der deutschen Jäger und auch mit der hochherzigen Einleitung zum Reichsjagdgesetz in Gegensatz stehende Bemerkung (S. 3), daß es nötig gewesen sei, im deutschen Jäger wieder das jagdliche Gefühl der Ahnen wachzurufen und ihm die Ethik der Jagd vor Augen zu halten, mindestens in dieser allgemeinen Fassung, geeignet, der Verbreitung des wertvollen Buches im Kreise der Jäger Abbruch zu tun.

Erster Staatsanwalt Steiner, Düsseldorf.

Kurzkommentar zum Genossenschaftsgesetz von Dr. Dr. E. H. Meyer, Rechtsanwalt, Vorstandsmitglied der Dresdner Bank. 2. neubearbeitete Auflage. 1935. C. H. Beck. 6,50 RM.

Die neubearbeitete Auflage berücksichtigt nicht nur die Änderungen des Gesetzes selbst, sondern auch die wichtigen neuen Sondergesetze, die jetzt in der genossenschaftlichen Praxis zu beachten sind. So ist vor allem der vierte Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes durch das Änderungsgesetz vom 30. Oktober 1934 völlig neu gestaltet worden. Von den das Recht der Genossenschaften berührenden Sondernormen sind zu nennen das Gesetz vom 21. Mai 1935, das die Auflösung lebensunfähiger Verbrauchergenossenschaften in erleichterter Form vorsieht und die Errichtung neuer Verbrauchergenossenschaften von der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers abhängig macht, sodann das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934. Die Ergebnisse von Rechtsprechung und Schrifttum sind in der Neuauflage überall nachgetragen. Der Verfasser ist ein erfahrener Praktiker des Genossenschaftsrechts und vertritt dieses Fach auch seit Jahren an der Berliner Handelshochschule. ***

Arbeitszeitordnung. Von Dr. Gustav Rohmer, Regierungspräsident a. D. 4. Auflage. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. München und Berlin 1935. 9,50 RM.

Diese Neubearbeitung des Rohmerschen Kommentars wird von jedem, der sich mit Fragen der Arbeitszeit zu befassen hat, lebhaft begrüßt werden. Der Rohmersche Kommentar behandelt, auf reichster praktischer Erfahrung und umfassender Beherrschung des Stoffes beruhend, alle einschlägigen Fragen erschöpfend. Das gesamte neue Arbeitszeitrecht wird in ihm dargeboten; außer der Arbeitszeitordnung mit ihren Durchführungsvorschriften sind in einem umfangreichen Anhang nicht weniger als 28 ergänzende Bestimmungen aufgenommen und erläutert. Das Werk ist das maßgebliche Auslegungsbuch des Arbeitszeitrechtes. Den Besitzern und Benützern des Landmannschen Kommentars zur Gewerbeordnung, dem es zugleich als Ergänzungsband angeschlossen ist, wird das Buch unentbehrlich sein. ***

„Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft". Herausgeber Dr. Otto Mönckmeier, Reichsfachgruppenleiter der Wirtschaftsrechtler im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. 1935, Stuttgart-Berlin. W. Kohlhammer. Preis 7 RM., geb. 8,40 RM.

Das Jahrbuch gibt einen zusammenfassenden Überblick über die gesamte wirtschaftspolitische und wirtschaftsrechtliche Entwicklung seit der Machtergreifung durch den Naionalsozialismus bis zur Gegenwart. Das Jahrbuch zerfällt in zwei Teile, von denen der eine die nationalsozialistische Wirtschaftsordnung und der andere das nationalsozialistische Wirtschaftsrecht behandelt.

In grundlegenden Abhandlungen wird im ersten Teil von namhaften Verfassern ein Überblick über die Entwicklung der wichtigsten Wirtschaftsgebiete: der Agrarwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, dem Geld-, Bank- und Börsenwesen und der deutschen Außenwirtschaft gegeben. Ein weiterer Abschnitt behandelt die weltanschaulichen Grundlagen nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik. In bisher nicht gekannter Klarheit werden hier der Wandel in der Wirtschaftsgesinnung, der Wandel in dem Verhältnis von Staat und Wirtschaft, Wirtschaft und Recht unter dem Einfluß nationalsozialistischen Ideengutes aufgezeigt. Der erste Teil des Jahrbuches gibt nicht nur einen Überblick über die bisherige Umgestaltung der deutschen Wirtschaft durch den Nationalsozialismus, sondern darüber hinaus auch Aufschluß über das gesamte nationalsozialistische Wollen auf wirtschaftspolitischem Gebiete.

Der zweite Teil gibt in 8 Hauptgruppen:

I. Die Arbeit,
II. Reichskulturkammer,
III. Reichsnährstand,
IV. Gewerbliche Wirtschaft,
V. Verkehrswesen,
VI. Sicherung der Kaufkraft,
VII. Sicherung der nationalen Wirtschaft,
VIII. Außenwirtschaft,

einen erschöpfenden Überblick über die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum März 1935. Die geschickte und sachkundige Zusammenfassung des Inhaltes der einzelnen Gesetze bietet wirkliche Gewähr dafür, daß nichts, was irgendwie Bedeutung hat, unberücksichtigt geblieben ist. So gibt dieser zweite Teil ein völlig lückenloses Bild des gewaltigen Gesetzgebungswerkes des Nationalsozialismus auf dem Gebiete der Wirtschaft. Darüber hinaus zeichnen sich in der Systematisierung dieser Wirtschaftsgesetzgebung bereits die Umrisse der Ideologie des neuen Wirtschaftsrechtes und der nationalsozialistischen Wirtschaftsverfassung ab. Diese neuartige Form der Darstellung, die es ermöglicht, sich mit wenig Zeitverlust über die gesamte wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung der letzten zwei Jahre schnell und zuverlässig zu informieren, ist um so verdienstvoller, als sie bisher nirgends unternommen worden ist.

Die Zusammenstellung des Stoffes, die redaktionelle Bearbeitung des Materials verdient uneingeschränktes Lob. Das gesamte Buch ist frei von jeder Phrase, frei von jeder Überheblichkeit, mit einer begrüßenswerten nüchternen Sachlichkeit sind alle Probleme behandelt worden. Das berührt besonders angenehm bei den weltanschaulichen Fragen. Die sachliche und konkrete Form, die gerade die Behandlung der weltanschau-

lichen Probleme gefunden hat, bedingt ihre starke Wirkung. Jeder, der sich über nationalsozialistisches Wollen und Werden auf wirtschaftspolitischem Gebiet unterrichten will, sollte sich mit diesem Buch eingehend befassen. Dr. Buwert, Berlin.

Lehrplangestaltung Berufsgruppe: Behördenangestellte. Die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitsführung und Berufserziehung.

Diese Schrift dient dem Ziel, jeden in seinem Beruf im nationalsozialistischen Sinne zu Höchstleistungen anzuspannen. So sagt die Einleitung: „Der neue Staat erkennt nur den seiner Mitarbeiter als Vorbild an, der fachliche Höchstleistung mit einer bewußt nationalsozialistischen Haltung verbindet und diese unter Beweis stellt."

Im ersten Teil des Lehrplanes wird das allgemeine, für jeden Behördenangestellten erforderliche Berufswissen behandelt; der zweite Teil bringt die Fachschulung für die einzelnen Behördengruppen, z. B. auch für die Reichsjustizverwaltung. Die reichhaltigen, in der Hauptsache für Arbeitsgemeinschaften, aber auch für Einzelvorträge gedachten Vorschläge bieten mit ihren ausführlichen Dispositionen wertvolle Anregungen. Zur Erleichterung für den Schulungsleiter sind für jeden Arbeitsvorschlag das Schrifttum und die zu benutzenden Arbeitsunterlagen angegeben.

Die kleine Schrift gewährt einen sehr interessanten Einblick in die Methodik nationalsozialistischer Berufsschulung.

Landgerichtsrat Dr. Keßler, Kassel.

Kurzkommentar zum Strafgesetzbuch mit allen (65) wichtigen Nebengesetzen und Verordnungen von Dr. Otto Schwarz, Reichsgerichtsrat, 3., neubearbeitete Auflage. 12.50 RM.

Kurzkommentar zur Strafprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen von Dr. Otto Schwarz, Reichsgerichtsrat, 4., neubearbeitete Auflage. C. H. Beck. Leinenband 11 RM.

Bei den soeben erschienenen neubearbeiteten Auflagen der beiden weitverbreiteten Kurzkommentare hat der Verfasser die für das künftige Strafrecht richtunggebenden neuen Grundsätze klargelegt, um dem Praktiker den Weg ins ungebahnte Neuland zu weisen. Das gilt vor allem für die schwierigen Gebiete der Rechtsanalogie, der Rückwirkung des Strafgesetzes, der wahlweisen Schuldfeststellung, des Prozeßbetrugs usw. Daneben sind selbstverständlich die neuesten Ergebnisse von Praxis und Wissenschaft verarbeitet. Bei den einzelnen Paragraphen des StGB. und der Nebengesetze ist jedesmal das für die Aburteilung zuständige Gericht angegeben. Auch die drei Nürnberger Staatsgrundgesetze vom 15. September 1935 konnten noch aufgenommen werden. Außerdem sind wieder viele unveröffentlichte Urteile des Reichsgerichts verwertet worden.

In der vierten, neubearbeiteten Auflage des bewährten Schwarzschen Kurzkommentars zur Strafprozeßordnung sind die Einführung der Verurteilung auf dem Wege der Rechtsanalogie und der wahlweisen Schuldfeststellung, die Beseitigung des Verbotes der reformatio in peius und die richterliche Ermessensfreiheit bei der Ablehnung von Beweisanträgen bereits eingehend erläutert worden. Auch beim GVG. sind die meist auf dem Wege der Verordnung getroffenen erheblichen Änderungen, die den Wortlaut des Gesetzes an sich unberührt ließen, aber seinen Inhalt stark beeinflußten, in der Kommentierung dargestellt worden. Hervorgehoben sei weiterhin, daß die wichtigsten neuen „Richtlinien für das Strafverfahren" durchgängig bei den einzelnen Gesetzesstellen verwertet und angeführt wurden. In einem ausführlichen Anhang sind alle wichtigen Nebengesetze und Verordnungen mit Verfahrensvorschriften nach dem neuesten Stande zusammengestellt.

So werden die beiden Neuauflagen allen Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Assessoren und Referendaren als zuverlässige Wegweiser durch das Strafrecht willkommen sein.

* * *

Das privatrechtliche Schiedsgerichtsverfahren. Ein praktischer Wegweiser für Laien und Juristen von Dr. Will Thomas, Rechtsanwalt in Krefeld. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935. Preis 5 RM.

Eine sich zwar an Baumbach anlehnende, aber durchaus selbständige, auf den neusten Stand der Wissenschaft und der Rechtsprechung gebrachte systematische Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Schiedsgerichtsverfahren. Knappe, übersichtliche und gemeinverständliche Darstellung sichern dem Werk den Vorzug, auch für Laienschiedsrichter ein zuverlässiger Ratgeber auf diesem schwierigen Gebiete sein zu können. Dazu dienen auch die zum Schluß angefügten Muster, die den Gang eines Schiedsgerichtsverfahrens in seinen wesentlichen Stadien zeigen. LG.-Präsident Schmidt, Hamburg.

Der Kindesmord in der ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit von Professor Dr. Paul Dittrich in Prag (6. Band, 2. Teil des Handbuches der ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit). Verlag Urban & Schwarzenberg, Berlin und Wien 1935.

Der Verfasser hat in der vorliegenden Schrift das Gebiet Kindesmord so behandelt, daß der Gerichtsarzt darin eine praktische Anleitung zur Untersuchung von Kindesleichen findet. Es werden die Obduktion von Leichen Neugeborener, die gesetzlichen Bestimmungen über Kindesmord, die Ursachen des Todes des Kindes vor, bei und nach der Geburt, der natürliche Tod und der gewaltsame Tod nach der Geburt und die Arten des Kindesmordes erörtert. Beigefügt sind gerichtliche Obduktionsbefunde und Gutachten. Auch für den Richter und für den Staatsanwalt enthält die Schrift mit ihrer Fülle des Stoffes viel Lehrreiches.

Landgerichtsrat Dr. Schuster.

Das Zwangsvollstreckungsnotrecht, von Dr. Martin Jonas, Ministerialrat im Reichsjustizministerium. Franz Vahlen, Berlin W 9, 1935.

Im Zwangsvollstreckungswesen sind die gesetzlichen Bestimmungen aus den verschiedensten Gründen recht unübersichtlich geworden. So erklärt es sich, daß dieses für die tägliche Praxis bestimmte Erläuterungswerk bereits in zehnter Auflage erscheint. Daraus schon ergibt sich, daß es sich bewährt hat und sich selbst empfiehlt. Die Erläuterungen sind klar und knapp, Zitate sind sparsam angewendet, aber treffend ausgewählt. Auch die DRZ. ist dabei berücksichtigt.

Wünschenswert wäre aber, daß dem Buch in geeigneter Form — etwa als Einleitung — eine Darstellung darüber beigegeben würde, wie sich das Zwangsvollstreckungsrecht entwickelt hat, welche Leitgedanken festzustellen sind und wohin die Entwicklung gehen sollte und gehen wird. Der Praxis könnten dadurch gerade in den — nicht seltenen — Fällen, in denen das Ermessen eine große Rolle spielt, wertvolle Hinweise gegeben werden.

Amtsgerichtsrat Dr. Seidel, Berlin-Steglitz.

Das Reichsbewertungsgesetz. Erläutert durch Ernst Dziegalowski, Ministerialrat i. R., und Dr. Georg Thümen, Reichsfinanzrat. Vierte, neubearbeitete Auflage. Berlin. Carl Heymanns Verlag. Preis 20 RM.

Das Reichsbewertungsgesetz ist am 16. Oktober 1934 neu gefaßt worden. Die Änderungen sind zahlreich, wenn auch zumeist mehr technischer als grundsätzlicher Art. Unter diesen Umständen ist es zu begrüßen, daß sich Verfasser und Verlag entschlossen haben, nicht nur einen Nachtrag, sondern eine Neuauflage des altbewährten und wohl eingeführten Erläuterungswerkes zu bringen. Den Hauptteil des Werkes füllt der ausführliche Kommentar; die Rechtsprechung ist erschöpfend berücksichtigt. Im Anhang erscheinen wichtige Ausführungsvorschriften und der Text des Bodenbewertungsgesetzes. Ein ausführliches Sachregister erleichtert das Zurechtfinden.

Das Werk ist auch in seiner neuen Fassung größter Beachtung der Fachkreise würdig.

Reichsgerichtsrat Dr. Hartung.

Das Jagdrecht. Zweiter Band: Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934. Von Syndikus A. Ebner. Berlin 1935. Deutscher Gemeindeverlag G. m. b. H. Carl Heymanns Verlag. Brosch. 4,20 RM., gebunden 4,80 RM.

Der als Schriftsteller, Sachverständige und Jäger erfahrene Verfasser bringt in dem handlichen Buch das RJG., die Ausführungsverordnung, die Ergänzungsverordnungen, die Überleitungsbestimmungen der Länder und sonstigen jagdrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 26. Februar 1935 über den Waffengebrauch und seine Durchführungsverordnung. Es ist ein gründliches, klares, zuverlässiges Buch. Besonders berücksichtigt sind der Wirkungskreis und die Aufgaben der Jagdvorsteher. Jeder, der mit der Jagd und den jagdrechtlichen Vorschriften zu tun hat, insbesondere auch der ausübende Weidmann, findet in den ausführlichen Erläuterungen über alle Fragen sichere Auskunft und besten, sachverständigen Rat.

Erster Staatsanwalt Steiner, Düsseldorf.

BIBLIOTHEK ORIENTWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT ISTANBUL